

HRSG.: PETER BATHKE

Afrika Reader 2010



Trier 2010

AFRIKA READER 2010

Hrsg.: Peter Bathke

Die Beiträge stammen aus Aufsätzen oder Artikeln der jeweiligen Autoren. Wir bedanken uns für die Überlassung und die engagierte Unterstützung unseres Projekts.

Impressum:



Büro Trier:
Paulinstr. 1 - 3
54292 Trier
Tel.: 0651 99497615

Büro Mainz:
Nackstr. 4
55118 Mainz
Tel.: 06131 6274703

Mail: info@jenny-marx-gesellschaft.de
www.jenny-marx-gesellschaft.de

Layout: Carolin Amlinger, Trier

Druck: Simmer Medientechnik, Neuwied

INHALT

<i>Peter Bathke</i> Vorwort.....	07
<i>Hans-Georg Schleicher</i> Der ANC vor seinem 100. Jahrestag.....	09
<i>Christian Selz</i> Zeit zu handeln.....	13
<i>Ulrike Stumm</i> Von der Apartheid zur defekten Demokratie: Südafrika unter Mbeki.....	19
Einleitung.....	19
1. Theorie der defekten Demokratie.....	22
2. Südafrika.....	24
2.1 Kurzer Abriss der Apartheidgeschichte, der Transformationsphase und der Regierungszeit Mbekis.....	24
2.2 Politisches System.....	29
2.2.1 Exekutive.....	29
2.2.2 Legislative.....	29
2.2.3 Judikative.....	30
2.2.4 Wahl- und Parteiensystem.....	31
2.3 Zusammenfassung und Hypothesen.....	33
3. Empirische Analyse von Demokratiedefiziten in Südafrika 1999 – 2007.....	36
3.1 Quellen.....	36
3.2 Analyse der Teilregime.....	36
3.2.1 Teilregime A: Wahlregimes.....	36
3.2.2 Teilregime B: Politische Teilhaberechten.....	45
3.2.3 Teilregime C: Bürgerliche Freiheitsrechte.....	53
3.2.4 Teilregime D: Horizontale Gewaltenkontrolle.....	61
3.2.5 Teilregime E: Effektive Regierungsgewalt.....	67
3.3 Diskussion der Ergebnisse.....	68
4. Fazit.....	73
Anhang: Ergebnisse der Nationalwahlen von 1994, 1999 und 2004.....	80
Ergebnisse der Nationalwahlen am 22. April 2009.....	81
Abkürzungsverzeichnis.....	82
Autorenverzeichnis.....	83
Jenny Marx Gesellschaft für politische Bildung e.V. RLS Rheinland-Pfalz.....	85

Peter Bathke

VORWORT

Der "Afrika Reader 2010" ist der Republik Südafrika gewidmet, der aufstrebenden Regionalmacht am Kap der Guten Hoffnung. Sie ist die stärkste und entwickeltste Volkswirtschaft des afrikanischen Kontinents, einziges afrikanisches Mitglied der Gruppe der 20 wichtigsten Industrie- und Schwellenländer. Als Teilnehmer der India-Brazil-South Africa Trilateral treibt das Land die Süd-Süd-Kooperation voran und drängt auf mehr Mitspracherecht in der UNO und deren Sicherheitsrat. Wie aber sieht die innere Struktur der südafrikanischen Gesellschaft aus? Welche wirtschaftlichen, sozialen und politischen Widersprüche und Konflikte durchleben die ca. 50 Millionen Einwohner? War doch der weitgehend friedliche Übergang von der Apartheid zur Gleichberechtigung für alle Bevölkerungsgruppen im Rahmen einer bürgerlichen Demokratie vielversprechend!

Auf diese Fragen antworten drei AutorInnen aus unterschiedlicher Perspektive: Christian Selz lebt und arbeitet als freier Wirtschaftsjournalist hautnah an den Problemen in Port Elizabeth. Ulrike Stumm wertet als Politologin Berichte und Analysen internationaler Organisationen und Forschungsinstitute aus. Hans-Georg Schleicher verfolgt und begleitet die Entwicklung in Südafrika publizistisch als Historiker. Er schöpft auch aus seinen Erfahrungen und Kontakten als Botschafter der DDR im südlichen Afrika.

"Der Wandel in Südafrika war keine gewonnene Revolution", schreibt Christian Selz. Er begann mit einem Kompromiss zwischen den beiden konkurrierenden politischen Gruppierungen, der Befreiungsbewegung einerseits und dem weißen Apartheidlager andererseits. Heute, nach zwanzig Jahren Transformationsprozess liegt die Regierungsgewalt mit 65 Prozent Wähleranteil fest in der Hand der vom African National Congress geführten Dreierallianz, zu der die linksgerichtete South African Communist Party und der Gewerkschaftsdachverband COSATU gehören. Doch ungeachtet linker Programmatik hat sich an den kapitalistischen Gesellschaftsverhältnissen nichts geändert. Die Politik des Ausgleichs hat immerhin eine afrikanische Mittel- und Oberschicht hervorgebracht. Aber die Oberschicht des Landes besteht noch zu 70 Prozent aus Weißen, die die entscheidenden Positionen in Industrie und Medien besetzen. Gleichzeitig sank die Lebenserwartung der Südafrikaner von 1994 bis 2010 von durchschnittlich 60 auf unter 50 Jahre. Spannend bleibt deshalb die Frage, ob der seit 2009 regierende Präsident Jacob Zuma mit seiner Gratwanderung zwischen einer Politik der Förderung der privaten Industrie und internationaler Konzerne einerseits und der Lösung der schärfsten sozialen Probleme der Bevölkerungsmehrheit andererseits Erfolg haben wird.

In der Arbeit von Ulrike Stumm wird die Entwicklung der südafrikanischen Demokratie unter der Präsidentschaft von Thabo Mbeki im Zeitraum von 1999 bis 2007 auf Demokratiedefizite hin untersucht. Die Autorin kommt zu dem Schluss, dass Südafrika heute als stabile defekte Demokratie zu bezeichnen ist. Die Defekte rühren zum Teil aus den Nachwirkungen der Apartheid, haben sich aber im Laufe der Regierungszeit von Mbeki verstärkt. Grundsätzlich sieht sie die Demokratie in der

RSA durch die starke Dominanz des ANC bisher nicht als gefährdet. Folglich sei die Etablierung einer Ein-Parteien-Diktatur oder ein Rückfall in autoritäre Strukturen zurzeit nicht zu befürchten.

Eine Momentaufnahme der Regierungspartei ANC Ende 2010, ein Jahr vor dessen 100jährigem Jubiläum, versucht Hans-Georg Schleicher. Es gärt in der regierenden Dreier-Allianz. Jacob Zuma muss sich gegen Angriffe aus den eigenen Reihen wehren, vor allem seitens des Gewerkschaftsdachverbandes COSATU und der ANC-Jugend-Liga. Kritik an der stabilitätsorientierten Wirtschaftspolitik, unzureichenden sozialen Leistungen und Erscheinungen von Korruption und Nepotismus tangiert auch machtpolitische Konstellationen im ANC und in der Allianz. Unterschiedliche Positionen werden auf dem ANC-Parteitag 2012 aufeinander prallen. Dabei stellt sich die Frage, ob unter den gegebenen schwierigen sozioökonomischen Bedingungen kurzfristig eine grundlegende Verbesserung der Lebensverhältnisse der Bevölkerungsmehrheit überhaupt erreichbar ist. Entscheidend wird sein, in welchem Umfang dennoch die "vergessene" arme schwarze Bevölkerung an Erfolgen der wirtschaftlichen Entwicklung des Landes stärker teilhaben wird. Der Parteivorsitzende Jacob Zuma wird sich an seinen Versprechen bei der Übernahme der Präsidentschaft messen lassen müssen. Offen bleibt, welche Konsequenzen es hätte, falls die Dreier-Allianz mittelfristig auseinanderbräche.

Hans-Georg Schleicher

DER ANC VOR SEINEM 100. JAHRESTAG

Im Jahr 2010 wurde Südafrika mit der Austragung der Fußball-Weltmeisterschaft große internationale Aufmerksamkeit zuteil. Aber 2010 war im Land am Kap auch ein Jahr verschärfter innenpolitischer Auseinandersetzungen. Die soziale Spaltung entlang der Bevölkerungsgruppen besteht fort. Die raue Realität ungelöster sozialer und wirtschaftlicher Probleme - Armut, Defizite in Gesundheit und Bildung, Arbeitslosigkeit und Korruption – drängte die erfolgreiche Fußball-Weltmeisterschaft schnell wieder in den Hintergrund. Ein landesweit anhaltender Streik im öffentlichen Dienst war nur die Spitze des Eisbergs. Südafrikas aus dem Befreiungskampf tradierte Protestkultur führte seit 2004 zu über 8.000 kleineren und größeren Aktionen. Das fand seinen Höhepunkt 2010 mit den meisten Protestaktionen seit dem Ende der Apartheid. Die Menschen wollen nach Demokratie nun endlich auch soziale Verbesserungen. Aber sie haben trotz dieser Unzufriedenheit bisher bei allen Wahlen mehrheitlich den Afrikanischen Nationalkongress ANC gewählt. Der ANC zehrt noch immer von der Führungsrolle im Befreiungskampf, diese ist für die Organisation nach wie vor identitätsstiftend. So ist der ANC auch weiterhin mehr eine breite Bewegung, eine „broad church“, als eine Partei im westlichen Verständnis. Er regiert in einer Dreier-Allianz mit dem Gewerkschaftsdachverband COSATU und der Kommunistischen Partei SACP. Bis Januar 2012, wenn der ANC das Jubiläum des 100. Jahrestages seiner Gründung feiert, will die Partei ihre Mitgliederzahl auf eine Million erhöhen.

Die Stärke des ANC liegt bisher in der tief verwurzelten Loyalität vieler Menschen zu „ihrer Befreiungsbewegung“, sie sehen dazu keine akzeptable politische Alternative. Das erklärt seine anhaltende politische Dominanz, auch bei der Wahl 2009 blieb der ANC nur knapp unter der Zwei-Drittel-Mehrheit. Dabei haben zahlreiche junge Wähler den Befreiungskampf selbst nicht erlebt. Der verhandelte, nicht revolutionäre politische Wandel im Post-Apartheid Südafrika rückte ursprüngliche sozioökonomische Ziele des Befreiungskampfes, wie sie einst in der Freiheitscharta von 1955 verankert wurden, in weite Ferne. Auch nach anderthalb Jahrzehnten ANC-Regierung sind die sozialen und wirtschaftlichen Probleme heute beträchtlich. Der Balanceakt der Regierung zwischen Stabilitätspolitik mit teils neoliberalen Zügen und Armutsbekämpfung ist vielen Menschen nur schwer zu vermitteln. Die schwarze Bevölkerung sieht berechnete große Erwartungen nicht erfüllt, Weiße trauern verlorenen Privilegien nach. Auf der Haben-Seite kann der ANC für sich stete, wenn auch oft bescheidene soziale Verbesserungen reklamieren. Seit 1994 gibt es Stabilität und inneren Frieden im Lande, der Rassismus wird allmählich überwunden, Chancen für die schwarze Mehrheit haben zugenommen. Außenpolitisch wurde Südafrika vom international geächteten Paria zu einem regional einflussreichen internationalen Akteur. Der ANC ist eine erfahrene politische Organisation mit einem breiten Führungspotential und Krisenerfahrungen. Im Wahlkampf stellte man sich selbstkritisch den Problemen. Begünstigt wird der ANC durch die Schwäche der Opposition, auch wenn diese sich in jüngster Zeit etwas konsolidierte.

Doch der innere Zustand des ANC hat sich verändert, es gärt in der Partei selbst und auch in der Dreier- Allianz. Seit dem Machtkampf zwischen Thabo Mbeki und Jacob Zuma, der nach der Übernahme der Parteiführung durch Zuma 2007 schließlich mit seiner Wahl zum Staatspräsidenten 2009 endete, ist der ANC nicht zur Ruhe gekommen. Die Führungskrise mobilisierte jedoch auch, sie wirkte Verkrustungen in der Partei entgegen und belebte die Diskussionskultur – auch mit kontroversen öffentlichen Debatten. Die unter Zuma erfolgte Öffnung des ANC zeigte die ganze Heterogenität der Organisation und verstärkte innere Konflikte. Selbstkritik, die sich im Wahlkampf als erfolgreich erwies, hatte nachhaltige Folgen, es wird mehr Transparenz gefordert. Die Ineffizienz im öffentlichen Dienst, die Schaffung einer schwarzen Wirtschaftselite durch Black Economic Empowerment und die schwierige Landreform werden auch weiterhin kontrovers diskutiert. Kritisiert wird die Selbstbedienungsmentalität bei der schnellen Bereicherung von Teilen der neuen Elite.

Kritik kommt vor allem aus COSATU und von der ANC-Jugendliga, beide waren wichtige Stützen Zumas bei seiner Machtübernahme. Sie fordern eine veränderte Wirtschaftspolitik und eine Umverteilung zugunsten der armen Bevölkerung. Zugespitzte Forderungen explizit der Jugendliga nach Verstaatlichung der Bergwerke, nach mehr Land und mehr Wirtschaftsmacht für Schwarze sind in der „vergessenen“ armen Bevölkerungsmehrheit populär. Der exzentrische Chef der Jugendliga, Julius Malema, macht sich damit zum Sprachrohr der Unzufriedenen. Seine unberechenbaren politischen Rundumschläge, richteten sich jedoch auch gegen die Gewerkschaften und die SACP, die Partner des ANC in der Allianz, und selbst Parteichef Zuma blieb davon nicht verschont.

Die bereits erwähnte Bereicherung politischer Führer und ihrer Familien, in jüngster Zeit ein Dauerthema südafrikanischer Medien, wird von Malema aufgegriffen und populistisch angeprangert, obwohl er selbst wegen der Verbindung geschäftlicher und politischer Interessen höchst umstritten ist. Sein extravaganter Lebensstil demonstriert exakt das, was einigen Führern der neuen politischen Elite angelastet wird. COSATU-Generalsekretär Zwelinzima Vavi sprach von einer Raubtiergesellschaft. COSATU und SACP fordern die Überprüfung der Einkommen politischer Funktionäre und Transparenz bei der Vergabe von Staatsaufträgen. ANC-Generalsekretär Mantashe warnte, künftig könnten einflussreiche, kapitalstarke Kreise den ANC beherrschen. Damit stellt sich für den ANC zu seinem Jubiläum 2012 wohl vor allem die Frage nach dem künftigen Charakter und Profil der Partei. Diese Frage verbirgt sich auch hinter jüngsten Auseinandersetzungen in der Organisation.

Diese schließen inzwischen auch Personaldiskussionen ein. Die Jugendliga will 2012 den derzeitigen ANC-Generalsekretär Gwede Mantashe, er ist auch Vorsitzender der SACP, stürzen. Zunächst einmal erhielten sie und ihr Führer Malema auf einer Nationalratstagung des ANC im September 2010 allerdings einen Dämpfer. Hatte Zuma auf Malemas Attacken lange zurückhaltend reagiert, wies er den Hitzkopf nun in seine Schranken. Der Präsident wollte damit auch Kritik an mangelnder eigener Entschlossenheit entgegentreten und bemühte sich Führungsstärke zu demonstrieren. Seine Position erschien zuletzt geschwächt, wenn auch nicht unmittelbar gefährdet. Eine zweite Amtszeit Zumas an der Spitze des ANC und des Staates gilt nicht als sicher. Seine Wiederwahl beim ANC-Parteitag 2012 wurde auch

von ANC-Jugendchef Malema in Frage gestellt. Demgegenüber stellte sich die Jugendliga der SACP jüngst demonstrativ hinter Zuma.

Damit ist entgegen ursprünglichen Absichten die Führungsdebatte bereits frühzeitig vor dem Parteitag eröffnet worden. Für den Fall, dass Zuma nicht wiedergewählt wird, gilt unter Beobachtern der derzeitige Vizepräsident Kgalema Motlanthe als ein potentieller Nachfolger. Er stand bereits als Variante B zur Debatte, als 2008/2009 wegen juristischer Anschuldigungen eine Wahl Zumas zum Nachfolger Thabo Mbekis als Staatspräsident in Frage gestellt war. Der langjährige Generalsekretär hatte 2007 den ANC durch schwieriges Fahrwasser gesteuert, er amtierte dann auch kurzzeitig als Staatspräsident. Motlanthe gilt als klug, einflussreich und ausgewogen und genießt auch außerhalb des ANC Respekt.

Wichtig für den ANC erscheint derzeit vor allem das Fortbestehen der Dreier-Allianz mit COSATU und SACP. Mit anderthalb Dutzend Einzelgewerkschaften und zwei Millionen Mitgliedern ist COSATU Südafrikas mitgliederstärkste Organisation. Als Verbündete des ANC im Kampf gegen die Apartheid hoch politisiert, beansprucht die Gewerkschaft auch heute noch neben ihrer Rolle als Vertreterin von Arbeiterinteressen politische Einflussnahme. Auch deshalb erweckte das 25jährige Jubiläum von COSATU im Dezember 2010 Interesse. Spannungen besonders zwischen ANC und COSATU, die es inzwischen aber auch zwischen COSATU und SACP gab, wurden dort durch das demonstrative Bemühen um Harmonie unter den Allianzpartnern, insbesondere seitens ANC-Chef Zuma und COSATU-Generalsekretär Vavi in den Hintergrund gerückt. Vergessen schienen auch vorausgegangene gegenseitige verbale Attacken. COSATU hatte dabei vor allem die stabilitäts- und wachstumsorientierte Wirtschaftspolitik der ANC-Regierung angegriffen und das Ausbleiben eines von Zuma erwarteten Politikwandels beklagt. Im August 2010 hatte die Gewerkschaft mit dem erwähnten mehrwöchigen Streik im öffentlichen Dienst die Muskeln spielen lassen.

Generalsekretär Vavi forderte inzwischen - analog den Codesa-Verhandlungen in den 1990er Jahren zur Überwindung der Apartheid - eine wirtschaftliche Codesa als Runden Tisch unter Teilnahme der Gewerkschaften. Der ANC sollte dort klar Position beziehen, nicht als Vermittler zwischen Kapital und Arbeitern, sondern als Interessenvertreter der Letzteren, wie in den Beschlüsse der Organisation vorgesehen. Vavi erneuerte die Kritik an der Verknüpfung geschäftlicher und politischer Interessen bei manchen ANC-Funktionären. Bei der Nominierung der ANC-Kandidaten für die bevorstehenden Lokalwahlen 2011 forderte er ein Mitspracherecht der Allianzpartner. Es werde keinen Blankoscheck für den ANC geben. Diese Wahlen sind eine wichtige Zäsur in Vorbereitung des ANC- Jubiläums Anfang 2012. Der ANC braucht vor allem auch dort die Unterstützung von COSATU, wächst doch insbesondere in den Kommunen die Unzufriedenheit.

Präsident Zuma appellierte beim Gewerkschaftsjubiläum nachdrücklich an COSATU, den ANC bei den Wahlen 2011 zu unterstützen. Die Differenzen zwischen den Allianzpartnern seien nicht grundsätzlicher Art. Immerhin erhielt er dann auch ein Bekenntnis der Gewerkschaft zur Dreier-Allianz und zur fortgesetzten Unterstützung für den ANC, allerdings mit der Einschränkung von COSATU-Präsident Sidumo Dlamini, man werde auch weiterhin auf einen fundamentalen Wechsel in der Politik des ANC hinwirken. Das muss der ANC ernst nehmen – im Umgang mit den Allianzpartnern, in der Regierungspolitik insbesondere im wirtschaftlichen und

sozialen Bereich sowie bei der inhaltlichen Vorbereitung auf das große Jubiläum 2012. Spätestens dort muss man sich erklären: Wo steht die ehemalige Befreiungsbewegung, wessen Interessen vertritt sie und wie reflektiert sich das in ihren Zielen und in konkreter Politik?

2012 wird mit dem ANC Afrikas älteste politische Organisation 100 Jahre alt. Noch ist ihre politische Dominanz in Südafrika ungefährdet. Vor dem Jubiläum 2012 sieht sich der ANC jedoch weiteren inneren Auseinandersetzungen und einer gestärkten Opposition gegenüber, auch wenn diese bisher kaum von den Querelen im ANC und in der Dreier-Allianz profitieren konnte. Regional, so in der Westkap-Provinz, gab es allerdings bereits Verluste für den ANC. In der schwierigen sozioökonomischen Transformation Südafrikas ist kurzfristig keine grundlegende Verbesserung der Lebensverhältnisse der Bevölkerungsmehrheit zu erwarten. Die entscheidende Frage ist, in welchem Umfang dennoch die bisher benachteiligte Bevölkerungsmehrheit an Erfolgen der wirtschaftlichen Entwicklung des Landes fühlbar teilhaben wird. Der ANC steht unter Zugzwang, seiner Proklamation von mehr sozialer Gerechtigkeit nun auch Taten folgen zu lassen.

Christian Selz

ZEIT ZU HANDELN¹

Seit Mai 2009 ist Jacob Zuma Präsident Südafrikas. Die Altlasten von Apartheid und Mbeki-Regierung machen Reformen notwendig – sie werden versprochen, aber nur zögerlich durchgeführt.

Nach der neoliberal geprägten Ära des Expräsidenten Thabo Mbeki (1999–2008) hat Südafrika in Jacob Zuma seit Mai vergangenen Jahres einen von der Linken des Landes unterstützten Präsidenten. Zuma versucht, das Land sozial umzugestalten, will dabei aber keine Investoren verschrecken. Im Februar 2010 zog er zur Parlamentseröffnung in seiner Rede an die Nation Bilanz der ersten neun Monate seiner Amtszeit.

Die Freiheitscharta, das seit ihrer Verabschiedung 1955 zentrale Dokument des südafrikanischen ANC, deutet die wirtschaftspolitische Linie der einstigen Befreiungsbewegung unmißverständlich an: »Der Rohstoffreichtum unter der Erde, die Banken und die Monopolindustrie sollen in den Besitz des Volkes als ganzem überführt werden. Alle weiteren Industrien und der Handel sollen kontrolliert werden, um dem Wohlergehen der Menschen zu dienen.« Als der ANC 1994 bei den ersten freien Wahlen Regierungspartei wurde, schien die Passage jedoch in Vergessenheit geraten zu sein. Das Ende der Apartheid ging mit weitgehenden Privatisierungen staatlicher Unternehmen einher. Während sich die Regierung auf die gesellschaftliche Transformation, also die Gleichstellung der Bevölkerungsgruppen und die Aufarbeitung der zutiefst rassistischen Geschichte des Landes, konzentrierte, übernahmen internationale Großkonzerne die Industrie.

Im Nachhinein ist es leicht, den damals politisch Verantwortlichen hier Fehler vorzuwerfen. Doch sie hatten kaum eine andere Wahl, denn der Wandel in Südafrika war keine gewonnene Revolution. Er war vielmehr das Ergebnis von Verhandlungen und in der Konsequenz ein Kompromiß. Der ANC hatte mit seinem bewaffneten Arm Umkhonto we Sizwe (Speer der Nation) und landesweiten Massenprotesten zwar großen Anteil an der Befreiung, letztlich waren es aber auch internationale Sanktionen und Blockaden, die das rassistische Regime der Nationalpartei zum Einlenken zwangen.

90er Jahre: Zeit der Kompromisse

»Man muß sich aber vergegenwärtigen, daß diese Verhandlungslösung ein Kompromiß der beiden konkurrierenden politischen Strömungen war, der Befreiungsbewegung einerseits und der Apartheidkräfte andererseits, und daß es keine klaren Gewinner gab. Sie war ein politischer Kompromiß, und wie bei allen politischen Kompromissen gab es politische Tauschgeschäfte«, zeichnete Dumisa

¹ Dieser Beitrag erschien zuerst in der jungen Welt vom 26. März 2010, Seite 10–11.

Ntsebeza, Mitglied der Wahrheits- und Versöhnungskommission, die die Verbrechen aus der Apartheidzeit aufarbeiten sollte, im Jahr 2000 in einer Rede im österreichischen Parlament in Wien ein realistisches Bild der Lage. Umverteilungen blieben daher weitestgehend aus, die alten Eliten behielten im wesentlichen zunächst ihre Pfründe, die Verbrechen des Apartheidstaates wurden vor der Kommission mit dem Ziel der Versöhnung verhandelt. Täter konnten so Amnestie erlangen, wenn sie die von ihnen verübten politischen und rassistischen Morde und Folterungen gestanden und aufklärten. Das Thema ist in Südafrika bis heute brisant, viele Opfer fühlen sich allein gelassen. Ntsebeza vergaß bei seiner Erläuterung darüber hinaus jedoch die äußeren Kräfte.

Wenn heute Politiker aus aller Welt den 20. Jahrestag der Freilassung Nelson Mandelas feiern, verklärt das zudem die Lage der Allianzen zu Anfang der 90er Jahre: In den USA beispielsweise war der ANC zu der Zeit noch als »terroristische Bande« eingestuft. Jahrzehntlang hatten die USA die Apartheid durch ihr Vetorecht im UN-Sicherheitsrat protegiert. Der US-Computerkonzern IBM lieferte die Soft- und Hardware für die Unterdrückung der schwarzen und farbigen Bevölkerungsmehrheit Südafrikas, deutsche Unternehmen Fahrzeuge fürs Militär und illegal sogar Waffen, internationale Großbanken gewährten dem Apartheidstaat bis zuletzt massive Kredite. Die Raten dafür – auch das war ein solches Verhandlungszugeständnis im Zuge des Wandels – zahlt das demokratische Südafrika noch heute ab.

Um die fragile Macht zu erhalten, die Befreiung vom Rassismus endgültig zu erreichen und das Land regierbar zu machen, brauchte der ANC 1994, in einem Südafrika am Rande des Bürgerkrieges, internationale Unterstützung. Präsident Mandela und sein im Hintergrund agierender Vize Mbeki ließen daher beinahe nichts unversucht, um die Welt von ihrer Wirtschaftsfreundlichkeit zu überzeugen. Auch hier kann man also mit Ntsebezass Worten von »Tauschgeschäften« sprechen.

Vor diesem Hintergrund muss man es wohl auch sehen, wenn ein verdienter und angesehener Mann wie Mandela, der für den Freiheitskampf 27 Jahre seines Lebens hinter Gittern verbrachte, dem ehemaligen Vorstandsvorsitzenden von Daimler-Benz, Jürgen Schremp, eine Medaille für dessen Engagement im Kampf gegen die Rassentrennung verleiht. Schremp war Manager bei Mercedes-Benz Südafrika, in deren Werkstätten zu Zeiten des internationalen Wirtschaftsembargos die Unimogs der Apartheidarmee gewartet wurden. Der Konzern betreibt ein großes Werk im Ostkap, dem Armenhaus Südafrikas.

Aber es geht nicht nur um persönliche Eitelkeiten: Um die Politik zu ihren Gunsten zu beeinflussen, drohen internationale Großkonzerne auch in Südafrika oft unverbrämt mit Abwanderung. Mandela, sein Wirtschaftsminister Trevor Manuel und vor allem der spätere Präsident Mbeki sahen ihr Heil daher in einer neoliberalen Wirtschaftspolitik. Das 1996 eingeführte GEAR-Programm für Wachstum, Beschäftigung und Umverteilung zielte – in enger Übereinstimmung mit den Absichten des IWF, der Südafrika Kredite gewährte – auf Privatisierung staatlicher Dienstleistungen und günstige Bedingungen sowie Subventionen für ausländische Investoren ab. Schremp durfte in diesem Rahmen sogar als wirtschaftlicher Berater dienen. Der Gewerkschaftsbund COSATU und die kommunistische Partei (SACP) äußerten zwar Bedenken und Missfallen, ließen es auf einen offenen Disput mit der herrschenden Strömung im ANC aber nicht ankommen. Langfristige Beschäftigung schaffte GEAR nicht. Während sich einige Bosse bereichern konnten, stieg die

Arbeitslosigkeit weiter an, die Lücke zwischen Arm und Reich wurde größer.

Bleibende Spaltung

Ähnlich elitenorientiert waren auch die Regierungsprogramme zur gesellschaftlichen Transformation angelegt. Fand das Programm der Affirmative Action noch die Zustimmung von SACP und Gewerkschaften, weil es Schwarzen Vorteile auf dem Arbeitsmarkt verschaffte und so die verkrusteten Strukturen der Apartheid aufbrach, so stieß das Programm der Black Economic Empowerment (BEE), das den ehemals benachteiligten Bevölkerungsgruppen den Zugang zu Top-Positionen in der Wirtschaft ermöglicht, auf starke Kritik. In der Tat ist die Bilanz vernichtend: Zwar ist seit Einführung der Programme eine schwarze Ober- und Mittelschicht entstanden und gewachsen, demgegenüber stehen jedoch die Zahlen des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen (UNDP) von 2003, nach denen der Anteil der schwarzen Südafrikaner, die mit weniger als einem US-Dollar pro Tag auskommen mußten, sogar auf über zwölf Prozent angestiegen war. Mehr als die Hälfte der ehemals benachteiligten Bevölkerungsgruppen lebte auch zum Ende der Ära Mbeki 2008 noch immer unterhalb der nationalen Armutsgrenze.

Daran mochte auch die dennoch hoffnungsvolle Neuausrichtung der Außenwirtschaftspolitik Mbekis zunächst nichts ändern. Nach der gescheiterten Konferenz der Welthandelsorganisation (WTO) 2003 im mexikanischen Cancún verabredete Südafrika noch im gleichen Jahr ein gemeinsames Wirtschaftsabkommen mit Indien und Brasilien. Die inzwischen als IBSA (India-Brazil-South Africa Trilateral) institutionalisierte Partnerschaft zielt vordergründig darauf ab, den gemeinsamen Handel zu erleichtern. Darüber hinaus ist IBSA aber auch ein Austausch auf den Gebieten Landwirtschaft, Bildung, Energie, Forschung und Technologie und in letzter Konsequenz ein Gegenmodell zur westlich dominierten WTO. IBSA geht damit über ein gewöhnliches trilaterales Handelsabkommen klar hinaus. Die drei Regionalmächte treiben nicht nur die Süd-Süd-Kooperation voran, sondern drängen auch verstärkt auf mehr Mitspracherecht in der UNO und vor allem in deren Sicherheitsrat. In den G20 spielen Indien, Brasilien und Südafrika durch ihre gebündelte Macht bereits jetzt eine wichtige Rolle.

So erfreulich diese Emanzipation der Länder des Südens ist, sichtbare Erfolge für die soziale Situation der Südafrikaner sind so schnell nicht zu erwarten. Darum fand auch Zuma Südafrika in einer nach wie vor prekären sozialen Lage, als er im Mai 2009 das Amt von Interimspräsident Kgalema Motlanthe übernahm.

Die ANC-Regierung hatte im Rahmen ihres Wiederaufbau- und Entwicklungsprogramms (RDP) zwar 2,7 Millionen Steinhäuser für die Menschen in den Wellblechsiedlungen errichtet. 5,6 Millionen Häuser fehlen allerdings noch. Auch aufgrund der nach wie vor weitgehend ungelösten Landfrage ist die Landflucht weiterhin stark. Die informellen Siedlungen am Rande der Townships wachsen vielerorts immer weiter an. Das Gesundheitssystem ist durch eine typische Zwei-Klassen-Medizin geprägt. Wer es sich leisten kann, ist privat versichert und genießt erstklassige medizinische Standards. Die Armen sind auf die staatlichen Praxen und Krankenhäuser angewiesen, die meist hoffnungslos überlastet, schlecht organisiert und in ländlichen Gegenden zudem oft meilenweit entfernt sind.

Ähnlich deutlich zeigt sich die Lücke zwischen Arm und Reich im Bildungssystem. Unter Mbeki hat sich ein System verfestigt, das alle Schulen – staatliche wie private – mit einem Grundbudget ausstattet und ihnen zudem erlaubt, Schulgebühren zu erheben. Die Township-Schulen können dies kaum, da die Familien der Schüler kein Geld für Schulbesuche haben. Dementsprechend sind die Klassenräume in einem erbärmlichen Zustand und oft mit über 60 Kindern pro Lehrer stark überfüllt. Es fehlt an Lehrmaterialien, Räumen, Stühlen und manchmal selbst am Strom. Dagegen können die reichen Schulen in den Vororten mit eigenen Bibliotheken, umfangreichen Sportangeboten, Computerräumen, Chemiefachräumen und sogar eigenen Schwimmanlagen aufwarten. Die soziale Ungleichheit wird so bereits im Jugendalter zementiert. Die Arbeitslosigkeit bleibt aufgrund fehlender Qualifikation vor allem in den Townships extrem hoch. Hinzu kommen die Infrastrukturprobleme, die wirtschaftliche Entwicklung in unterentwickelten Gegenden und ein menschenwürdiges Leben in den notdürftig errichteten Township-Erweiterungen gleichermaßen verhindern.

Zumas Reformen

Hier setzt die Regierung Zuma nun an. Zuma, der mit kräftiger Unterstützung von SACP und Cosatu zunächst zum ANC-Vorsitzenden und dann auch zum Präsidenten gewählt worden ist, gilt in den Augen der Linken innerhalb der Dreierallianz als Hoffnungsträger und Gegenmodell zu Mbeki, der die Linke mit seinem autokratischen Führungsstil und seiner Wirtschaftspolitik vergrault und geschnitten hatte. Durch ein groß angelegtes staatliches Investitionsprogramm wollte Zuma – selbstverständlich auch im Hinblick auf die Fußballweltmeisterschaft im Juni und Juli – die Infrastruktur des Landes aufbessern und gleichzeitig 500000 Arbeitsplätze schaffen. 480000 sind es laut seiner am 11. Februar zur Parlamentseröffnung gehaltenen Rede zur Lage der Nation geworden – kein schlechtes Resultat. Kritiker wie der Johannesburger Autor und Sozialaktivist Dale McKinley machen allerdings darauf aufmerksam, daß die meisten im Vorfeld der WM entstandenen Arbeitsplätze nur temporärer Natur sind. Trotz alledem muß man Zuma recht geben, wenn er angibt, damit die Auswirkungen der globalen Finanzkrise für die Arbeiter und deren Familien gemildert zu haben. Daß die Krise trotzdem auch über eine Million Arbeitsplätze vernichtet hat, kann man dem Präsidenten nicht anlasten.

Zuma will das auf drei Jahre angelegte, 750 Milliarden Rand (75 Milliarden Euro) schwere Konjunkturpaket, in dessen Rahmen auch Jobs im Gesundheits- und Sozialwesen sowie in Umweltschutzprojekten entstanden sind, nun noch um 60 Milliarden Rand (sechs Milliarden Euro) ausbauen, eine weitere Milliarde (100 Millionen Euro) soll eine Lücke in der Bereitstellung freier Häuser für Township-Bewohner schließen. Konkret sollen mit dem Geld Kredite für diejenigen bereitgestellt werden, die zwar zu »reich« sind, um Anspruch auf ein kostenloses RDP-Haus zu haben, andererseits aber zu arm, um einen Bankkredit zu bekommen. Die SACP begrüßte in ihrem offiziellen Statement zu Zumas Rede an die Nation das Konjunkturprogramm ausdrücklich und ließ es sich dabei nicht nehmen, in diesem Zusammenhang noch einmal das ungesteuerte Wachstum der Ära Mbeki zu kritisieren, das »extrem hohe Arbeitslosigkeitsraten und soziale Ungleichheit produziert« habe. Das war sicherlich weniger ein Nachtreten als vielmehr ein deutlicher Wink mit dem Zaunpfahl an den neuen Finanzminister Pravin Gordhan, den Wirtschaftsanalysten bereits freudig als »nicht auseinanderzuhalten« mit seinem

Vorgänger Trevor Manuel beschreiben und ihm eine ähnliche »Wirtschaftsdenkweise« attestieren. Zuma hat sowohl Manuel als Planungsminister im Präsidentschaftsbüro als auch Gordhan hochrangig in seine Regierung eingebunden, was viele Beobachter als Indiz dafür nahmen, daß der wirtschaftsnahe Flügel im ANC noch immer sehr mächtig ist. Der Schritt ist aber auch Ausdruck von Zumas Versuch, die Allianz zu einigen und international anerkannte Finanzexperten wie Manuel zur Beruhigung der Investorenanliegen zu erhalten, während er gleichzeitig im Verbund mit SACP und den Gewerkschaften soziale Politik vorantreibt.

Die Gratwanderung hat dem Präsidenten zwar in der außerparlamentarischen Linken viel Kritik eingebracht, läßt ihn aber vor allem international gut dastehen. Dazu trug auch der veränderte Kurs in der AIDS-Politik bei. Die im Dezember 2009 verstorbene, hochgradig umstrittene Gesundheitsministerin Mbeki, Manto Tshabalala-Msimang, hatte der Bevölkerung zuvor empfohlen, bei HIV-Infektionen auf Rote Beete und Knoblauch zu vertrauen. Mbeki hatte gar den Zusammenhang von HIV und AIDS geleugnet. Zuma, wegen seiner offenen Polygamie von der konservativen Opposition häufig angegriffen, hat diese Haltung verbannt und Südafrika unter Forschern und Ärzten rehabilitiert. Unter ihm und Motlanthe bekam die AIDS-Politik die nötige präsidentielle Rückendeckung. Im Rahmen von IBSA spricht sich die Regierung zudem mit den auf diesem Gebiet erfahrenen Indern über den Import und die Herstellung von Generika gegen HIV und Tuberkulose ab.

Zuma macht an dieser Stelle allerdings nicht halt und verspricht weitere Reformen. So soll beispielsweise die medizinische Vorsorge an Schulen wieder eingeführt werden. Das größte Projekt wird jedoch die Einführung der Nationalen Krankenversicherung (NHI) sein. Der Präsident will die Vorbereitungen bald abschließen, um ein starkes Gegengewicht zur momentan herrschenden Zweiklassenmedizin zu setzen. Neue Krankenhäuser sollen gebaut und alte aufgewertet werden, um die Kindersterblichkeit zu senken und die Lebenserwartung der Südafrikaner, die von 1994 bis 2010 von durchschnittlich 60 Jahren auf unter 50 gefallen ist, wieder anzuheben. Ein solidarisches Gesundheitssystem trifft erwartungsgemäß auf harten Widerstand der Oberschicht. Die SACP hat daher in ihrer Reaktion auf Zumas Rede bereits klargestellt, »die Kräfte der Arbeiterklasse zu mobilisieren, um sicherzustellen, daß wir die besiegen, die gegen die NHI sind«.

An der zügigen Umsetzung und Ausgestaltung von Zielen wie der NHI wird Zuma von seinen linken Bündnispartnern in den kommenden Monaten und Jahren gemessen werden. Bisher sind die SACP und auch die Gewerkschaften zufrieden mit der Arbeit ihres Präsidenten. Das liegt zumindest im Fall von Cosatu sicherlich auch an den deutlichen Lohnerhöhungen, die die Gewerkschaften mit Unterstützung der Regierung beispielsweise im Gesundheitswesen, der Baubranche oder bei den Angestellten im öffentlichen Dienst Ende vergangenen Jahres durchsetzen konnten. Auch die weiteren Ziele des ANC, wie die Verbesserung der Prüfungsergebnisse der Schüler im Lesen, Schreiben und Mathematik um 20 Prozent bis 2014 sowie die Verlängerung des Kindergeldes bis zum 18. Lebensjahr (derzeit liegt die Altersgrenze bei 15), finden die Unterstützung der südafrikanischen Kommunisten, weil sie »Bildung als Zentrum des Kampfes gegen Armut und für Wachstum und Entwicklung« definieren.

Es geht um Taten

Zumas Rückhalt – und mit ihm der des ANC– in der vorwiegend armen Bevölkerung wird allerdings davon abhängen, wie viele seiner Ziele er auch wirklich zeitnah umsetzen kann. Denn gewartet – das war in den vergangenen Wochen rund um die Feierlichkeiten zum 20. Jahrestag der Freilassung Mandelas wieder aller Orten zu hören – haben die Südafrikaner bereits lange genug. Wirklich viele tatsächliche Änderungen hat auch Zuma bisher noch nicht vollbracht. Der Großteil seiner Pläne waren – so oder so ähnlich– auch schon bei seiner Rede zum Amtsantritt im Mai 2009 zu hören.

Ein passendes Beispiel ist die Evaluierung und qualitative Kontrolle der Arbeit in den Ministerien, Provinzregierungen und lokalen Verwaltungen. Zuma will die Korruption ausmerzen und mit mehr Produktivität besseres und effizienteres Arbeiten erreichen. Die Politiker sollen für ihre Arbeit verantwortlich gemacht und, wenn sie die Zielvorgaben verfehlen, sogar abgesetzt werden können. Der Plan wurde parteiübergreifend begrüßt – allerdings schon bei seiner ersten Vorstellung vor zehn Monaten. Nun endlich soll sein damit beauftragter Minister Collins Chabane das Modell ausgestalten.

Es wird für Zuma Zeit zu handeln und die umstrittenen Felder anzugehen. Die Ideen sind gut und mutig, nun muß es an die Realisierung gehen. Spätestens dann wird Zumas Gratwanderung zwischen einer Politik zugunsten der Armen und der Förderung der Industrie und internationaler Investoren schwierig. Er wird sich entscheiden müssen und die Oberschicht des Landes, die noch immer zu 70 Prozent aus Weißen besteht und die entscheidenden Positionen in Industrie und Medien besetzt, wird die vorhersehbaren Einschnitte – beispielsweise durch die NHI – sicherlich nicht begrüßen.

Trotz 65-Prozent-Mehrheit ist die reale Macht des ANC unter Zuma nicht ungeteilt, der Gegenwind dürfte scharf werden. Der Präsident scheint dies zu wissen. Auf die bisherige Arbeit seiner Regierung und die weiteren Ziele in einem großen Interview mit der Sunday Times vom 21. Februar 2010 angesprochen sagte er in fast kindlicher Klarheit: »Government is not an easy thing«, Regieren ist keine einfache Sache.

Ulrike Stumm

VON DER APARTHEID ZUR DEFEKTEN DEMOKRATIE: SÜDAFRIKA UNTER MBEKI ²

Einleitung

Die Republik Südafrika wird oft als demokratisches Musterland Afrikas bezeichnet. Im Vergleich mit anderen Ländern des südlichen Afrikas kann Südafrika ein erfolgreicher Wandel attestiert werden. Im Folgenden soll an verschiedenen Ereignissen der jüngsten Vergangenheit angedeutet werden, warum ein skeptischer Blick auf die allgemein als erfolgreich bezeichnete Transformationsgeschichte durchaus berechtigt ist.

Die Wahlen von 1999 und der damit verbundene Wechsel im Amt des Präsidenten von Nelson Mandela zu Thabo Mbeki wurden als weiterer Schritt in Richtung einer konsolidierten Demokratie gewertet. Einige Beobachter/innen wiesen aber daraufhin, dass die zukünftige Entwicklung Südafrikas in erster Linie von der Rolle der Regierungspartei African National Congress (ANC) abhinge (vgl. Dickow 2008: 10f. u. Kaußen 2003: 244f.). Die ehemalige Befreiungsbewegung erhielt bereits bei den ersten demokratischen Wahlen von 1994 eine überwältigende Mehrheit und nahm deshalb eine dominante Stellung in der Regierung der nationalen Einheit (GNU) ein. Nach dem vorzeitigen Ende der GNU im Jahre 1997 konnte der ANC die Regierungspolitik nahezu allein bestimmen. Eine effektive Kontrolle durch die Opposition war kaum noch möglich (vgl. Lange 1998: 55-64).

Die Dominanz des ANC wird kontrovers diskutiert. Einige sehen darin eine Gefahr für die Demokratie. Der Gewinn einer 2/3- Mehrheit durch den ANC bei den Wahlen 2004 wurde deshalb als kritisch betrachtet, denn dieser ermögliche es dem ANC Verfassungsänderungen durchzuführen, ohne auf die Stimmen der Opposition angewiesen zu sein. Andere jedoch teilten diese Befürchtung nicht. Der ANC hätte keinen Grund die Verfassung zu ändern, da er am Verfassungsgebungsprozess maßgeblich beteiligt war. Zudem stelle eine Ein-Parteien Dominanz nicht automatisch eine Gefährdung der Demokratie dar (vgl. Kaußen 2003: 245f.). Bei den Wahlen 2004 gelang es dem ANC tatsächlich, eine 2/3- Mehrheit zu erreichen.

Aufgrund der Mehrheitsverhältnisse gab es im neuen Südafrika bis dato keine wechselnde Regierungsstellung und auch in naher Zukunft ist dies nicht zu erwarten.

² Der Aufsatz ist eine stark gekürzte und modifizierte Fassung der Magisterarbeit von U. Stumm, vorgelegt beim Fachbereich Sozialwissenschaften, Medien und Sport der Johannes Gutenberg-Universität Mainz. Erstgutachten: Prof. Dr. Edeltraud Roller, Zweitgutachter: Prof. Dr. Ruth Zimmerling.

Deshalb erwägt Kaußen, Südafrika als „defekte oder zumindest partiell defizitäre Demokratie“ zu bezeichnen (vgl. Kaußen 2004: 10). Die Nichtregierungsorganisation Freedom House verzeichnet für das Jahr 2006 eine negative Entwicklung der politischen Landschaft Südafrikas. Als Grund dafür nennen sie die wachsende Monopolstellung des ANCs (vgl. Freedom House 2007: o. S.).

Zusammengefasst bedeutet dies, dass befürchtet wird, dass aufgrund der Dominanz des ANC die Gewaltenteilung immer mehr ausgehöhlt wird und die Machtbalance sich zugunsten der Exekutive verschiebt. Deshalb liegt die Vermutung nahe, dass Südafrika in der Regierungszeit von Mbeki vielmehr als defekte Variante der liberalen Demokratie bezeichnet werden kann. Im Folgenden soll dieser Aspekt näher analysiert werden. Das Konzept der defekten Demokratie³ von Croissant et al. ermöglicht es, solche hybriden Systeme zu untersuchen und Demokratiedefekte zu identifizieren. Je nach Ausprägung der Defekte können diese verschiedenen Subtypen zugeordnet werden (vgl. Croissant et al. 2003).

Deshalb verfolgt diese Arbeit das Ziel, die südafrikanische Demokratie auf Demokratiedefekte hin zu untersuchen. Anzeichen für das Vorliegen einer defekten Variante der liberalen Demokratie sind bereits seit dem Ende der GNU zu finden, aber die vorliegende Arbeit konzentriert sich auf die Amtszeit von Thabo Mbeki und untersucht den Zeitraum von 1999 bis 2007. Diese Periode ist aufgrund der folgenden zwei Punkte von besonderem Interesse. Einerseits ist die Wahl 1999 als weiterer positiver Schritt gewertet worden. Andererseits deuten die Einschätzungen von Freedom House und Kaußen daraufhin, dass Demokratiedefekte gegeben sind und sich einige speziell in diesem Zeitraum verstärkt zu haben scheinen. Das letzte Regierungsjahr von Mbeki wird nicht betrachtet, da für dieses die entsprechenden Quellen, die die Grundlage der Analyse bilden, noch nicht veröffentlicht wurden.

Die konkreten Fragestellungen, die hier erörtert werden sollen, lauten deshalb:

- In welchen Bereichen und in welchem Ausmaß treten Demokratiedefekte in der Regierungszeit von Mbeki auf?
- Welcher Typ von defekter Demokratie liegt im Fall Südafrikas vor?
- Sind Unterschiede zwischen der ersten und zweiten Amtsperiode von Mbeki festzustellen?

Die Verfasserin erachtet es als notwendig, einige Vormerkmale zu den verwendeten Begrifflichkeiten „weiße“, „schwarze“ und „farbige“ Bevölkerung zu machen. Diese sind nicht unproblematisch, da sie während der Apartheid verwendet wurden, um eine Bevölkerungshierarchie aufzubauen, die eine Vorherrschaft der weißen

³ Das Konzept der defekten Demokratie wurde im Rahmen des Forschungsprojekts der Volkswagenstiftung: „Demokratische Konsolidierung und ‚defekte Demokratien‘: Ein interregionaler Vergleich ausgewählter Länder in Osteuropa, Lateinamerika und Ostasien (1998-2001)“ entwickelt. Das Projekt wurde geleitet von Wolfgang Merkel und Hans-Jürgen Puhle. Des Weiteren waren an diesem Projekt beteiligt Aurel Croissant, Claudia Eicher und Peter Thiery. Ein Großteil der wissenschaftlichen Literatur zum Thema defekte Demokratie und eine Vielzahl der empirischen Länderstudien wurde von diesen Wissenschaftlern verfasst (vgl. Croissant et al. 2003: 336 u. Puhle 2007: 124).

Bevölkerung auf Dauer sichern sollte. Die heutige Gesellschaft ist sehr fragmentiert und ethnisch-kulturelle sowie sozioökonomische Unterschiede sind extrem hoch. Man kann laut Kaußen deshalb nicht von „einer“ Gesellschaft bzw. „einem“ Südafrika sprechen, auch wenn es mittlerweile einen Nationalstaat gibt, in dem alle Bürger/innen die gleichen Rechte genießen. Aus diesem Grund folgt die Verfasserin der Argumentation von Kaußen und verwendet wie er die genannten Begriffe zur Beschreibung der realen Zustände. Sie sind aber nicht wertend zu verstehen (vgl. Kaußen 2003: 17-19).

1. Theorie der defekten Demokratie

Um die aufgeworfenen Forschungsfragen zu untersuchen, wird auf das Konzept der defekten Demokratie zurückgegriffen. Eine defekte Demokratie liegt vor, wenn zwar ein funktionierendes Wahlregime existiert, aber andere Teilregime der Embedded Democracy in ihrer Funktionslogik gestört sind. Bei dem Demokratiekonzept der Embedded Democracy wird davon ausgegangen, dass moderne demokratische Herrschaftssysteme komplexe Funktionssysteme sind, die sich aus verschiedenen Teilbereichen zusammensetzen. Dies sind das: *Wahlregime – Teilregime A*, *Bürgerliche Freiheitsrechte – Teilregime B*, *Politische Teilhaberechte – Teilregime C*, *Horizontale Gewaltkontrolle – Teilregime D* und *Effektive Regierungsgewalt – Teilregime E*. Die einzelnen Teilbereiche sind für sich gesehen notwendige Voraussetzungen einer funktionierenden Demokratie, aber erst im Zusammenwirken der verschiedenen Teilregime kann dies auch gewährleistet werden. Das heißt aber auch, dass eine Störung in einem Bereich sich negativ auf die Funktionalität anderer Teilregime bzw. des Gesamtregimes auswirken kann. (vgl. Croissant et al. 2003 :48-71).

Defekte Demokratien müssen einen Kern an demokratischen Regeln aufweisen. Ein Wahlregime muss etabliert sein, welches freie und faire Wahlen garantiert, aber andere Kriterien des Wahlregimes bzw. der anderen Teilregime können verletzt sein. (vgl. ebd.: 65f.).

Je nachdem in welchem Bereich Einschränkungen vorliegen, werden verschiedene Subtypen der defekten Demokratie gebildet. Die verschiedenen Formen der defekten Demokratie sind nicht als reine Typen konstruiert, da dies wahrscheinlich nur in Ausnahmefällen die realen Verhältnisse widerspiegeln würden. Tatsächlich werden in diesen Systemen Defekte nicht nur in einem Teilregime auftreten. Trotzdem ist es möglich, sie einem der Subtypen zuzuordnen. Um diese Einordnung vorzunehmen wird untersucht, welches Teilregime am stärksten beeinträchtigt ist (vgl. ebd.: 65-69).

Treten Defekte im Teilregime A und/ oder B auf, spricht man von einer Exklusiven Demokratie. Eine Illiberale Demokratie liegt vor, wenn die Politischen Teilhaberechte in ihrer Funktionslogik gestört sind. Defekte im Teilregime D deuten auf eine Delegative Demokratie hin. Eine Enklavendemokratie ist gegeben, wenn das Teilregime E am stärksten von Störungen betroffen ist. (vgl. ebd.: 69).

Um konkrete Defekte zu analysieren, wurden von der Autor(inn)engruppe Kriterien und Indikatoren für die einzelnen Teilbereiche entwickelt, anhand derer man real existierende Defekte aufzeigen kann.

Für die Analyse von Demokratiedefekten sind somit folgende Kriterien und Indikatoren zu untersuchen:

Kriterium	Indikator
TEILREGIME A: Wahlregime	
Aktives und passives Wahlrecht	Exklusion de jure Exklusion de facto
Freie und faire Wahlen	Offener und kompetiver Wahlprozess Korrekturer Wahlablauf
Gewählte Mandatsträger	Umfang ernannter Mandatsträger Designationsquelle ernannter Mandatsträger
TEILREGIME B: Politische Teilhaberechte	
Assoziationsfreiheit	Politischer Pluralismus Versammlungs- und Demonstrationsfreiheit
Meinungs- und Pressefreiheit	Rechtliche Bestimmungen Ökonomische Unabhängigkeit Operative Gestaltungsmöglichkeiten
TEILREGIME C: Bürgerliche Freiheitsrechte	
Individuelle Schutzrechte	Rechtliche Bestimmungen Performanz der Menschenrechte
Justizrechte	Zugang zu Gericht Gleichbehandlung vor dem Gesetz
TEILREGIME D: Horizontale Gewaltenteilung	
Gewaltenteilung	Gewaltenteilung
	Korruption
TEILREGIME E: Effektive Regierungsgewalt	
Zivile Kontrolle der Streitkräfte in der Demokratie	Institutionelle Vetopositionen Interaktionsmodus zwischen Streitkräfte und ziviler Politik
Kompetenzlosigkeit der gewählten Regierung	Reservierte Politikdomänen Vetomächte

Eigene Zusammenstellung nach Croissant et al. 2003: 80-95; geringfügig modifiziert und ergänzt um das Kriterium Kompetenzlosigkeit der Regierung

Das Defektniveau eines einzelnen Kriteriums kann anhand der Indikatoren bestimmt werden. Die Störung der Funktionslogik der Teilregime setzt sich aus dem Defektniveau der Kriterien zusammen. Je nach Schwere des Defektes spricht man von keinen, einem leichtem, einem mittleren oder einem schweren Defekt.

2. Südafrika

2.1 Kurzer Abriss der Apartheidgeschichte, der Transformationsphase und der Regierungszeit Mbekis

Der Begriff „Apartheid“ bedeutet Trennung bzw. Lehre des Getrennt-Sein und bezeichnet eine Politik der Rassentrennung (vgl. Schmalz 2007: 44). „Die Apartheid ist wesentlich älter als die rund 40 Jahre, in denen sie in den Gesetzbüchern institutionalisiert war.“ (Pabst 2008: 82). Die Wurzeln sind vielmehr bereits in der kolonialen Vergangenheit Südafrikas zu suchen.

Im Jahre 1652 ließen sich die ersten europäischen Siedler am Kap nieder. In diesem Jahr errichtete der Holländer Jan van Riebeeck eine Versorgungsstation der Niederländisch-Ostindischen Kompanie im Gebiet des heutigen Kapstadt. Die niederländischen Einwanderer, die sich in der Folge dort ansiedelten, bezeichneten sich selbst als Afrikaner oder Buren. 1804 wurde die Region zur britischen Kolonie (vgl. Abdelrahman 2005:148f. u. Blaul 2007: 22). Der Rassenkonflikt wurde lediglich kurzzeitig von den Auseinandersetzungen zwischen Buren und Briten überlagert (vgl. Kaußen 2003: 68-71).

Die weiße Vorherrschaft und die damit verbundene Diskriminierung der schwarzen und farbigen Bevölkerung entwickelte sich über Jahrhunderte. Mit dem Sieg der burischen Nationalisten im Jahr 1948 veränderte sich das Klima gegenüber der nicht weißen Bevölkerung erneut und die wenigen Repräsentationsmöglichkeiten wurden weiter beschnitten (vgl. Abdelrahman 2005: 154 u. Blaul 2007: 23).

Die neue Regierungspolitik basierte auf drei grundlegenden Prinzipien:

- Rassentrennung
- Verteidigung der privilegierten Stellung der weißen Bevölkerung
- Politische Hegemonie durch die Buren, welche das Ziel verfolgte, eine Republik auf „christlich-nationaler“ Grundlage zu errichten (vgl. Abdelrahman 2005: 154).

Eine „Politik der getrennten Entwicklung“ wurde noch deutlicher verfolgt als zuvor. Dieser Aspekt und die Widerstandsbewegung sollen im Folgenden an verschiedenen Punkten kurz angedeutet werden. Es begann eine systematische Entrechtung der schwarzen und farbigen Bevölkerung. Mit dem *Population Registration Act* von 1950 wurde die Grundlage geschaffen, um diese Politik zu realisieren. Nach diesem Gesetz wurde die Gesamtbevölkerung nach willkürlichen Kriterien in die Rassen Weiße, Farbige und Afrikaner bzw. Bantu eingeteilt. Überdies wurde auch die räumliche Trennung durch die Schaffung von Homelands weiter vorangetrieben (vgl. ebd.: 155). Politische Partizipationsmöglichkeiten, wie z. B. das Wahlrecht, verwehrte man ihnen ebenfalls (vgl. Schmalz 2007: 45). Der Apartheidstaat erreichte 1971 mit

der Erklärung, (...), „dass es keine schwarzen Südafrikaner gäbe“ seinen Höhepunkt⁴ (Schmalz 2007: 45).

Aber auch der Widerstand gegen das System wuchs zunehmend. Zu Beginn des Apartheidregimes wurde er hauptsächlich vom African National Congress (ANC) getragen. Diese erste schwarze Bewegung gründete sich bereits 1912 und war eine Reaktion auf die zunehmende Entrechtung der schwarzen Bevölkerung in der 1910 gegründeten südafrikanischen Union⁵ (vgl. Abdelrahman 2005: 152f. u. Landsberg/Rechmann 2005: 4). Der ANC veröffentlichte 1955 mit seiner „*Freedom Charta*“⁶ einen Gegenentwurf zur bestehenden rassistischen Gesellschaftsordnung. Aufgrund dieser Erklärung kam es zu einer Spaltung der Bewegung. Der radikalere Flügel verließ den ANC und gründete den Panafrikanischen Kongress (PAC). Beide Organisationen wurden 1960 von der Regierung verboten. Der ANC änderte seine Strategie, setzte ab diesem Zeitraum verstärkt auf einen gewaltsamen Widerstand und führte diesen aus dem Untergrund weiter. Nelson Mandela war damals einer der führenden Aktivisten. Er wurde verhaftet und 1964 zu einer lebenslangen Haftstrafe verurteilt. Die Oppositionsbewegung schien zerschlagen (vgl. Abdelrahman 2005: 159f.).

Erst in den 1970er Jahre flammte erneuter Protest gegen das Apartheidregime auf. Diesmal ging er von Studierenden und jungen Schwarzen aus. Die *Black Consciousness-Bewegung*, motiviert durch den Erfolg der *Black Power-Bewegung* aus den USA, entstand. Der Protest gegen die anhaltende Diskriminierung führte Mitte der 1970er Jahre zu Aufständen in den Townships von Johannesburg und Kapstadt. Bei den schwersten Unruhen im Township von Soweto wurden über 600 Menschen getötet. Auf internationaler Ebene geriet das System ebenfalls weiter unter Druck und wurde zunehmend isoliert. In den 1980er Jahre wurde ein wirtschaftlicher Boykott von der internationalen Staatengemeinschaft gegen Südafrika ausgesprochen (vgl. ebd. 160f.).

Ab 1978 leitete der Staatspräsident Botha einige Reformen ein. Diese markierten aber laut Schmalz keine Abkehr vom bestehenden System, sondern zielten auf eine Modernisierung und Stabilisierung ab. Zum Beispiel wurden schwarze Gewerkschaften legalisiert und eine eigene parlamentarische Vertretung für die

⁴ 1970 wurde der *Bantu Homeland Citizenship Act* erlassen, mit dem die schwarze Bevölkerung als Bewohner/innen der unabhängigen Homelands bezeichnet wurde. Sie verloren damit ihre südafrikanische Staatsbürgerschaft. Die vier Homelands (Transkei, Bophuthatswana, Venda, Ciskei), die zwischen 1976 bis 1981 in ihre Unabhängigkeit entlassen wurden, fanden international keine Anerkennung. Neben diesen wurden sechs weitere Gebiete zu selbstverwalteten Territorien erklärt. Der Bevölkerung der Homelands und der selbstverwalteten Territorien wurde eine eigene Ethnizität und Nationalität zugewiesen (vgl. Abdelrahman 2005: 157).

⁵ Diese Organisation war zuerst unter dem Namen South African Native National Congress aktiv und änderte diesen im Jahr 1923 in African National Congress. Sie strebten einen politischen Wandel mit friedlichen Mittel nach der Idee des „passiven Widerstands“ von Mahatma Gandhi an (vgl. Abdelrahman 2005: 153 u. Landsberg/Rechmann 2005: 4).

⁶ Die *Freedom Charta* hat bis in das heutige Südafrika ihre Bedeutung behalten und beeinflusste auch maßgeblich die neue Verfassung (vgl. Blaul 2007: 24).

farbige und indische Bevölkerung eingeführt. Die Reformbemühungen wurden aber bald wieder aufgegeben und Proteste gewaltsam niedergeschlagen. Erst die Wahl von de Klerk zum Staatsoberhaupt 1989 bedeutete den Beginn grundlegender Reformen (vgl. Schmalz 2007: 45f.).

Er kündigte die Beendigung des Ausnahmezustands, den Rückzug der Truppen aus den Townships, die Aufhebung der Verbote gegen Oppositionsgruppen und die Freilassung aller politischen Gefangenen an. 1990 wurde Nelson Mandela nach 27 Jahren aus der Haft entlassen. Diese Maßnahmen waren aber keine spontane bzw. einsame Entscheidung de Klerks, sondern das Ergebnis von Gesprächen zwischen der National Party (NP) und dem ANC, die bereits seit Mitte der 1980er begonnen hatten (vgl. Zimmermann 2004: 197f.).

Für die dann folgenden Verhandlungen wurde das „*Convent for a Democratic South Africa*“ (CODESA) geschaffen. Alle politischen und gesellschaftlichen Akteure wurden dazu aufgerufen, sich an diesem runden Tisch zu beteiligen. Die erste Verhandlungsrunde verlief erfolgreich und man einigte sich mehrheitlich darauf, „(...) dass Südafrika ein ungeteilter, nicht-rassischer und demokratischer Staat werden sollte.“ (vgl. Abdelrahman 2005: 164). Die zweite Konferenz im Rahmen von CODESA scheiterte im Jahre 1992, da es unterschiedliche Auffassungen zur Struktur des künftigen Systems und zur weiteren Ausgestaltung des Übergangsprozesses gab (vgl. ebd.: 163f. u. Zimmermann 2004: 212f.).

Ab 1993 trafen sich Vertreter/innen politischer Organisationen und Parteien zu Mehrparteiengesprächen und diese führten letztendlich auch zum Erfolg. Man einigte sich auf eine Übergangsverfassung, die am 18.11.1993 vom Parlament gebilligt wurde und am 27.04.1994 in Kraft trat. Außerdem verständigte man sich u. a. auf folgende Punkte:

- Föderaler Bundesstaat mit neun Provinzen
- Verhältniswahlssystem
- Einrichtung einer Übergangsregierung nach den ersten freien Wahlen
- Zwei-Kammersystem mit einer Nationalversammlung auf Bundesebene und einem Senat auf Provinzebene (vgl. Abdelrahman 2005: 168f. u. Blaul 2007: 26).

Die ersten freien Wahlen fanden im April 1994 statt. Der ANC gewann die Wahl zwar eindeutig, verpasste aber die 2/3-Mehrheit⁷, die es ihm ermöglicht hätte, allein den Verfassungsgebungsprozess durchzuführen. Die NP konnte aufgrund ihres erreichten Stimmenanteils den Vizepräsidenten stellen. Die Inkatha Freedom Party

⁷ Auch Mandela selbst war mit dem Wahlergebnis zufrieden und zeigte sich erleichtert, dass der ANC nicht die 2/3-Mehrheit erreichte. „If we wanted stability, cooperation and the smooth functioning of the government of national unity, we should not get that two-thirds majority. Without it, minority parties would be confident that they can prevent us from writing our own constitution.“ (zit. n. Zimmermann 2004: 218).

(IFP), die ihre Anhänger in erster Linie aus der Zulu-sprechenden Bevölkerung rekrutiert, wurde ebenfalls an der Regierung der nationalen Einheit beteiligt (vgl. Blaul 2007: 26). Mit den ersten demokratischen Wahlen von 1994 endete auch die internationale Isolation Südafrika. Die UN hob die verhängten wirtschaftlichen Sanktionen auf (vgl. Schmalz 2007: 48).

Nelson Mandela wurde der erste schwarze Präsident Südafrikas und Frederik Willem de Klerk wurde zu seinem Stellvertreter ernannt. Ursprünglich war die Übergangsregierung für die gesamte erste Legislaturperiode vorgesehen, aber bereits 1996 kündigte die NP die Zusammenarbeit auf und ging in die Opposition (vgl. Zimmermann 2004: 218).

Die Übergangsverfassung wurde von der Endgültigen Verfassung (endgVerf.) abgelöst, welche im Mai 1996 vom Parlament verabschiedet wurde und am 04.02.1997 in Kraft trat (vgl. Schmalz 2007: 48).

Die Aufarbeitung der Vergangenheit spielte in diesen Jahren ebenfalls eine wichtige Rolle. In den Übergangsverhandlungen einigte man sich auf die Einrichtung einer Kommission, die diese schwierige Aufgabe übernehmen sollte. 1996 begann die *Truth and Reconciliation Commission (TRC)* unter dem Vorsitz des Friedensnobelpreisträgers Desmond Tutu ihre Arbeit. Die Hauptaufgabe dieser Kommission bestand darin, die politisch motivierten Menschenrechtsverletzungen der Apartheid zu untersuchen, zu dokumentieren und, im Falle von öffentlicher Reue, den Tätern Straffreiheit zu gewähren (vgl. Möllers 1997: o. S.).

Im ganzen Land fanden Anhörungen mit den Opfern statt, die ihre Geschichte öffentlich erzählen konnten. Zu Beginn machten viele Täter vom Amnestieangebot Gebrauch, aber letztendlich wurde es trotz mehrfacher Verlängerung nur von 7000 Tätern beantragt (vgl. Kaußen 2003: 190).

Eine umfassende Bilanzierung der Arbeit der TRC kann hier nicht vorgenommen werden, aber einige Aspekte sollen nicht unerwähnt bleiben. Die Mehrzahl der Expert(inn)en gelangte zu der Ansicht, dass die hochgesteckten Ziele nicht erreicht wurden bzw. dass dieser Prozess unvollständig blieb. Ein ernüchterndes Fazit zieht der Journalist Kaizer Nyatumba, welches laut Kaußen repräsentativ für die Einschätzung vieler Beobachter/innen steht (vgl. Kaußen 2003: 191-209 u. Gobodo-Madikizela 2006: 33). ‚Die traurige Wahrheit ist, daß die Südafrikaner aus einer Reihe von Gründen heute nicht versöhnter sind als vor der Einrichtung der Kommission; die alten Rassengrenzen bleiben intakt.‘ (zit. n. Kaußen 2003: 191).

Letztendlich muss Kaußen zufolge aber berücksichtigt werden, dass die Ergebnisse der TRC auch nur als Beginn einer Vergangenheitsbewältigung und –politik betrachtet werden könnten und nicht als deren Ende (vgl. ebd.: 214f.).

Die zweiten demokratischen Wahlen von 1999 führten zu einem Wechsel im Amt des Präsidenten, wobei de facto Nelson Mandela schon während seiner Amtszeit einige präsidiale Aufgaben an seinen Nachfolger übergeben hatte (vgl. ebd.: 239). Der neue Präsident Thabo Mbeki galt als Hoffnungsträger, der die Wirtschaft in Südafrika vorantreiben sollte und der „(...) Südafrika als Motor der „African Renaissance“ auf dem Kontinent etablieren“ sollte. (Weber 2008: 2). Bei den Wahlen von 2004 erhielt der ANC unter der Führung von Mbeki eine 2/3- Mehrheit.

Über den gesamten Zeitraum seit den 1990er Jahren betrachtet, konnte der ANC bei allen drei Wahlen auf Nationalebene seinen Stimmenanteil weiter ausbauen. An der Dominanz des ANCs hat sich somit wenig verändert, aber es kam zu erheblichen Verschiebungen bei den übrigen Parteien (vgl. Zimmermann 2004: 218-222). Die Wahlergebnisse sind im Einzelnen im Anhang II dargestellt.

Viele Südafrikaner sind aber mit dem Regierungsstil von Mbeki unzufrieden und bezeichnen diesen als kühl und arrogant. Das kritisieren auch die eigenen Parteimitglieder (vgl. Weber 2008: 2). Andere Quellen bezeichnen ihn als autoritär, volksfern und starsinnig. Des Weiteren wird seine „quiet-diplomacy“ im Zusammenhang mit Simbabwe, seine Haltung in Bezug auf AIDS/ HIV und die zunehmende Machtkonzentration innerhalb des Präsidialamtes negativ bewertet (vgl. FES 2008: 2).

Ein innerparteilicher Konflikt mit Jacob Zuma führte letztendlich zu einer schweren Niederlage für Mbeki auf dem Parteitag im Dezember 2007. Zuma gewann die Abstimmung um das Amt des Parteivorsitzenden (vgl. Weber 2008: 2). Hinter diesem Konflikt steht laut der Friedrich-Ebert-Stiftung aber mehr als eine Auseinandersetzung zwischen zwei herausragenden Persönlichkeiten, sondern er spiegelt auch die Unzufriedenheit der ANC-Mitglieder mit dem Regierungsstil Mbekis und die Diskussion um die zukünftige Ausrichtung des ANCs wider. Die Friedrich-Ebert-Stiftung sieht die Hauptgründe der Abwahl auch in der mageren Erfolgsbilanz der Regierung Mbeki. Trotz anhaltendem Wirtschaftswachstum sind nach wie vor große gesellschaftliche Ungleichheit, Armut und hohe Arbeitslosigkeit charakteristisch für Südafrika (vgl. FES 2007: 3-5).

„In Südafrika treffen wie kaum anderswo Erste und Dritte Welt aufeinander. So gehört Südafrika zu den Ländern mit der höchsten Einkommensungleichverteilung der Welt, über ein Drittel der Bevölkerung muss mit weniger als 2 Dollar pro Tag auskommen und lebt in bitterer Armut, während andernorts die Oberschicht ihren auch nach europäischen Maßstäben enormen Luxus ungeniert zur Schau stellt.“ (ebd.: 3)

Begonnen hatte diese Kontroverse bereits im Jahr 2005. Zuma bekleidete zu diesem Zeitpunkt das Amt des Vizepräsidenten. Der Finanzberater von Zuma, Schabir Shaik, wurde 2005 wegen Korruption zu 15 Jahren Haft verurteilt und im Laufe dieses

Verfahren wurde auch Zuma schwer beschuldigt. Präsident Mbeki entließ ihn daraufhin aus seinem Amt. Für diesen Schritt wurde er schwer kritisiert, da es sich um Korruptionsverdacht handelte und es noch keine rechtskräftige Verurteilung gab. Außerdem wurde Zuma einige Monate später wegen Vergewaltigung angeklagt. Im Jahr 2006 wurden beide Verfahren eingestellt und 2007 ein neuerliches Korruptionsverfahren gegen Zuma eröffnet (vgl. FES 2008: 2).

Für die spätere Analyse sind aber nicht nur historische und aktuellere Entwicklungen von Bedeutung, sondern auch die Ausgestaltung des politischen Systems und seine Etablierung nach dem Übergang zur Demokratie.

2.2 Politisches System

2.2.1 Exekutive

Südafrika kann als parlamentarisches System klassifiziert werden, da der Präsident aus der Parlamentsmehrheit hervorgeht und er bzw. seine Regierung dem Parlament Rechenschaft ablegen müssen (vgl. Kaußen 2004: 10 u. Zimmermann 2004: 228). Die Exekutive ist somit vom Vertrauen der Mehrheit der Legislative abhängig, welches eines der Hauptmerkmale des Parlamentarismus ist (vgl. Schmidt 2000: 309f).

Die anderen Mitglieder der Regierung müssen bis auf zwei Ausnahmen, Abgeordnete des Parlamentes sein. Der südafrikanische Präsident ist der dominierende Akteur der Exekutive (vgl. Kaußen 2003: 235). Entscheidungen innerhalb des Kabinetts werden anhand des Konsensprinzips gefasst, aber letztendlich liegt die Entscheidungskompetenz beim Regierungschef. Die Kabinettsmitglieder verfügen über kein Vetorecht gegenüber dem Präsidenten (vgl. Zimmermann 2004: 227f.).

Der Präsident ist in Südafrika mit einer enormen Macht- und Kompetenzfülle ausgestattet, die sich auch daraus ergibt, dass die Verfassung kein überparteiisches Staatsoberhaupt vorsieht. Der Posten des Regierungschefs und des Staatspräsidenten liegen in einer Hand. Diese Konstruktion bezeichnet Kaußen als systemisches Defizit. Unter den gegebenen Mehrheitsverhältnissen und der Tatsache, dass das Amt des Regierungschefs und des Staatsoberhauptes zusammenfallen, kann man laut Kaußen Südafrika zumindest de facto als „Superpräsidentalismus“ bezeichnen (vgl. Kaußen 2003: 351f. u. Kaußen 2004: 10).

2.2.2 Legislative

Die Legislative setzt sich ähnlich wie in Deutschland aus zwei Kammern zusammen. Diese sind die Nationalversammlung (*National Assembly*) und der Nationalrat der

Provinzen (NCoP), welcher mit dem Inkrafttreten der endgültigen Verfassung (endgVerf.) den zuvor existierenden Senat ablöste (vgl. Zimmermann 2004: 226).

Die Nationalversammlung stellt die Volksvertretung auf nationaler Ebene dar. Sie setzt sich aus 400 Abgeordneten zusammen, welche alle fünf Jahre nach dem Verhältniswahlrecht gewählt werden. Die Abgeordnete werden aufgrund von Parteilisten in die Nationalversammlung gewählt, deshalb verlieren sie bei einem Parteiaustritt ihren Abgeordnetensitz (vgl. ebd.: 227). Dieser Aspekt ist mittlerweile anders geregelt und mit einem Parteiwechsel ist nicht mehr zwangsläufig der Verlust des Mandats verbunden. (vgl. Kaußen 2003: 235). Auf diesen Punkt des *Floor crossing* wird in einem späteren Abschnitt explizit eingegangen.

Der Nationalrat der Provinzen ähnelt dem deutschen Bundesrat und bildet sich aus 90 Abgeordneten. Jede Provinz entsendet 10 Vertreter/innen in den NCoP, deren Zusammensetzung ergibt sich aus den Mehrheitsverhältnissen in den Parlamenten auf Provinzebene (vgl. Zimmermann 2004: 227). Die Befugnisse des NCoP beschränken sich auf Angelegenheiten, die die Provinzebene betreffen. Gibt es bei der Abstimmung über ein bestimmtes Gesetz keine Einigung zwischen den beiden Kammern, wird ein Vermittlungsausschuss einberufen. Wird auch dort keine Einigung erzielt, ist es der Nationalversammlung möglich, durch ein 2/3- Votum den NCoP zu überstimmen (vgl. Abdelrahman 2005: 176f.). Die von der Verfassung vorgesehene Konkurrenzsituation der beiden Legislativorgane entfällt, da der ANC in beiden Kammern eine deutliche Mehrheit besitzt (vgl. Kaußen 2003: 238).

2.2.3 Judikative

Die Recht sprechende Gewalt besteht in Südafrika aus dem Verfassungsgerichtshof und dem obersten Gerichtshof (*Supreme Court*). Das Verfassungsgericht ist das höchste Gericht des Landes und somit auch Hüter der Verfassung. Es ist zuständig bei Organstreitigkeiten und beurteilt die Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen. Die Rechtssprechung des Verfassungsgerichts ist bindend für alle Personen und Institutionen. Das beinhaltet somit auch die Exekutive und stellt einen Bruch mit der britischen Rechtstradition dar, an der sich Südafrika bis dato orientierte. Dort ist das Parlament der höchste Souverän (vgl. Abdelrahman 2005: 180f. u. Zimmermann 2004: 228).

Das Verfassungsgericht setzt sich aus einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten und neun weiteren Richtern zusammen. Alle Richter/innen werden vom Staatspräsidenten ernannt (vgl. Abdelrahman 2005: 181). Dieser ist aber nicht völlig frei in seiner Entscheidung, weil er sechs Vorschläge der Kommission für das Gerichtswesen berücksichtigen muss. Zimmermann weist darauf hin, dass der Präsident somit entscheidenden Einfluss auf die Zusammensetzung des Verfassungsgerichts nehmen kann, wohingegen der Einfluss des Parlaments gering ist (vgl. Zimmermann 2004: 228f.).

Für die Abberufung eines Richters ist eine 2/3-Mehrheit des Parlaments notwendig. Es zeigt sich aber, dass die Unabhängigkeit des Verfassungsgerichts auch stark an die Person des Präsidenten gebunden ist. Dies kann, wie andere afrikanische Länder gezeigt haben, zu einer Aushebelung der Justiz führen. Die hohe Hürde der 2/3-Mehrheit kann aber Zimmermann zufolge aufgrund der gegebenen Machtverhältnisse ebenfalls nicht als starker Indikator für den Schutz einer unabhängigen Justiz angeführt werden. Der ANC ist seit 2004 bereits allein in der Lage, Verfassungsrichter/innen abzuberaufen (vgl. ebd.: 228f.).

Neben dem Verfassungsgericht existieren der oberste Gerichtshof und weitere Instanzen auf Provinz-, Regional- und Lokalebene. Am obersten Gerichtshof werden zivilrechtliche und strafrechtliche Angelegenheiten verhandelt und er ist die Erstinstanz bei Grundrechtsfragen (vgl. ebd.: 229).

2.2.4 Wahl- und Parteiensystem

Die jetzige Parteienlandschaft wird laut Landsberg/ Rechmann erst verständlich, indem man eine historische Perspektive einnimmt. Viele der heute existierenden Parteien haben sich aus dem Rassenkonflikt entwickelt und verfolgten damals das Ziel, entweder die bestehende Ordnung zu bekämpfen oder zu sichern. Der Erfolg von Parteien in der Gegenwart ist somit stark daran geknüpft, wie ihr Verhältnis zum Apartheidstaat war. Der ANC hat seine dominante Position im heutigen System deshalb in erster Linie seinem erfolgreichen Kampf gegen das Apartheidsystem zu verdanken, so die beiden Autoren (vgl. Landsberg/ Rechmann 2005: 4).

Das Parteiensystem ist der Verfassung nach ein Mehrparteiensystem (vgl. ebd.: 4). Beim Wahlrecht entschied man sich während der CODESA-Verhandlungen für ein striktes Verhältniswahlrecht⁸. Ziel war es, erstens einen einfachen Übergang zur Mehrheitsherrschaft zu ermöglichen und die angestrebte Bildung der GNU zu erleichtern. Zum Zweiten wollte man verhindern, dass der ANC direkt eine absolute Mehrheit erhält. Beides konnte durch das Wahlergebnis von 1994 erreicht werden (vgl. Knirsch/ Schwab 2002: 44 u. Schmalz 2007: 50).

Des Weiteren entschied man sich gegen die Einführung einer Sperrklausel und sicherte somit auch kleineren Parteien eine Repräsentation im Parlament zu. Lediglich eine Anzahl von Mindeststimmen ist nötig, um einen Sitz in der Nationalversammlung zu gewinnen (vgl. Böhrer 2007: 141).

Das Wahlgesetz garantiert jedem erwachsenen Staatsbürger das Wahlrecht. Zur Teilnahme an einer Wahl ist eine vorherige Registrierung notwendig. Die Aufnahme

⁸ Südafrika ist das Land in dem die proportionale Repräsentation am Genauesten umgesetzt ist. Es weist weltweit die höchste Korrelation zwischen dem gewonnen Stimmenanteil und dem Anteil der Sitze, den die Partei später im Parlament erhält auf. Auf kommunaler Ebene wurde das gemischte Wahlrecht eingeführt, welches in der Zukunft auch auf nationaler und Provinzebene eingeführt werden soll (vgl. Knirsch/ Schwab 2005: 65).

ins Wählerverzeichnis muss bei der lokalen Behörde des Innenministeriums unter Vorlage eines Identifikationspapiers beantragt werden (vgl. Landsberg/ Rechmann 2005: 12 u. Schmalz 2007: 50).

Gewählt wird über geschlossene Parteilisten ohne Wahlkreise, welches dazu führt, dass die Abgeordneten bei der Wiederwahl stark von der Partei abhängig sind (vgl. Böhler 2007: 142).

Bei der Wahl zur Nationalversammlung hat man eine Stimme, die man an die Partei seiner Präferenz vergibt und somit keinen bestimmten Kandidaten wählt (vgl. Knirsch/ Schwab 2005: 44). Laut Böhler bzw. Knirsch/ Schwab ist die Verbundenheit zu den Wählern nur schwach ausgeprägt, weil die zur Wahl stehenden Personen nicht an eine geographische Einheit gebunden sind. Dies wäre beim Mehrheitswahlrecht anders, da es dort die persönliche Zugehörigkeit zu einem Wahlkreis gibt (vgl. Böhler 2007: 141f. u. Knirsch/ Schwab 2005: 65).

Eine Kommission, die von Frederick van Zyl Slabert, dem ehemaligen Vorsitzenden der Progressive Party, angeführt wurde, erarbeitete Vorschläge, wie das bestehende Wahlrecht grundlegend verändern sollten. Sie schlugen ein gemischtes Wahlrecht und die Einführung von 70 Wahlkreisen vor. Die Reform des Wahlrechtes sollte noch vor der Wahl 2004 umgesetzt werden. Dies ist aber bis heute nicht geschehen (vgl. Böhler 2007: 142 u. Knirsch/ Schwab 2005: 44).

Im Juni 2002 kam es zu gesetzlichen Änderungen, welche es Abgeordneten ermöglicht, die Partei zu wechseln, ohne dass sie ihr Mandat abgeben müssen (vgl. Landsberg/ Rechmann 2005: 13). Dieses so genannte *Floor crossing*⁹ war wegen der rein proportionalen Repräsentation ursprünglich in der Verfassung nicht vorgesehen. Die Verfassung sah aber ein Spielraum für zusätzliche Regelungen vor, der im Jahr 2002 genutzt wurde. Nach jetziger Rechtslage können Abgeordnete zweimal pro Legislaturperiode innerhalb eines bestimmten Zeitfensters die Parteizugehörigkeit wechseln. Dies ist aber nur dann möglich, wenn mindestens zehn Prozent der Abgeordneten zu einem Wechsel bereit sind (vgl. Kaußen 2004: 13 u. Knirsch/Schwab 2005: 44-49).

Die Parteien müssen sich für die Teilnahme an Wahlen bei der Independent Electoral Commission (IEC) registrieren lassen. Die IEC ist die unabhängige Wahlbehörde, welche die Aufgabe hat, die Wahlen zu beaufsichtigen. Sie ist auch für die Registrierung der Parteien zuständig. Diese kann die IEC nur verweigern, wenn eine Partei offen zu Gewalt und Hass gegenüber einer bestimmten Gruppierung aufruft. Im Anschluss an diesen Prozess verfügen die Parteien über ein bestimmtes

⁹ Dieser Begriff kommt aus Großbritannien. Das britische Unterhaus ist ein Raum durch den in der Mitte ein breiter Gang (floor) führt. Je nachdem welcher Partei ein/e Abgeordnete/r angehört, sitzt er/sie entweder links oder rechts des Ganges. Wenn die Parteizugehörigkeit gewechselt wird, muss sie/er den Gang überqueren (cross the floor), um nun auf der anderen Seite des Ganges seinen Platz einzunehmen (vgl. Knirsch/ Schwab 2005: 43).

Zeitfenster, innerhalb dessen sie die Kandidat(inn)enlisten aufstellen müssen. Für das innerparteiliche Aufstellungsverfahren sind keine Richtlinien vorgegeben (vgl. Landsberg/ Rechmann 2005: 5).

Landsberg/ Rechmann betonen, dass bei der Betrachtung des Wahl- und Parteiensystems auch die Parteienfinanzierung eine wichtige Rolle spielt. Die Mitgliedsbeiträge in Südafrika sind sehr gering und die Zahl der Parteimitglieder ist zusätzlich noch rückläufig. Diese Einnahmen und die öffentlichen Zuwendungen, die ebenfalls sehr gering sind, reichen nicht aus, den Finanzbedarf der Parteien zu decken. Aufgrund dieser beiden Aspekte sind sie auf private Geldgeber angewiesen, aber es existieren keine rechtlichen Bestimmungen, die die Offenlegung der eingegangenen Parteispenden verlangen. Dies wird kritisiert, da das Fehlen von Regelungen in diesem Bereich die Korruption befördert. Unternehmen und Einzelpersonen wird es ermöglicht, so Kritiker/innen, sich durch größere Zuwendungen ihren Einfluss zu erkaufen. Mehrere Initiativen und Kampagnen verschiedener Gruppierungen und Institutionen u. a. des *Instituts for Democracy in South Africa* (IDASA) und der *African Union* (AU), die Transparenz zu erhöhen und eine Offenlegung der privaten Parteienfinanzierung zu erreichen, scheiterten (vgl. ebd.: 6-8).

2.3 Zusammenfassung und Hypothesen

Die historische Betrachtung hat gezeigt, dass der Rassenkonflikt sich seit der Ankunft der Europäer am Kap entwickelt hat und somit seit mehreren Jahrhunderten die Gesellschaft Südafrikas geprägt hat. Mit dem Sieg der burischen Nationalisten 1948 wurde das Apartheidsystem aufgebaut, welches die Entrechtung der schwarzen und farbigen Bevölkerung systematisch vorantrieb und deren demokratischen Rechte weiter abbaute. Das Regime kann deshalb nach der Einschätzung von Croissant et al. nicht mehr als exklusive Demokratie bezeichnet werden, sondern als ethnische Diktatur, die laut Merkel in die Kategorie der rassistisch-autoritären Regime fällt (vgl. Blaul 2007: 21 u. Croissant et al. 2003: 240).

Die weiße Bevölkerung nahm in dieser rassistischen Gesellschaftsordnung eine privilegierte Stellung ein und dort wurde weitestgehend nach demokratischen Regeln und Prozessen verfahren. Jene demokratische Vorerfahrung, welche nicht auf alle Bevölkerungsgruppen zutrifft, kann laut Dahl einerseits als positiver Aspekt für die Konsolidierung angeführt werden. Andererseits hat dieser Rassenkonflikt zu einer Spaltung geführt. Die durchaus entstandene fragmentierte Gesellschaft wirkt sich bis ins heutige Südafrika aus (vgl. Blaul 2007: 21f.). Als Beleg dafür kann z. B. die enorme Ungleichheit angeführt werden.

Die Ausführungen zum politischen System Südafrikas veranschaulichen, dass demokratische Institutionen etabliert wurden. Einige Aspekte werden aber kritisch betrachtet. Kaußen spricht von einem systemischen Defizit, weil Südafrika kein

unabhängiges Staatsoberhaupt kennt. Der Präsident ist Staatsoberhaupt, Chef der Regierung zugleich und besitzt deshalb umfassende Kompetenzen.

„Deshalb ist die Person des höchsten formalen politischen Akteurs von überragender Bedeutung. Und die Weltgeschichte hat oftmals Beispiele dafür geliefert, daß man damit mal Glück haben kann, manches Mal aber nicht lange glücklich sein wird. Das ist ein systemisches Defizit, das sich rächen könnte.“
(Kaußen 2003: 352).

Charakteristisch für die Republik Südafrika ist die Dominanz des ANC. Seit 1994 konnte die Partei ihren Stimmenanteil weiter ausbauen und erreichte bei der Wahl 2004 eine 2/3-Mehrheit, die es ihm ermöglicht, Verfassungsänderungen allein zu beschließen. Davon hat er aber bis dato noch keinen Gebrauch gemacht.

Landsberg/ Rechmann lehnen es aber ab, von einem Einparteiensystem zu sprechen, da die momentane Dominanz des ANC nicht auf Begünstigung des ANC durch das System zurückzuführen ist, sondern aus Wahlen hervorgegangen ist (vgl. Landsberg/ Rechmann 2005: 4). Die Demokratie ist durch die starke Dominanz des ANC nicht gefährdet. Diese Einschätzung belegen sie mit folgenden Argumenten: Die schwache Opposition kann die Regierung zwar nur eingeschränkt kontrollieren, aber zum Teil werde diese Aufgabe von zivilgesellschaftlichen Gruppierungen übernommen. Außerdem ist der ANC auch ein stabilisierender Faktor, da er verschiedene Ethnien verbindet und sich aktiv am „*nation-building*“ Prozess beteiligt (vgl. ebd.: 14f.).

Schwab/ Knirsch nehmen eine leicht abweichende Position ein und weisen daraufhin, dass eine starke Opposition ein wichtiges Element einer Demokratie ist. Deshalb bewerten sie die starke Stellung des ANC kritisch. Vor allem schon aus dem Grund, weil im südafrikanischen System eine starke Verflochtenheit von Exekutive und Legislative vorherrscht (vgl. Schwab/ Knirsch 2005: 64). Die Justiz hat sich bisher als unabhängige und übergeordnete Instanz herausgestellt. Böhler argumentiert, dass zwar zu Beginn die starke Stellung des ANC ein Faktor für die politische Stabilität gewesen ist, aber heute nutzt der ANC diese Position vermehrt dazu, seine eigenen Interessen durchzusetzen (vgl. Böhler 2007: 136). Diese Aussage von Böhler bestätigt auch Zimmermann, der insbesondere die starke Verflechtung von Staat und Partei kritisiert, die zudem Korruption begünstigt (vgl. Zimmermann 2004: 248-273).

Legt man alle diese Punkte und die theoretischen Ausführungen des ersten Kapitels zugrunde, kann man für die in der Einleitung aufgeworfenen Forschungsfragen folgenden Hypothesen formulieren:

- Erstens sind problematische Aspekte bezüglich der Kontrolle der Exekutive deutlich geworden, deshalb sind weitreichende Defekte im Teilregime D zu erwarten. Daraus folgt, dass Südafrika sich in der Regierungszeit von Mbeki

zu einer defekten Demokratie entwickelt hat, die dem Subtypus der delegativen Demokratie entspricht.

- Zum Zweiten wirkt das Apartheidsystem bis ins heutige Südafrika nach, deshalb sind zusätzlich neben delegativen Defekten auch illiberale Defekte zu erwarten.
- Drittens wird davon ausgegangen, dass Defekte über den gesamten Untersuchungszeitraum vorliegen und diese sich evtl. noch erhöht haben, so dass man Südafrika als stabile defekte Demokratie bezeichnen kann.

Diese Hypothesen sollen mit Hilfe des Instrumentes der Inhaltsanalyse an speziellen ausgewählten Materialien im nächsten Kapitel überprüft werden.

3. Empirische Analyse von Demokratiedefiziten in Südafrika 1999 - 2007

3.1 Quellen

Für die Analyse der Teilregime B bis E werden Länderberichte von Freedom House (Freedom in the World), Amnesty International und der Bertelsmann Stiftung (Bertelsmann Transformationsindex) verwendet. Die Veröffentlichungen von Freedom House und Amnesty International decken den gesamten Untersuchungszeitraum ab. Für jedes einzelne Untersuchungsjahr liegt eine Länderexpertise vor. Dies ist bei den Publikationen der Bertelsmann Stiftung nicht der Fall. Für den Untersuchungszeitraum liegen drei Dokumente des Bertelsmann Transformationsindex (BTI) vor, die jedoch die Analyseperiode mit einschließen.

Für die Wahlen 1999 und 2004 haben unterschiedliche Organisationen Beobachtermisionen durchgeführt, jedoch nur wenige dieser Wahlbeobachtungsberichte sind öffentlich zugänglich. Die Analyse des Wahlregimes stützt sich deshalb einerseits auf eine Veröffentlichung der *Commonwealth Observer Group* und andererseits auf eine Publikation des *Electoral Institute of Southern Africa* (EISA).

3.2 Analyse der Teilregime

3.2.1 Teilregime A: Wahlregime

Beim Wahlregime ist für drei Kriterien das Defektniveau zu bestimmen. Es werden im Untersuchungszeitraum die National- und Provinzwahlen vom 2. Juni 1999 und vom 14. April 2004 betrachtet. Die Grundlage der Analyse von Demokratiedefekten in diesem Bereich bilden die Wahlbeobachtungsberichte der *Commonwealth Observer Group* und von EISA. Nach der Betrachtung jedes einzelnen Kriteriums erfolgt eine kurze Zusammenfassung und Auswertung der kodierten Informationen.

Aktives und passives Wahlrecht

Der *Commonwealth Observer Report* geht auf verschiedene Aspekte ein, welche dem Indikator *Exklusion de jure* zugeordnet werden. Als erstes thematisieren sie die Registrierung. Für die Aufnahme ins Wählerverzeichnis war ein Personalausweis mit Barcode notwendig, welche allerdings erst seit 1986 ausgestellt werden. Die NNP und DA klagten gegen diesen *Electoral Act*, der vorschrieb, dieses mit Barcode versehene Dokument zur Registrierung vorzulegen. Die Klage wurde von *High Court* in Kapstadt und vom Verfassungsgericht abgelehnt. Als Begründung wurde angeführt, dass die Bürger(inn)en genügend Zeit hatten einen neuen Ausweis zu beantragen. Außerdem sind Pässe, die während der Apartheid ausgestellt wurden, dem heutigen Südafrika nicht mehr angemessen (vgl. Commonwealth Secretariat 1999: 16).

Die Registrierungsperiode war am 15. März abgeschlossen und das Wählerverzeichnis beinhalte bis dahin 18 Millionen Wahlberechtigte. Somit hatten sich ca. 80 Prozent der Personen, die im Besitz des entsprechenden Personalausweis waren, auch registrieren lassen. Oppositionsparteien und unabhängige Kommentatoren sprachen von kleineren Mängeln, wie z. B dass in einigen Fällen Bürger/innen in falsche Registrierungscentren geschickt wurden (vgl. ebd.: 16).

Die Beobachter/innen gehen auf zwei Punkte ein: Erstens empfehlen sie für kommende Wahlen ein frühzeitiges Handeln, um das Vertrauen in den Registrierungsprozess zu erhöhen. Alle Bürger/innen sollen ermutigt werden und ausreichend Zeit zur Verfügung haben, sich registrieren zu lassen. Personen, die nicht im Besitz eines entsprechenden Personalausweis sind, sollen aufgefordert werden, sich neue Pässe ausstellen zu lassen. Zweitens sollte das Wählerverzeichnis auch die Adresse beinhalten. Das Fehlen dieser war bezüglich der Nationalwahlen weniger problematisch, aber es könnte einen Einfluss auf die Wahl der Parlamente auf Provinzebene gehabt haben, so das Observerteam (vgl. ebd.: 16 u. 39).

Angaben der *Commonwealth Observer Group*, die in Verbindung mit dem Indikator *Exklusion de facto* stehen, werden im Folgenden dargestellt. Um allen Wahlberechtigten die Wahrnehmung des aktiven Wahlrechts zu zusichern, führte die IEC drei *Special Voting Days* ein. Am 26. Mai, 30. Mai und am 01. Juni erlaubte die IEC Schwangeren, kranken und behinderten Personen und solchen Wahlberechtigten, die sich aufgrund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst oder im Zusammenhang mit der Wahl nicht in ihrem Stimmbezirk aufhielten, von ihrem Wahlrecht Gebrauch zu machen. Personen, die aufgrund von gesundheitlichen Beeinträchtigungen kein Wahllokal besuchen konnten, wurden auch auf Antrag hin von Wahlhelferinnen bzw. Wahlhelfern besucht und konnten somit von ihrem Wahlrecht Gebrauch machen (vgl. ebd.: 19).

Die Polizei, das Militär und der Geheimdienst bildeten speziell für die Wahl ein *Joint Operations Commands (JOCs)* auf nationaler und provinzieller Ebene, welches eng mit der IEC zusammenarbeitete. Das Militär und die Polizei spielten laut den Beobachter/innen eine wichtige Rolle, nicht nur in Bezug auf Sicherheitsaspekte, sondern sie unterstützten die IEC auch logistisch. Die Präsenz von Sicherheitsorganen während der Wahl war nicht repressiv oder aufdringlich - selbst nicht in den Gebieten, in denen größere Einheiten stationiert waren. Zusätzlich wurden Vertreter/innen von Nichtregierungsorganisationen, in bestimmten Gebieten, als Mediatoren eingesetzt. Der Bericht des *Commonwealth Secretariat* enthält keine expliziten Angaben zu gewaltsamen Auseinandersetzungen oder Einschüchterungsversuchen im Vorfeld der Wahl bzw. am Wahltag. Im Vergleich zu den Wahlen von 1994, während dessen sich über 1000 gewaltsame Zwischenfälle pro Monate ereigneten, herrschte ein völlig anderes Klima. Trotzdem gab es einige wenige

politische Gewaltentaten und Morde, die im Zusammenhang mit der Wahl standen (vgl. ebd. 22f. u. 37).

Die IEC implementierte spezielle Programme zur *Votereducation*, die aber letztendlich von Nichtregierungsorganisationen durchgeführt wurde. Dabei räumte die IEC ein, dass ihr nur ungenügende Finanzmittel für diese Aufgabe zur Verfügung standen. Dieser Sichtweise schließt sich auch die *Commonwealth Observer Group* an. Sie kommt zu dem Schluss, dass aufgrund der Unterfinanzierung die verschiedenen Programme unzureichend koordiniert und überwacht wurden (vgl. ebd.: 40). Dies hat letztendlich dazu geführt, dass die Wähler/innen nicht ausreichend geschult wurden. Für die kommenden Wahlen sollten diese Mängel behoben werden.

„We would recommend that in future the IEC be provided with timely and sufficient funds to carry out a more far reaching programme to educate the voting public on their rights and on the procedures in an especially complex electoral system. A special effort might be made to reach those eligible for special voting including the elderly.“ (ebd.: 40).

Im Folgenden werden die Informationen des EISA Berichtes für die Wahlen 2004 dargestellt. Die Wahlbeobachter/innen von EISA äußern sich ebenfalls zu Aspekten, die bei der Betrachtung des Kriteriums *Aktives und passives Wahlrecht* und deren Indikatoren einzubeziehen sind.

Beim Indikator *Exklusion de jure* sind die Angaben zum Registrierungsprozess zu beachten. An den rechtlichen Bestimmungen bezüglich des Wahlrechts dokumentieren die Beobachter/innen keine Veränderungen. Sie fügen hinzu, dass die Registrierung bereits ab dem 16. Lebensjahr möglich ist. Ein Personalausweis mit Barcode musste nach wie vor vorgelegt werden. Normalerweise kann eine Registrierung nur während der Öffnungszeiten des kommunalen Wahlamts beantragt werden, jedoch bei den Wahlen 2004 war es zusätzlich möglich, sich an zwei Wochenenden registrieren zu lassen (vgl. EISA 2004: 9).

Nach Abschluss des Registrierungsprozesses wurde das Wählerverzeichnis zur Einsichtnahme für politische Parteien und die breite Öffentlichkeit geöffnet. Von einzelnen Fehlern wird berichtet, insgesamt äußerten sich die Parteien jedoch zufrieden mit der Arbeit des IEC. Im Vergleich zur Wahl von 1999 stieg die Zahl der registrierten Wähler um mehr als 2 Millionen (vgl. ebd.: 9).

Das Wählerverzeichnis musste allerdings aufgrund einer Klage von Gefangenen und des *South African National Institute for Crime Prevention and the Reintegration of Offenders* erneut geöffnet. Diese forderten, dass allen Gefangenen ohne Ansehen des Verbrechens bzw. der Strafe erlaubt werden sollte, an der Wahl teilzunehmen zu können. Das Verfassungsgericht urteilte zugunsten der Kläger/innen (vgl. ebd.: 10).

Zum Indikator *Exklusion de facto* sind folgende Informationen des EISA- Berichtes von Bedeutung. Im Jahr 2004 gab es wieder zwei *Special Voting* Tage für bestimmte Personen. Außerdem war es wiederum möglich, von Wahlbeauftragten zu Hause besucht zu werden und dort vom Wahlrecht Gebrauch zu machen (vgl. ebd.: 18).

Die Beobachter/innen berichten, dass es vereinzelt zu Gewaltanwendung und Drohungen gekommen ist. Diese Vorkommnisse ereigneten sich in erster Linie in Provinzen, in denen ein knappes Wahlergebnis erwartet wurde. Am Stärksten betroffen war die Provinz KwaZulu-Natal. Die Beobachter/innen sind der Meinung, dass diese isolierten Fälle von politischer Gewalt keinen schwerwiegenden Einfluss auf die Wahl gehabt hätten und dass die Wahlen in einem friedlichen Umfeld stattgefunden hätten (vgl. ebd.: 16f.).

Die Verantwortung für die Schulung und Information der Wähler/innen liegt dem *Electoral Commission Act* zufolge bei der IEC. Für diese Aufgabe akkredierte die IEC spezielle *Voter Educator* und stellte diesen auch entsprechende Ressourcen zur Verfügung. Zusätzlich spielten die Medien, politische Parteien und auch verschiedene Organisationen der Zivilgesellschaft eine wichtige Rolle. EISA implementierte ebenfalls verschiedene Aufklärungsprogramme und erstellte verschiedene Publikationen wie z. B. den Newsletter Election Update (vgl. ebd.: 14).

Zusammenfassung und Bewertung

Die Angaben in beiden Berichten, die in Beziehung zum Kriterium *Aktives und Passives Wahlrecht* stehen, ähneln sich.

Es gibt keine rechtlichen Bestimmungen, die bestimmten Bevölkerungsgruppen das Wahlrecht verweigern. Jeder südafrikanischen Staatsbürgerin bzw. jedem Staatsbürger, der mindestens 18 Jahre alt ist, stehen diese Rechte zu. Allerdings muss man sich für die Teilnahme an der Wahl zu vor registrieren lassen. Dafür ist auch der Besitz eines mit Barcode versehenen Ausweises notwendig. Eine Klage gegen diese Regelung wurde abgewiesen. Abschließend kann festgehalten werden, dass dieser Aspekt und auch weitere kleinere Mängel, die während des Registrierungsprozesses auftraten, keinen Defekt des Indikators *Exklusion de jure* bedeuten. Wie hoch die Hürden sind, um die südafrikanische Staatsbürgerschaft zu erhalten und somit wahlberechtigt zu sein, dazu finden sich in beiden Berichten keine Angabe.

Die IEC versuchte, möglichst vielen Wahlberechtigten auch de facto das von der Verfassung vorgesehene Wahlrecht zu gewähren. So gab es bei beiden Wahlen bereits im Vorfeld spezielle Tage, an denen bestimmte Personen bereits ihre Stimme abgeben konnten. Inwiefern es solche Regelungen auch in der Registrierungsperiode gab, wird in den Berichten nicht deutlich, jedoch wurden bei der Wahl 2004 die Registrierungszentren auch an zwei Wochenenden geöffnet.

Außerdem gab es auch verschiedenste Aufklärungs- und Informationskampagnen im Vorfeld der Wahlen. Dieser letzte Punkt ist in erster Linie aus historischer Perspektive von großer Bedeutung, da ein Großteil der Südafrikaner über Jahrzehnte vom Wahlrecht ausgeschlossen war.

Bezüglich des Indikators *Exklusion de facto* ist zudem von Bedeutung, ob es andere Aspekte gab, die Wähler/innen oder auch Kandidat(inn)en in der Ausübung ihres aktiven und passiven Wahlrecht einschränkten. Politische Gewalt kann auch eine Form von Exklusion sein, da Personen z. B. aus Angst tatsächlich nicht von ihrem Wahlrecht Gebrauch machen können.

Der Bericht des Commonwealth Secretariat enthält zwar Angaben zur Präsenz von Sicherheitsorganen und berichtet von wenigen gewaltsamen Zwischenfällen, die auf die Wahlen zurückzuführen sind. Ähnlich dokumentieren dies auch die Mitarbeiter/innen von EISA für die Wahlen im Jahr 2004.

Da diese gewaltsamen Zwischenfälle bei beiden Wahlen nicht flächendeckend, sondern nur vereinzelt auftraten, kann man hier nicht von einem Defekt sprechen. Als Beleg kann dafür gelten, dass beide Berichte festhalten, dass die Wahlen in einem friedlichen Umfeld abliefen.

Zusammenfassend für das hier zu untersuchende Kriterium und dessen beiden Indikatoren bedeutet dies, dass es bei beiden Wahlen weder nach geltendem Recht noch in der tatsächlichen Praxis Exklusion gegeben hat. Es lag somit kein Defekt vor.

Freie und faire Wahlen

Der Wahlbeobachtungsbericht der *Commonwealth Observer Group* für die Wahlen 1999 enthält zahlreiche Informationen, die dem Kriterium *Freie und faire Wahlen* zugerechnet werden können. Da die Informationen sehr umfangreich sind, können sie hier nur in komprimierter Form wiedergegeben werden.

Bezüglich des Indikators *Offener und kompetitiver Wahlprozess* gehen die Beobachter/innen des *Commonwealth* auf die Zulassung von Parteien bzw. Kandidaten ein und nennen dabei folgende Punkte. Parteien mussten sich für die Teilnahme an der Wahl bei der IEC registrieren lassen. Eine Registrierung konnte nur in zwei Fällen abgewiesen werden, erstens, wenn der Name oder auch das Symbol dem einer bereits registrierten Partei ähnelte bzw. identisch war. Der zweite Ablehnungsgrund war gegeben, wenn der Name oder das Symbol diskriminierende Aspekte enthielt. Außerdem mussten die Parteien ihre Kandidatenlisten bis zu einem bestimmten Zeitpunkt bei der IEC einreichen (vgl. Commonwealth Secretariat 1999: 14f.).

Der Bericht weist daraufhin, dass für die Teilnahme an der Wahl die Parteien eine Kautions bei der IEC hinterlegen mussten. Zurückgezahlt wurde diese Summe, wenn die Partei mindestens einen Sitz im jeweiligen Parlament gewann. Für die Wahl zur *National Assembly* wurde eine Betrag von 100.000 Rand fällig und für die Wahl zum *NCoP* 20.000 Rand (vgl. ebd.: 15).

Überdies enthält der Bericht weitere Informationen, die in Bezug auf den Indikator *Offener und kompetitiver Wahlprozess* zu berücksichtigen sind. Die Wahlbeobachter/innen äußern sich zu der Rolle der Medien im Wahlzeitraum. Die *Independent Broadcasting Authority* reguliert den Medienzugang für politische Parteien während den Wahlen. Im Vorfeld der Wahl wurden Richtlinien für die Wahlberichtserstattung im Rundfunk und im Fernsehen festgeschrieben. Diese wurden weitestgehend auch eingehalten, so dass allen Parteien ein nicht diskriminierender Zugang zu Medien ermöglicht wurde. Lediglich einzelne kleine Verstöße dokumentieren die Wahlbeobachter/innen, wie z. B., dass am Wahltag ein Radiobeitrag mit dem Vorsitzenden der *Democratic Alliance* gesendet wurde, obwohl 48 Stunden vor der Wahl keine Wahlwerbung mehr erlaubt war (vgl. ebd.: 23-28).

Einige Oppositionsparteien und unabhängige Personen waren unzufrieden mit der Berichterstattung des Fernsehsenders *South African Broadcasting Corporation (SABC)* und warfen diesem Parteilichkeit zugunsten des ANCs vor. Der SABC wies dies zurück (vgl. ebd.: 27). Das abschließende Fazit der Observer lautet, dass eine vielgestaltige und lebhaft Medienlandschaft in Südafrika existiert, „(...) which gave extensive coverage to all parties with differing editorial comment.“ (ebd.: 40).

Beim Indikator *Korrekturer Wahlablauf* ist von Interesse, ob eine unabhängige Wahlbehörde etabliert ist, die den Ablauf der Wahl organisiert. Die IEC ist in Südafrika verantwortlich für den Ablauf und die Organisation der Wahlen. Sie agiert unabhängig und ist nur an Gesetze und die Verfassung gebunden. Sie setzt sich aus fünf Mitgliedern zusammen, welche vom Präsidenten ernannt werden. Sie müssen die südafrikanische Staatsbürgerschaft besitzen und dürfen kein hohes Parteiamt innehaben. Eines der Mitglieder muss ein Richter sein. Die *Commonwealth* Beobachter/innen halten fest, dass die Arbeit der IEC durch verschiedene Aspekte teilweise eingeschränkt war. Gründe waren in erster Linie die späte (Juli 1997) Etablierung der Kommission und der Rücktritt des 1. Kommissionsvorsitzenden (vgl. ebd.: 13f.) „However, these difficulties resulted in electoral regulations being issued late, and subject to amendment even in the very last stages of the preparatory process.“ (ebd.: 14). In Zukunft sei jedoch mit solchen Problemen nicht mehr zu rechnen, da die IEC jetzt fest etabliert ist (vgl. ebd.: 39).

Überdies ist bei diesem Indikator zu überprüfen, ob es Wahlmanipulationen bzw. Wahlbetrug gab. Die Wahlbeobachter/innen des *Commonwealth* waren an den drei *Special Voting* Tagen und am eigentlichen Wahltag in den Wahllokalen präsent. Ihr Gesamteindruck des Wahlprozesses von 1999 war positiv. Den eigentlichen Wahlakt

und die Auszählung beschreiben sie als transparenten und offenen Prozess. Es wurde kein Wahlbetrug in Form von Vortäuschen einer anderen Identität oder Mehrfachstimmenabgabe durch eine einzelne Person beobachtet. Einige Mängel, die noch an den *Special Voting* Tagen auftraten, waren am eigentlichen Wahltag behoben. Die Auszählung lief ebenfalls korrekt ab, so die Beobachter/innen des Commonwealth. Der vorgeschriebene Ablauf wurde stets eingehalten. Einige kleinere Mängel und Probleme beim Wahlprozess, wie z. B. lange Warteschlangen vor den Wahllokalen, verspätete Öffnung einzelner Wahllokale, Verzögerung des Beginns der Auszählung wurden dokumentiert (vgl. ebd.: 29-40).

Wenig neue Informationen enthält die Publikation von EISA, die für die Bewertung des Indikators *Offener und kompetitiver Wahlprozess* im Jahr 2004 relevant sind. Der Registrierungsprozess von Parteien und deren Kandidat(inn)en wird im Wesentlichen beschrieben, wie dies bereits von der *Commonwealth Observer Group* dokumentiert wurde. Zusätzlich findet sich in der Publikation von EISA die Angabe, dass sich Parteien jedes Jahr erneut registrieren lassen müssen, solange sie nicht Teil der Legislative sind. Registrierte Parteien werden automatisch Mitglied im *Party Liaison Committee*. Dieses wurde eingerichtet, um die Kommunikation und Absprachen zwischen der IEC und den beteiligten Parteien sicherzustellen. Im Jahr 2004 mussten die Parteien eine Kautionszahlung von 140.000 Rand für die Wahl zur Nationalversammlung und 30.000 Rand für die Wahlen zu den Provinzparlamenten zahlen. EISA macht weiterführende Angaben zum Nominierungsprozess der Kandidat(inn)en. Die Wahlgesetzgebung enthält Angaben, welche die aufgestellten Bewerber/innen erfüllen müssen. Das Gesetz schreibt vor, dass diese mindestens 18 Jahre alt, die südafrikanische Staatsbürgerschaft besitzen und im Vollbesitz ihrer geistigen Kräfte sein müssen. Es gibt keine weiteren Kriterien, nach welchen die Parteien die Nominierung durchzuführen haben. Dies hat laut den Beobachter/innen von EISA bei der Wahl 2004 dazu geführt, dass dieses Procedere bei jeder Partei anders ausgestaltet wurde (vgl. EISA 2004: 11f.).

Weiterhin können die Angaben der EISA Beobachter/innen zur Medienberichterstattung über den Wahlablauf dem Indikator *Offener und kompetitiver Wahlprozess* zugeordnet werden. Im Oktober 2003 wurden Senderichtlinien veröffentlicht, die die Wahlberichterstattung betrafen. Diese sollten die Gleichbehandlung aller politischen Parteien gewährleisten und ihnen die Möglichkeit geben, ihre unterschiedlichen Ansichten zu präsentieren. Einige Oppositionsparteien kritisierten wiederum die Rolle des SABC, da dieser dem ANC mehr Darstellungsmöglichkeiten bot als anderen Parteien. Eine Beschwerde bezüglich eines konkreten Beitrags wurde allerdings abgelehnt, da der SABC nicht gegen die geltenden Bestimmungen verstoßen hätte. Die Meinungen zu dieser Angelegenheit bleiben geteilt, so die Beobachtermmission (vgl. ebd.: 2004: 17). Die Gesamtbilanz bezüglich der Rolle der Medien während der Wahl fällt positiv aus: „Overall, however, media coverage of the election process was characterised by a high standard of

professionalism which contributed to creating the level playing field on which the election took place.“ (ebd.: 17).

Außerdem sind in Publikation von EISA nachstehende Angaben zu finden, welche in die Bewertung des Indikators *Korrektur Wahlablauf* mit einfließen.

Zur IEC enthält der Bericht die gleichen Aspekte, die bereits im ersten Wahlbeobachtungsbericht thematisiert wurden (vgl. ebd.: 6f.).

Das *Special Voting* wurde in Wahllokalen in 6 Provinzen beobachtet. Es wurden keine Zwischenfälle dokumentiert. Allerdings führt der Bericht an, dass in einigen Wahlstationen keine Parteivertreter/innen die Wahlen beobachteten, wie dies von der IEC vorgesehen war (vgl. ebd.: 18).

Zum eigentlichen Wahltag und dem Ablauf werden weitere Punkte angeführt. Der Bericht hebt folgende Aspekte positiv hervor: Die Wahllokale öffneten, bis auf einige Wahllokale pünktlich. Alle benötigten Materialien waren i. d. R. in ausreichender Menge vorhanden. Es waren genügend Wahlhelfer/innen im Einsatz, die sich in den inspizierten Wahllokalen an das vorgegebene Procedere hielten. Negativ wird bewertet, dass in einigen Wahllokalen nur eine Wahlurne für beide Stimmzettel verwendet wurde. Außerdem waren die Stimmzettel für beide Wahlen kaum zu unterscheiden und deshalb ist es zu einigen Irritationen gekommen (vgl. ebd.: 19).

Bei der Auszählung folgten die Wahlhelfer/innen ebenfalls den vorgegebenen Ablauf. Allerdings fügen die Beobachter/innen hinzu, dass die Auszählung sehr lange gedauert habe und deshalb alle am Prozess beteiligten Personen gegen Ende sehr müde und erschöpft gewesen seien. Eine solche Situation sollte in Zukunft vermieden werden, da sie das Fehlerrisiko erhöht (vgl. ebd.: 22f.). Für den Bereich der Auszählung ziehen sie ein positives Fazit. „In the main, the counting and tabulation process took place in an efficient, transparent and cooperative manner and the IEC must be commended for a job well done.“ (ebd.: 22f.).

Zusammenfassung und Bewertung

Die Angaben in den beiden untersuchten Publikationen bezüglich der formalen Zulassung von Parteien bzw. Kandidat(inn)en sind fast identisch. Alle Bewerber/innen müssen ein bestimmtes Procedere durchlaufen. Dieses ist für alle gleich und eine Ablehnung kann nicht willkürlich vorgenommen werden, sondern nur in bestimmten Fällen, die eindeutig geregelt sind. Es werden keine Aussagen gemacht, ob die Bezahlung der Kautions vor allem für kleinere Parteien eine Hürde bzw. Behinderung darstellt. Diese Regelung gilt zwar für alle Parteien gleichermaßen, jedoch ist die staatliche Parteienfinanzierung sehr gering. Nach Einschätzung der Verfasserin, könnte es deshalb für einige Parteien schwierig sein die genannten Summen aufzubringen. Allerdings wird bereits beim Gewinn eines

Sitzes, die Summe zurückgezahlt. Somit könnten lediglich sehr kleine Parteien, die nicht in der Nationalversammlung bzw. im NCoP vertreten sind, durch diese Regelung evtl. benachteiligt sein.

Um die Gleichbehandlung aller Parteien zu gewährleisten, unterliegt die Berichterstattung der Medien während der Wahl strengen Regularien. Auffällig ist, dass es in beiden Fällen Beschwerden über SABC gab. Es wurde kritisiert, dass dieser Sender den ANC bevorzuge und somit nicht allen Parteien die gleichen Rechte einräumt. Letztendlich sind jedoch für beide Wahlen keine gravierenden Benachteiligungen von Parteien bzw. Kandidat(inn)en zu erkennen.

In Südafrika wurde mit der IEC eine unabhängige Wahlbehörde etabliert, die den Wahlprozess managt. Beide Berichte unterstreichen die Unabhängigkeit dieser Institution. Als Beleg wird zum Ersten die Zusammensetzung der Kommission und zum Zweiten, deren alleinige Bindung an geltendes Recht angeführt. Die Wahlgesetzgebung enthält konkrete Bestimmungen, nach denen Wahlen durchgeführt werden sollten. Diese wurden sowohl bei der Wahl 1999 als auch 2004 weitestgehend eingehalten. Zwar dokumentieren beide Wahlbeobachtergruppen kleinere Verstöße, die jedoch letztendlich keine ausschlaggebende Wirkung auf den Ausgang der Wahl gehabt haben. Konkrete Anhaltspunkte für eine gezielte Manipulation der Wahlen sind in keinen Bericht zu finden. Vielmehr wird der Wahlablauf in beiden Fällen als transparenter Prozess charakterisiert.

Fasst man die genannten Informationen zusammen, zeichnet sich für die beiden betrachteten Wahlen ein Bild eines freien und fairen Wahlprozesses ab. Signifikante Störungen oder Mängel sind weder beim Indikator *Offener und kompetitiver Wahlprozess* noch beim Indikator *Korrekturer Wahlablauf* erkennbar, deshalb wird hierbei nicht von einem Defekt ausgegangen.

Gewählte Mandatsträger

Der Wahlbeobachtungsbericht des *Commonwealth Secretariat* und der *Election Observer Mission Report* von EISA enthalten keine Angaben, die mit inhaltlichen Aspekten des Kriteriums *Gewählte Mandatsträger* in Zusammenhang stehen.

Zusammenfassung und Bewertung

Dass beide Berichte keine Angaben zum Thema nicht demokratisch gewählter Autoritäten machen, ist nicht sonderlich bemerkenswert, da alle Mandatsträger/innen der Nationalversammlung und den Provinzparlamenten, aufgrund von regelmäßig stattfindenden Wahlen, in ihr Amt gelangt sind. Dies trifft sowohl für die Wahl von 1999 als auch von 2004 zu. Deshalb kann man hier ohne weitere Ausführungen festhalten, dass es bei diesem Kriterium des Wahlregimes und dessen Indikatoren bei beiden

Wahlen keinerlei Einschränkungen bzw. Defekte vorlagen, auch wenn die Berichte nicht explizit darauf eingehen.

Insgesamt betrachtet liegt ein intaktes Wahlregime vor, da bei keinem der Kriterien des Teilregimes A Defekte identifiziert werden konnten.

3.2.2 Teilregime B: Politische Teilhaberechte

In diesem Abschnitt werden die Informationen zu den Kriterien *Assoziationsfreiheit* und *Meinungs- und Pressefreiheit* und den dazugehörigen Indikatoren in den verschiedenen Publikationen analysiert und bewertet.

Assoziationsfreiheit

Bei dem Kriterium *Assoziationsfreiheit* sind alle Information in Bezug auf die Indikatoren *Politischer Pluralismus* und *Versammlungs- und Demonstrationenfreiheit* von Bedeutung.

Der Freedom House- Länderbericht von 1999 enthält folgende Angaben, die dem Indikator *Politischer Pluralismus* zu geordnet werden können. Neben dem dominanten ANC, berichtet Freedom House von weiteren aktiven Parteien, welche den ANC in zukünftigen Wahlen herausfordern könnten. In diesem Zusammenhang werden speziell die Democratic Party (DP), die NNP und die United Democratic Movement (UDM) genannt (vgl. Freedom House Survey Team/ Karatnycky 2000: 445f.).

Arbeitnehmerrechte, welche bereits 1995 im *Labor Relation Act* festgeschrieben wurden, werden respektiert. Dieses Gesetz beinhaltet auch das Streikrecht, nach diesem darf nach gescheiterten Schlichtungsbemühungen gestreikt werden. In Südafrika gibt es mehr als 250 Gewerkschaften, darunter stellt der Congress of South African Trade Unions (COSATU) den größten Gewerkschaftsbund dar (vgl. ebd.: 445f.).

Für das Jahr 2000 hat Freedom House in seinem Länderbericht keine wesentlichen Veränderungen bezüglich der Indikatoren *Politischer Pluralismus* verzeichnet. Lediglich im Zusammenhang von Arbeitnehmer/innenrechten weist Freedom House darauf hin, dass die Regierung einige Gesetze verabschiedet hat, die die Rechte von Arbeitnehmer/innen stärken. Darunter fallen aber auch Bestimmungen, die die Position von Gewerkschaften schwächen. Zum Indikator *Rechtliche Bestimmungen* werden keine Angaben gemacht (vgl. Freedom House Survey Team/ Karatnycky 2001: 490-493).

Für das Berichtsjahr 2001 werden in den Freedom of the World- Ländergutachten keine weiteren Angaben zu den beiden Indikatoren angeführt (vgl. Freedom House 2002: o. S.).

Gleiches gilt in Bezug auf den Freedom House Bericht für das Jahr 2003 (vgl. Freedom House 2003: o. S.). Der Amnesty International Report enthält vereinzelte Hinweise zu repressiven Maßnahmen der Regierung gegenüber zivilgesellschaftlichen Organisationen. Dies betrifft einerseits eine Nichtregierungsorganisation, die sich für die Ausgabe von antiretroviralen Medikamenten an Vergewaltigungsoffer einsetzt. Es wurde versucht, Mitarbeitern des *Greater Nelspruit Rape Intervention Project* die Nutzung medizinischer Einrichtungen in der Provinz Mpumalanga zu verbieten. Andererseits wurden, im Zusammenhang mit dem Weltgipfel über nachhaltige Entwicklung im August 2003, über 70 Mitglieder der Landlosenbewegung und des Nationalen Landkomitees festgenommen. Während der kurzen Haft wurde diesen, dem Bericht zufolge, die ärztliche Versorgung verweigert. Außerdem kam es zu gewaltsamen Übergriffen der Polizei gegenüber friedlichen Demonstranten (vgl. Amnesty International 2003: o. S.).

Der BTI 2003 kommt zu dem Schluss, dass die Organisationsfreiheit zivilgesellschaftlicher Interessengruppen keinerlei Einschränkungen unterlag. Die hohe Selbstorganisation sei ein besonderes Merkmal Südafrikas. Sie sei im außerafrikanischen Vergleich sehr hoch und zeichne sich durch eine Vielzahl verschiedener Interessengruppen und Branchenverbänden aus (vgl. BTI 2003: 5-8). Diese Informationen des BTI 2003 werden bei der Auswertung des Indikators *Politischer Pluralismus* für die Zeitspanne 1999-2002 berücksichtigt.

Der *Freedom in the World*-Bericht für das Jahr 2003 enthält im Wesentlichen die bereits bekannten Informationen zu den genannten Indikatoren. Neu ist in dieser Veröffentlichung lediglich, dass explizit geschrieben wird, dass die Regierung die Assoziations- und Versammlungsfreiheit respektiert und dass eine lebendige Zivilgesellschaft vorherrscht (vgl. Freedom House 2004: o. S.).

In dem darauf folgenden *Freedom in the World*-Länderbericht, sind auch keine großen Änderungen bezüglich der zu untersuchenden Indikatoren festzustellen. Die vorherigen Aussagen zum Indikator *Politischer Pluralismus* werden durch die Angabe gestützt, dass Nichtregierungsorganisationen frei operieren können (vgl. Freedom House 2005: o. S.).

Für das Jahr 2005 enthält die Länderexpertise von Freedom House einige weitere Informationen zur Assoziations- und Versammlungsfreiheit. Diese Rechte werden von der Verfassung geschützt und Interessenorganisationen können einfach gegründet werden. Während Demonstrationen im Jahr 2005 kam es zu Gewaltanwendungen der Polizei gegenüber Demonstrant(inn)en. In diesem Zusammenhang kamen auch Gummigeschosse zum Einsatz (vgl. Freedom House

2006: o. S.). Diese Verstöße werden auch im Jahresbericht 2006 von Amnesty International erfasst. Sie berichten, dass die Polizei zwar nur selten mit exzessiver Gewaltanwendung auf öffentliche Proteste reagiert, jedoch setzte sie in einigen Fällen Tränengas, Schlagstöcke und Gummigeschosse gegen friedliche Demonstrant(inn)en ein. Der Einsatz von Gummigeschossen ist normalerweise nur als letztes Mittel erlaubt. Von diesen Übergriffen waren vor allem Demonstrant(inn)en betroffen, die sich an einer Protestkundgebung der Nichtregierungsorganisation Treatment Action Campaign (TAC) beteiligten. TAC ist eine Organisation, die sich für die Rechte von AIDS-Kranken und HIV-Infizierten einsetzt (vgl. Amnesty International 2006: o. S.)

Im Zusammenhang mit Gewerkschaften weist der Bericht von Freedom House überdies daraufhin, dass jedem Südafrikaner das Recht zusteht, Gewerkschaften zu gründen, Mitglied zu werden bzw. sich aktiv in diesen zu engagieren (vgl. Freedom House 2006: o. S.).

Der BTI 2006 enthält, neben der Beschreibung der zivilgesellschaftlichen Gruppierungen im Wesentlichen nur einen weiteren neuen Punkt, der dem Indikator *Politischer Pluralismus* zuzuordnen ist. Die Länderexpert(inn)en sprechen für den Zeitraum 2003 bis 2005 von einer zunehmenden Distanz zwischen Regierung und Zivilgesellschaft. Immer mehr Gruppierungen positionieren sich in Opposition zur Regierung. Einige trauen sich allerdings nicht, die Regierung offen zu kritisieren bzw. formulieren Kritik nur vorsichtig (vgl. BTI 2006: 26f.). Als Grund nennt der Bericht folgendes Argument:

„The ANC, as a the dominant party, has the ability to marginalize players in the political field, and once being branded as racist, right-wing, elitist or anti-transformation, organizations find it hard to make an impact on public discourse.“ (BTI 2006: 26).

Im Jahr 2006 berichtet Freedom House von dem Ausschluss der Nichtregierungsorganisation TAC aus der südafrikanischen Delegation für eine UN-Konferenz zum Thema AIDS. Dieses Beispiel zeigt, laut den Experten von Freedom House die zunehmend kritische Haltung der Regierung gegenüber einer der bekanntesten Interessenorganisation des Landes. Diese Angaben sind dem Indikator *Politischer Pluralismus* zuzuordnen. Überdies enthält der Bericht auch die nachstehenden Informationen zur *Versammlungs- und Demonstrationsfreiheit*. Im Jahr 2006 gab es zahlreiche Proteste, teilweise auch gewaltsame Ausschreitungen, aufgrund der Unzufriedenheit mit der öffentlichen Daseinsvorsorge. Einige Streiks führten zu gewaltsamen Auseinandersetzungen. Einerseits wird von Konfrontationen zwischen Polizei und Demonstrant(inn)en, andererseits aber auch von Ermordungen von Streikbrechern und Angriffen auf Unbeteiligte berichtet (vgl. Freedom House 2007: o. S.). In einigen Fällen reagierte die Polizei mit exzessiver Gewalt auf diese Proteste (vgl. Amnesty International 2007: o. S.).

Die Publikationen von Freedom House und Amnesty International führen auch im Jahr 2007 Angaben an, die dem Indikator *Versammlungs- und Demonstrationsfreiheit* zugeordnet werden können. Aufgrund der mangelnden öffentlichen Daseinvorsorge gab es auch im Jahr 2007 eine Vielzahl von Protesten. In vielen Fällen verfolgten sowohl Demonstrant(inn)en als auch die Polizei gewaltsame Strategien. Im Herbst 2007 löste die Polizei in der Nähe von Johannesburg und Pretoria eine Demonstration gewaltsam auf, in dem sie Gummigeschosse, Wasserwerfer und Blendgranaten einsetzte. Ansonsten werden keine weiteren Angaben zu den Indikatoren gemacht, die nicht schon in vorherigen Länderberichten erwähnt wurden (vgl. Freedom House 2008: o. S.). Ungerechtfertigte Gewaltanwendung von Polizisten im Zusammenhang mit öffentlichen Protesten bestätigt auch der Amnesty International Jahresbericht 2008 (vgl. Amnesty International 2008: o. S.). Zum Indikator *Politischer Pluralismus* werden keine zusätzlichen Angaben gemacht, die nicht bereits in den Vorgängerberichten thematisiert wurden.

Für 2007 und 2008 sind kaum weiterführende Aussagen zu den beiden Indikatoren im BTI 2008 enthalten. Es wird wiederum explizit auf die Organisationsfreiheit von Parteien und zivilgesellschaftlichen Gruppierungen hingewiesen, welche von der Verfassung garantiert und in der Realität respektiert würden (vgl. BTI 2008: 6). Außerdem wird darauf hingewiesen, dass es für zivilgesellschaftliche Organisationen aufgrund der Dominanz des ANC zunehmend schwierig ist, am politischen Prozess zu partizipieren. Einige neuere Bewegungen, wie z.B. die Landlosenbewegung, haben mit besonderen Schwierigkeiten zu kämpfen, da sie aus Sicht der Regierung den sozialen Frieden gefährden (vgl. ebd.: 24).

Zusammenfassung und Bewertung

Die gesamten Informationen zu den beiden Indikatoren *Politischer Pluralismus* und *Versammlungs- u. Demonstrationsfreiheit* vermitteln ein gutes Bild über das Kriterium der *Assoziationsfreiheit* für den gesamten Untersuchungszeitraum. Es wurde deutlich, dass die Organisations-, Versammlungs- und Demonstrationsfreiheit durch die Verfassung gewährt und i. d. R. auch von der Regierung respektiert wird. Neben Parteien und Gewerkschaften gibt es in Südafrika eine hohe Anzahl weiterer Interessengruppierungen, die sich am politischen Prozess beteiligen. Alle genannten Organisationen können sich frei gründen und frei operieren. Im untersuchten Zeitraum wurden keine Verbote gegen bestimmte Gruppierungen ausgesprochen.

Seit 2005 häufen sich Angaben über ungerechtfertigte Gewaltanwendung der Polizei im Zusammenhang mit öffentlichen Protesten. Davon betroffen sind vor allem Aktivisten der Landlosenbewegung und solche, die sich für die Rechte von HIV-Infizierten und AIDS-Kranken einsetzen. Ungerechtfertigte Übergriffe von Polizisten sind ein allgemeines Problem in Südafrika, welches beim Indikator *Performanz der Menschenrechte* behandelt wird. Gewaltanwendung gegen Demonstrant(inn)en

werden allerdings bei dem Indikator *Versammlungs- und Demonstrationsfreiheit* berücksichtigt, da dies eine Verletzung dieser Rechte bedeutet. Amnesty International weist jedoch daraufhin, dass diese Einschränkungen von *Politischen Teilhaberechten* nur wenigen Fällen vorgekommen sind.

Eine zunehmend kritische Haltung der Regierung gegenüber Nichtregierungsorganisation ist zusätzlich deutlich geworden. Einige Gruppierungen greifen die Regierung deshalb nur noch mit äußerster Vorsicht an, da sie sonst vom ANC als Transformationsgegner klassifiziert werden.

Für die Bewertung des Kriteriums bedeutet dies, dass für den Zeitraum 1999 bis 2004 von keinem Defekt ausgegangen wird, da weder Parteien, noch andere zivilgesellschaftliche Gruppen verboten bzw. in ihrer Arbeit behindert wurden. Dies ändert sich jedoch ab 2005. Für den Zeitraum 2005 bis 2007 werden die skizzierten Verletzungen in Bezug auf die Aktivitäten von zivilgesellschaftlichen Gruppierungen als leichter Defekt bewertet, da es sich nur um kleinere bzw. vereinzelt Verstöße handelt. Außerdem sind davon keine Parteien betroffen, denn in diesem Fall müssten Verletzungen Croissant et al. zufolge stärker gewichtet werden

Meinungs- und Pressefreiheit

Im Hinblick auf dieses Kriterium sind die Indikatoren *Rechtliche Bestimmungen*, *Ökonomische Unabhängigkeit* und *Operative Gestaltungsmöglichkeiten* zu betrachten.

Die Meinungs- und Pressefreiheit wird im Allgemeinen respektiert, so Freedom House in seiner Veröffentlichung für das Jahr 1999. Dies zeigt sich in der großen Fülle von Analysen und Reportagen, die kritisch über die Arbeit der ANC-Regierung berichten. Lediglich der Fernsehsender SABC operiert noch nicht vollkommen unabhängig von der Regierung. Selbstzensur ist dort ein Problem. Die Rundfunkübertragung wurde weitestgehend liberalisiert. Viele kleine Gemeinderadiostationen sind auf Sendung gegangen (vgl. Freedom House Survey Team/ Karatnycky 2000: 446).

Wesentliche Veränderungen im Bezug auf die Meinungs- und Pressefreiheit enthält der *Freedom in the World*- Länderbericht für das Jahr 2000 nicht. Es wird berichtet, dass, im Zusammenhang mit einer Untersuchung über Rassismus in den Medien, die Menschenrechtskommission die Herausgeber/innen führender Presseorgane vorlud. Nachdem dies auf öffentliche Kritik stieß, wurden die offiziell bindenden Vorladungen in einfache Einladungen umgewandelt (vgl. Freedom House Survey Team/ Karatnycky 2001: 492).

Die Ländergutachten von Freedom House für die Berichtsjahre 2001 und 2002 enthalten keine neuen Aspekte zu den Indikatoren.

Der BTI 2003, beinhaltet wenige Informationen zu den einzelnen Indikatoren für die Zeitspanne 1999-2002. Dort findet sich nur die Angabe, dass die Unabhängigkeit der Medien gewährleistet sei (vgl. BTI 2003: 5).

Im Jahr 2003 widmet sich der Länderbericht von Freedom House dem Thema Internetzugang. Die Anzahl der Internetanschlüsse ist zwar rapide angestiegen, jedoch hätten viele Südafrikaner/innen, vor allem in ländlichen Gebieten, keinen Zugang zum Internet. Außerdem geht er auf ein Ergebnis des Jahres 2002 ein, welches laut Freedom House die Reife des demokratischen Prozesses widerspiegelt und dem Indikator *Operative Gestaltungsmöglichkeit* zugeordnet werden kann. Während der erste Entwurf des *Broadcasting Amendment Bill* noch eine Klausel enthielt, welche vom SABC forderte, Berichte über redaktionelle Inhalte an den *minister of communication* zu liefern, wurde der Gesetzesentwurf nach einer ausführlichen Debatte überarbeitet (vgl. Freedom House 2004: o. S.).

Beim Indikator *Operative Gestaltungsmöglichkeiten* ist folgende Information zu berücksichtigen. Amnesty International berichtet von einem Vorfall, bei dem Journalisten der Nachrichtenagentur *African Eye* in Nelspruit im Zusammenhang mit Rechercharbeiten zum Thema Korruption von Behördenvertretern „schikaniert“ wurden. Einer Anzeige dieser Journalisten aus dem Jahr 2002 wegen Drohungen und tätlichen Angriffen durch Kriminelle wurde ebenso nicht nachgegangen. Die Polizei von Pretoria leitete deshalb Ende 2003 Ermittlungen wegen Untätigkeit der örtlichen Polizeibehörden ein (vgl. Amnesty International 2004: o. S.).

Der nächste Freedom House- Bericht dokumentiert keine neuen Aussagen zu dem Themenkomplex Presse- und Meinungsfreiheit.

Eine Information zum Thema Zugang zu Informationen findet sich im *Freedom in the World* Bericht 2006. Die meisten Südafrikaner/innen empfangen Nachrichten über das Radio. Diese Radiostationen sind jedoch mehrheitlich im Besitz bzw. unter der Kontrolle des staatlichen Senders SABC, welcher zudem auch den Fernsehmarkt mit drei Sendern dominiert. Die Zahl der Internetzugänge steigt zwar weiter an, aber viele Südafrikaner können sich weiterhin keinen eigenen Internetanschluss leisten (vgl. Freedom House 2006: o. S.).

Überdies sind folgenden Angaben enthalten die den Indikator *Operative Gestaltungsmöglichkeit* betreffen. Nach wie vor wird der SABC wegen seiner regierungsfreundlichen Haltung kritisiert und Selbstzensur ist dort ferner ein Problem. Auf Kritik von Seiten der Medien reagiert die Regierung sehr empfindlich und beschuldigt kritische Journalist(inn)en des Rassismus oder auch des Verrats am Staat. Reporter(inn)en werden gelegentlich Opfer von Bedrohungen und in einigen Fällen wurde ihnen gewaltsam der Zugang zu öffentlichen Sitzungen untersagt.

Diese Aussagen belegen die Autor(inn)en des Freedom House Instituts mit verschiedenen Beispielen (vgl. Freedom House 2006: o. S.).

Der BTI 2006 kommt zu ähnlichen Ergebnissen wie Freedom House für den Zeitraum 2003-2005: Die Pressefreiheit wird von der Verfassung garantiert. Der Fernseh- und Radiomarkt wird vom SABC dominiert und lediglich ein privater Fernsehsender kann gebührenfrei empfangen werden. Printmedien, wie Tages- und Wochenzeitungen, können ihre Kritik an der Regierung frei äußern. Die Presse wird deshalb auch vom BTI als wichtige außerkonstitutionelle Kontrollinstanz bezeichnet. Allerdings sind im Berichtszeitraum permanente Spannungen zwischen Regierung und Medien festzustellen. Sobald die Medien die Regierung kritisieren wirft diese der Medienlandschaft, wie auch im Fall von zivilgesellschaftlichen Organisationen, eine transformationsfeindliche Haltung vor (vgl. BTI 2006: 7).

Der Freedom House Bericht enthält verschiedene Informationen, die in Bezug auf die Auswertung des Indikators *Operative Gestaltungsmöglichkeit* Berücksichtigung finden müssen. Freedom House spricht von der Beschränkung der Pressefreiheit, da die Regierung, im Fall von regierungskritischer Berichterstattung, private Medien einschränkt. Außerdem greift sie auch in die redaktionelle Unabhängigkeit des SABC ein. Im Juni 2006 entschied sich der SABC, nach massiven Druck durch die Regierung eine Dokumentation über Thabo Mbeki nicht auszustrahlen, da diese angeblich verleumderische Behauptung enthielt (vgl. Freedom House 2007: o. S.). Als „(...) the year's most worrying development (...)“ bezeichnen die Länderexpert(inn)en von Freedom House jedoch die Tatsache, dass beim Sender SABC laut einer internen Vorgabe bestimmte Regierungskritiker nicht interviewt werden sollten (ebd.: o. S.). Dies veröffentlichte die Zeitung *Mail & Guardian*, welcher ein interner Bericht zugespielt wurde, auf ihrer Internetseite. Der SABC klagte gegen die Veröffentlichung der vollständigen Blacklist auf der Website der *Mail & Guardian*, aber scheiterte damit (vgl. ebd.: o. S.).

In einem anderen Fall, bei der eine muslimische Organisation gegen die neuerliche Veröffentlichung von Muhammad Karikaturen klagte, entschied das Johannesburger Gericht zugunsten dieser Organisation. Diese Entscheidung wurde von *press freedom organizations* kritisiert und außerdem beanstandeten diese auch das *Film and Publication Amendment Bill*. Nach diesem mussten Print- und Rundfunkmedien entsprechend wie Filme, Computerspiele und Magazine vor der Veröffentlichung ein *Screening* durchlaufen. Das Gesetzesverfahren war allerdings am Ende des Berichtszeitraumes noch in der Schwebe (vgl. ebd.: o. S.).

Auch der Amnesty International Länderbericht widmet sich den Vorgängen im Fernsehsender SABC. Dort heißt es, dass ein Ausschuss, der sich mit Vorwürfen der politischen Einmischung in die Programminhalte des SABC beschäftigte, zum Ergebnis kam, dass mit bestimmten Personen aus unsachlichen Gründen keine Interviews geführt wurden. Mitarbeitern des Senders, die dieser Restriktive nicht

folgen wollten, wurde mit Disziplinarmaßnahmen gedroht (vgl. Amnesty International 2007: o. S.).

Im Jahr 2007 reagiert die Regierung weiterhin empfindlich auf Kritik aus den Medien. Beim SABC kann man nach wie vor nicht von einer unabhängigen Berichterstattung sprechen (vgl. Freedom House 2008: o. S.).

Die Zeitung *Sunday Times* sah sich, aufgrund ihrer Berichterstattung über die Lebertransplantation der Gesundheitsministerin, mit einer staatlichen Untersuchung konfrontiert. In einem Artikel berichtete die Zeitung, dass die Lebertransplantation aufgrund eines Alkoholproblems vorgenommen werden musste und dokumentiert weiteres Fehlverhalten der Ministerin. Diese unternahm rechtliche Schritte gegen diese Berichterstattung. Die *Sunday Times* musste eine Strafe zahlen und die medizinischen Akten zurückgeben, jedoch die genannten Inhalte durften weiterhin veröffentlicht werden (vgl. Freedom House 2008: o. S.).

Mbeki kritisierte das Verhalten der *Sunday Times*, und die Polizei leitete Ermittlungen wegen Diebstahl von medizinischen Berichten ein. Ende 2007 beteiligten sich politische Verbündete des Präsidenten an Übernahmeverhandlungen des Mutterkonzerns dieser Zeitung. Die Black-List Affäre beim Sender SABC spielt auch noch im Jahr 2007 eine Rolle. Im März beschuldigten verschiedene Gruppierungen die Regierung, politischen Druck auf den Sender ausgeübt zu haben (vgl. Freedom House 2008: o. S.).

Der BTI 2008 spricht zwar auch von heftiger Kritik von Politikern an den Medien, aber die Unabhängigkeit der Medien werde dadurch nicht eingeschränkt, lautet die Einschätzung der Länderexpert(inn)en. Lediglich in einigen Fällen, in denen Medien über Korruption berichteten, übte die Regierung Druck auf diese aus. Außerdem drohte die Regierung mit rechtlichen Schritten, wenn Journalisten es ablehnten, ihre Quellen offen zu legen. Der staatliche Sender SABC und seine Black List spielt auch eine Rolle in diesem Bericht. Dort wird von einer Verletzung der Pressefreiheit gesprochen (vgl. BTI 2008: 6).

Zusammenfassung und Bewertung

Bei der Betrachtung des Kriteriums Meinungs- und Pressefreiheit zeichnet sich ein ähnliches Bild ab wie bei der Assoziationsfreiheit. Hierbei war es teilweise schwierig, die genannten Informationen exakt den Indikatoren *Rechtliche Bestimmungen*, *Ökonomische Unabhängigkeit* und *Operative Gestaltungsmöglichkeit* zu zuordnen. Dies ist aber nicht weiter problematisch, weil die Bewertung des Defektniveaus für den gesamten Bereich erfolgt und nicht für die einzelnen Indikatoren.

Die Verfassung gewährt ohne Einschränkungen die Meinungs- und Pressefreiheit. Beim Indikator *Rechtliche Bestimmungen* liegen somit keine Defekte vor. Jedoch

lassen sich im Untersuchungszeitraum wachsende Spannungen zwischen der Regierung und den Medien verzeichnen. Die Regierung versucht, vor allem in die Programminhalte des staatlichen Senders SABC einzugreifen bzw. übt Druck auf diesen aus. Überdies geraten auch andere Journalist(inn)en in den Fokus der Regierung und werden in der Ausübung ihrer Arbeit eingeschränkt. Vor allem, wenn sie versuchen, Missstände der Regierung aufzudecken. Die Medien sind somit zumindest teilweise in ihren Gestaltungsmöglichkeiten behindert.

Dies wird vor allem ab 2006 besonders deutlich und Freedom House spricht deshalb ab diesem Zeitpunkt von einer Beschränkung der Pressefreiheit. Die *Black List* Affäre des SABC wird von allen drei Organisationen thematisiert und als Einschränkung der Meinungs- und Pressefreiheit bewertet. Somit bestätigt sich die Kritik am SABC, die bereits im Zusammenhang mit der Wahlberichterstattung bereits angedeutet wird. Die Unabhängigkeit des SABC kann berechtigterweise angezweifelt werden. Für das Jahr 2007 zeichnet sich laut Freedom House keine Verbesserung ab. Vielmehr wird von einer weiteren Verschlechterung der Beziehungen zwischen Regierung und Medien gesprochen.

Von systematischen Verletzungen bzw. massiven Eingriffen kann man in diesem Fall nicht sprechen. Deshalb wird für die Jahre 2006 und 2007 von einem leichten Defekt bei diesem Kriterium ausgegangen, zumal auch keine rechtlichen Einschränkungen durch Gesetze o. ä. registriert wurden. Davor können keine ernstzunehmenden Verletzungen festgestellt werden und somit wird für den Zeitraum 1999 bis 2005 kein Defekt klassifiziert.

Es lag somit, über den gesamten Zeitraum gesehen kein intaktes Teilregime vor, da gegen Ende des Untersuchungszeitraumes bei beiden Kriterien der *Politischen Teilhaberechte* leichte Defekte festgestellt wurden.

3.2.3 Teilregime C: Bürgerliche Freiheitsrechte

Im Teilregime C sind die Kriterien *Individuelle Schutzrechte* und *Justizrechte* auf Defekte hin zu analysieren. Die Analyse basiert überwiegend auf den Jahresberichten von Amnesty International, weil diese sich ausführlich mit diesen Themen auseinandersetzen. Im Anschluss daran erfolgt, wie bei den vorherigen Teilregimen, die Beurteilung des Ausmaßes von möglichen Abweichungen von den institutionellen Minima der *embedded democracy* in diesem Bereich.

Individuelle Schutzrechte

Das Kriterium Individuelle Schutzrechte unterteilt sich in die beiden Indikatoren *Rechtliche Bestimmungen* und *Performanz der Menschenrechte*.

Für das Jahr 1999 dokumentiert Amnesty International Menschenrechtsverletzungen in verschiedenen Bereichen, welche dem Indikator *Performanz der Menschenrechte* zuzuordnen sind. Dazu gehörten erstens Verstöße seitens der Sicherheitskräfte, vor allem der Polizei. Hier nennt der Bericht insbesondere Spezialabteilungen der Polizei, die Sondereinheit für Mord- und Raubdelikte sowie die städtische Polizei. Des Weiteren richteten sich die Vorwürfe auch gegen die südafrikanischen Verteidigungskräfte, die in den Provinzen Gauteng und KwaZulu Natal stationiert waren. Diese Verstöße reichen von Folterungen und Misshandlungen bis zu ungerechtfertigten Anwendung tödlicher Gewalt. Der Bericht führt für diese Menschenrechtsverletzungen einige konkrete Beispiele an (vgl. Amnesty International 2000: o. S.).

Ein zweiter Bereich, mit dem sich der Bericht befasst, war die Arbeit von Menschenrechtsverteidigern. Menschenrechtsaktivist(inn)en, Rechtsanwälte und Mitarbeiter/innen offizieller Ermittlungsbehörden waren, aufgrund ihrer Arbeit, Todesdrohungen und tätlichen Angriffen ausgesetzt. Der Bericht enthält keine Angaben, ob diese Drohungen und gewaltsamen Übergriffe mehrheitlich von Seiten staatlicher oder privater Akteure ausgingen. Auch hier werden die Aussagen anhand verschiedener Beispiele untermauert (vgl. ebd.: o. S.).

Drittens wurden die Rechte von Flüchtlingen nicht ausreichend geschützt. Amnesty International beruft sich dabei auf einen Bericht der südafrikanischen Menschenrechtskommission. Dieser dokumentiert Beispiele willkürlicher Festnahmen, Erpressungen, Beleidigungen und gewaltsame Übergriffe gegen „ausländisch aussehende“ Personen (vgl. ebd.: o. S.). Außerdem wurden Personen rechtswidrig in der Repatriierungseinrichtung von Lindela festgehalten und mehrere Personen wurden abgeschoben, „(...) obwohl Anscheinsbeweise für die Berechtigung ihrer Asylanträge vorlagen.“ (Amnesty International 2000: o. S.).

Im Hinblick auf den Indikator *Rechtliche Bestimmungen* enthält der Bericht verschiedene Angaben, welche kurz wiedergegeben werden. Beispielsweise ist die Todesstrafe für alle Straftaten abgeschafft. Amnesty International kritisiert, dass die Regierung die Umsetzung von dem bereits 1998 verabschiedeten Gesetz zur Strafprozessordnung verzögert habe. Nach dieser neuen Regelung ist die Anwendung tödlicher Gewalt nur zulässig, wenn das Leben von Menschen bedroht ist. Ein weiterer Aspekt, bei dem Amnesty International das Vorgehen der Regierung beanstandet, war die Tatsache, dass die Regierung den Rechtsausschuss bat, den Zeitraum zu überprüfen, in dem Verdächtige ohne Anklage vernommen werden dürfen (vgl. Amnesty International 2000: o. S.).

Freedom House geht in seiner Länderexpertise für das Jahr 1999 auf weitere Aspekte ein. In Bezug auf den Indikator *Rechtliche Bestimmungen* sind folgende Aussagen interessant: Die südafrikanische Verfassung wird von Freedom House in diesem Bericht als eine der liberalsten Verfassungen der Welt bezeichnet, da sie

einen umfangreichen Katalog an „Bill of rights“ enthält. Jede Art von Diskriminierung aufgrund von Rasse, Geschlecht, Religion, Familienstand oder sexueller Orientierung ist verboten. Die Verfassung garantiert Frauen gleiche Rechte und auch die weitere Gesetzgebung, wie z. B. der *Maintenance Act* oder der *Domestic Violence Act*, baut auf diesem Gleichheitsgrundsatz auf. Allerdings sind die Rechte in der Realität nicht vollständig umgesetzt (vgl. Freedom House Survey Team/ Karatnycky 2000: 445f.).

„These laws, though a step in the right direction, do not provide the infrastructure for their implementation. Discriminatory practices in customary law remain prevalent.“ (ebd.: 446).

Daneben thematisieren die Länderexpert(inn)en von Freedom House sozio-ökonomische Aspekte, die dem Indikator *Performanz der Menschenrechte* zuzuordnen sind. Im Hinblick auf die Arbeitslosigkeit und die Verteilung des Einkommens zeigen sich enorme Disparitäten innerhalb der verschiedenen Bevölkerungsgruppen. Zum Beispiel sind mehr als 40 % der schwarzen Bevölkerung von Arbeitslosigkeit betroffen, wohingegen nur vier Prozent der Weißen arbeitslos sind (vgl. ebd.: 446).

Im Jahr 2000 berichtet Amnesty International nochmals über Menschenrechtsverletzungen durch Sicherheitskräfte, an Flüchtlingen und an Menschenrechtsverteidigern (vgl. Amnesty International 2001: o. S.).

Im Hinblick auf den Indikator *Rechtliche Bestimmungen* wird festgehalten, dass die Regierung weitere völkerrechtliche Verträge und Menschenrechtsabkommen ratifizierte (vgl. ebd.: o. S.).

Der Bericht von Freedom House enthält nur wenige neue Informationen. So wird darauf hingewiesen, dass das Parlament die *Human Rights Commission* ernannt hat, welche die Aufgabe hat „(...) to ‚promote the observance of, respect for and the protection of fundamental rights‘ and ‚to develop an awareness of fundamental rights among all people of the republic‘.“ (Freedom House Survey Team/ Karatnycky 2001: 492).

Zu dem Indikator *Rechtliche Bestimmungen* finden sich im Bericht von Amnesty International für das Jahr 2001 keine weiteren Informationen. Neu sind Informationen zu den Haftbedingungen, zum Zugang zur Gesundheitsvorsorge und den Rechten von Kindern und Frauen, die dem Indikator *Performanz der Menschenrechte* zugeordnet werden können (vgl. Amnesty International 2002: o. S.).

Die Regierung ergriff zwar Maßnahmen zur Verbesserung der Haftbedingungen, jedoch waren mehr als ein Drittel aller Gefangenen unter unmenschlichen Bedingungen inhaftiert. Dabei wurde gegen nationales Recht und internationale Standards verstoßen, so die Menschenrechtsorganisation. Die Überbelegung betrug

zum Teil bis zu 200 Prozent. Amnesty International bezieht sich bei diesen Informationen auf Veröffentlichungen der Gefängnisbehörde (vgl. ebd.: o. S.).

Außerdem wurden die Rechte von Frauen und Kindern verletzt. Dies zeige sich besonders am Ausmaß der sexuellen Gewalt an Frauen und Kindern, welche erschreckend hoch war. Fast 40.000 Vergewaltigungen bzw. versuchte Vergewaltigungen wurden in den Monaten Januar bis September des Berichtsjahres zur Anzeige gebracht, dabei waren über 40 Prozent der Opfer minderjährig. In diesem Zusammenhang wird kritisiert, dass HIV-positive Schwangere keinen ausreichenden Zugang zu antiretroviralen Medikamenten hatten (vgl. ebd.: o. S.).

Von Menschenrechtsverletzungen durch Sicherheitskräfte wird auch im Jahr 2001 berichtet. Außerdem wurden zwei Flüchtlinge rechtswidrig ausgeliefert (vgl. ebd.: o. S.).

Der Freedom House Bericht für das Jahr 2001 enthält überwiegend die gleichen Informationen wie bereits in den Jahren zuvor. Die Länderexpert(inn)en thematisieren in diesem ebenfalls die Überbelegung der Gefängnisse (vgl. Freedom House 2002: o. S.).

Zum Indikator *Rechtliche Bestimmungen* werden für das Jahr 2002 keine weiteren Angaben gemacht. Gleiches gilt auch für den Indikator *Performanz der Menschenrechte* (vgl. Amnesty International 2003: o. S.).

Bezüglich der zu analysierenden Indikatoren werden aus dem Freedom House Bericht für das Jahr 2002 keine neuen Erkenntnisse gewonnen (vgl. Freedom House 2003: o. S.).

Der BTI 2003 thematisiert einerseits den Bereich Kriminalitätsbekämpfung und Menschenrechtsverletzungen von Kriminellen und Verdächtigungen durch Sicherheitsorgane. Die von der Regierung ergriffenen Gegenmaßnahmen in diesen Zusammenhang waren unzureichend. Andererseits wird davon gesprochen, dass die vollständige Umsetzung von Menschenrechten teilweise noch nicht erreicht wurde (vgl. BTI 2003: 5). Als Beispiel wird die Gleichbehandlung von Männern und Frauen angeführt, die „(...) insbesondere auf dem Lande durch die parallele Existenz des modernen und des traditionellen Rechts behindert (...)“ wird. (BTI 2003: 6). Außerdem gehen die Länderexpert(inn)en ebenfalls auf einige sozioökonomische Punkte ein. So sei Einkommen und Wohlstand immer noch extrem ungleich verteilt. 1999 lebten ca. 40 bis 50% der Bevölkerung von weniger als zwei Dollar am Tag. Überproportional von Armut betroffen sind Schwarze und Farbige. Allerdings konstatiert der BTI, dass sich die Einkommensschere zwischen reichen und armen Haushalten auch unabhängig von der Hautfarbe seit 1994 vergrößert hat (vgl. ebd.: 11). Der BTI zieht folgendes Fazit:

„Die Lebensumstände dieser ärmeren Bevölkerungsteile haben sich in Folge der massiven Investitionen unter anderem in Wohnungsbau, Trinkwassersystem und Gesundheitsdienste einerseits zwar verbessert, doch andererseits nahm die Arbeitslosigkeit und soziale Deprivation zu.“ (ebd.: 11).

Im Jahr 2003 ratifizierte die RSA die UN Frauenrechtskonvention, wobei das Zusatzprotokoll von Südafrika nicht unterzeichnet wurde. Die Regierung änderte einen Entwurf eines Strafergänzungsgesetzes, welches den Staat verpflichtet hätte, allen Vergewaltigungsoptionen freien Zugang zu medizinischer Behandlung und Betreuung zu gewähren. Im Hinblick auf die *Performanz der Menschenrechte* vermittelt der Bericht ein ähnliches Bild wie in den vorherigen Jahren. Zwar wurden Fortschritte bei der Strafverfolgung von Vergewaltigungsdelikten erzielt, jedoch war die Zahl derartiger Verbrechen an Frauen und Mädchen immer noch sehr hoch gewesen. Der Großteil der mehr als 5 Millionen HIV-positiven Personen war weiterhin ohne angemessene Behandlung. Weiterhin lagen Amnesty International Meldungen über Menschenrechtsverletzungen durch Polizisten und Strafvollzugsbeamte vor (vgl. Amnesty International 2004: o. S.).

Gewalt und Kriminalität im Allgemeinen und im Zusammenhang mit Frauen wird nach wie vor von Freedom House thematisiert. Die Erläuterungen in Bezug auf die Haftbedingungen werden, im Vergleich mit den Berichten aus den Vorjahren, ergänzt. Es wird ausgesagt, dass internationale Standards nicht eingehalten wurden, schlechte Gesundheitsbedingungen vorherrschten und, dass Inhaftierte Opfer von Misshandlungen wurden. Weiter heißt es, dass zwar Gegenmaßnahmen eingeleitet wurden, aber dennoch waren Verstöße während des Berichtszeitraumes zu verzeichnen (vgl. Freedom House 2004: o. S.).

Im Dezember 2004 ratifizierte Südafrika auch das Zusatzprotokoll zur UN-Frauenrechtskonvention. Die Situation im Hinblick auf den Indikator *Performanz der Menschenrechte* stellt sich überwiegend unverändert dar. In Bezug auf den Zugang zu medizinischer Versorgung für HIV-Infizierte sowie juristischer und ärztlicher Versorgung von Vergewaltigungsoptionen leitete die Regierung Reformen ein, aber die Situation vieler Betroffener sei unverändert. Verstöße durch Sicherheitskräfte hatten während des Berichtsjahres im Vergleich zu den Jahren zuvor zugenommen. Flüchtlinge wurden weiterhin Opfer von Menschenrechtsverletzungen (vgl. Amnesty International 2005: o. S.).

Zum ersten Mal geht Amnesty International auch auf sozioökonomische Aspekte ein und beruft sich auf einen Bericht des UN-Entwicklungsprogramms. Thematisiert wird die lang anhaltende Massenarbeitslosigkeit und die enorme Armut. Einerseits ist die Armut insgesamt leicht rückgängig, andererseits aber stieg die Zahl der Personen, die unter extremer Armut leben (vgl. ebd.: o. S.).

Die Länderexpertise von Freedom House für das Kalenderjahr 2004 enthält keine weiterführenden Erläuterungen oder gänzlich neue Aspekte (vgl. Freedom House 2005: o. S.).

Menschenrechtsverletzungen durch Polizei und andere Sicherheitskräfte kamen im Jahr 2005 nicht nur im Zusammenhang mit der Strafverfolgung und Inhaftierung, sondern auch im Umgang mit Demonstranten vor, wobei der letzte Aspekt bereits im Teilregime B berücksichtigt wurde. Ansonsten hielt der Bericht bezüglich des Indikators *Performanz der Menschenrechte* die gleichen Verstöße fest, die schon in den Jahren zuvor aufgetreten waren. Zum Indikator *Rechtliche Bestimmungen* sind keine neuen Angaben enthalten (vgl. Amnesty International 2006: o. S.). Bei den Ausführungen von Freedom House zu den Entwicklungen des Jahres 2005 sind einige neue Aspekte zu finden. Zwar bietet die Verfassung Schutz vor Diskriminierung, doch in einigen Bereichen ist diese nicht ausreichend umgesetzt. Der Bericht führt die „racial imbalances“ auf dem Arbeitsmarkt und die immer noch existierende Diskriminierung von Frauen in verschiedenen Bereichen als Beleg an.

Zu dem Indikator *Rechtliche Bestimmungen* wird in dem Bericht von Freedom House ergänzt, dass Südafrika eines der liberalsten gesetzlichen Umfelds für Homosexuelle bietet. Dies wird anhand eines Urteils des Verfassungsgerichtes veranschaulicht. Ansonsten zeichneten sich keine Veränderungen ab (vgl. Freedom House 2006: o. S.).

Der BTI 2006 greift im Wesentlichen die gleichen Punkte auf wie Freedom House und Amnesty International. Wegen großer Überschneidungen werden diese nicht im Einzelnen aufgeführt (vgl. BTI 2006: 8). Bedeutsam ist jedoch das abschließende Fazit, welches die Expert(inn)en der Bertelsmann Stiftung ziehen: „To sum up: Human rights violations continued because of inadequate government reaction.“ (BTI 2006: 8).

Ein unverändertes Bild zeichnen die verschiedenen Berichte von Amnesty International und Freedom House für den Zeitraum 2006 und 2007. Verstöße in den genannten Bereichen sind nach wie vor gegeben.

Beim BTI 2008 ist dies ähnlich. In punkto Menschenrechtsverletzungen durch Sicherheitsorgane wird verdeutlicht, dass es zwar zu Verstößen gekommen ist, aber dass keine systematischen Verletzungen durch den Staat bzw. seine Sicherheitsorgane nachzuweisen seien (vgl. BTI 2008: 8).

Zusammenfassung und Bewertung

Die Verfassung gewährt umfassende Grund- und Menschenrechte. Freedom House spricht sogar von einer der liberalsten Verfassungen der Welt. Ähnlich wird dies auch in den Berichten des BTI formuliert. Die Einschätzung wird auch von anderen

Wissenschaftler(inn)en geteilt (vgl. Dreijmanis 2000: 210 u. Zimmermann 2004: 235f.). Für den Indikator *Rechtliche Bestimmungen* kann somit subsumiert werden, dass keine Defekte vorlagen.

Beim Indikator *Performanz der Menschenrechte* ist dies anders. Alle Quellen berichten übereinstimmend von Menschenrechtsverletzungen, von denen verschiedene Bevölkerungsgruppen betroffen sind. Die Rechte von Frauen, Kindern, Strafverdächtigen, Gefängnisinsassen, Flüchtlingen und Einwanderern werden nicht ausreichend geschützt. Die dokumentierten Menschenrechtsverletzungen unterscheiden sich in ihrer Intensität. Sie reichen von kleineren Verstößen bis zu massiven Eingriffen in die Grund- und Menschenrechte, wie z. B. schwere Folterungen reichen. Es wurden zwar Maßnahmen und Reformen in einigen Bereichen eingeleitet, allerdings war damit keine grundlegende Verbesserungen für die betroffenen Personengruppen verbunden. Daneben ist die Gesellschaft während des gesamten Untersuchungszeitraums durch enorme Disparitäten gekennzeichnet, die z. B. anhand der Verteilung des Einkommen oder der Arbeitslosigkeit verdeutlicht werden können. Diese extremen Ungleichheiten sind als Verstoß gegen soziale Rechte zu werten. Wesentliche Veränderungen sind somit in der analysierten Periode nicht zu erkennen, sondern vielmehr kann man einen unveränderten Zustand konstatieren.

Aufgrund des großen Spektrums von Verstößen und der Vielzahl von betroffenen Gruppierungen kann nicht mehr von Einzelfällen und somit einem leichten Defekt gesprochen werden. Es sind aber auch keine systematischen Menschenrechtsverletzungen zu erkennen, die es rechtfertigen würden, von einem schweren Defekt auszugehen. Beim Indikator *Rechtliche Bestimmungen* liegen keine Einschränkungen vor, sondern im Gegenteil, die Verfassung kann als vorbildlich gewertet werden. Die genannten Verstöße werden deshalb als mittlerer Defekt klassifiziert.

Justizrechte

Beim Kriterium *Justizrechte* werden die verschiedenen Berichte auf Aussagen zu den Indikatoren *Zugang zu Gericht* und *Gleichbehandlung vor dem Gesetz* untersucht. Die Experten vom BTI behandeln in ihren Berichten keinen der genannten Punkte. Von den beiden anderen Organisationen werden vereinzelte Angaben zu den Justizrechten gemacht.

Im Bericht von Amnesty International für das Jahr 2004 wird diese Materie zum ersten Mal thematisiert. Asylsuchenden wird kein uneingeschränkter Zugang zum Asylverfahren gewährt, da korrupte Beamte in Aufnahmelagern und an der Grenze diesen behindern bzw. verzögern. Ähnlich fällt das Fazit der Expert(inn)en im Fall von Vergewaltigungsoptionen aus. Es wurden zwar Reformen weiter vorangetrieben, die den betroffenen Frauen den Zugang zu Gerichten erleichtern soll, aber trotzdem

konnten sie ihre Justizrechte nach wie vor nicht in vollen Umfang wahrnehmen. Gründe dafür sind Personalknappheit innerhalb des Justizwesens, große Entfernungen zu den zuständigen Stellen, mangelhafte Arbeit der Polizei und fehlende Sozialhilfe (vgl. Amnesty International 2005: o. S.).

Im darauf folgenden Jahr enthält der Jahresbericht von Amnesty International Angaben zu unfairen Gerichtsverfahren. In zwei von drei dokumentierten Fällen waren die Angeklagten Aktivist(inn)en bzw. Unterstützer/innen der Landlosenbewegung *Landless People's Movement* gewesen (vgl. Amnesty International 2006: o. S.).

Der Freedom House Länderbericht stellt für das Jahr 2006 fest, dass Angeklagten zwar rein rechtlich umfassende Rechte zustehen, in der Realität aber werden bestimmte Rechte eingeschränkt. Dies betrifft vor allem Angeklagte aus ärmeren Bevölkerungsschichten. Teilweise war das Recht auf einen zeitnahen Prozess oder einen Pflichtverteidiger nur eingeschränkt gegeben (vgl. Freedom House 2007: o. S.).

Nach der Veröffentlichung der Menschenrechtsorganisation Amnesty International hatten Asylsuchende im Jahr 2007 weiterhin Schwierigkeiten, einen Zugang zum Asylverfahren zu erhalten (vgl. Amnesty International 2008: o. S.).

Zusammenfassung und Bewertung

Die Expert(inn)en des BTI befassen sich in ihren Länderexpertisen nicht mit den Justizrechten.

Einige wenige Angaben zum Indikator *Zugang zum Gericht* werden von den anderen beiden Organisationen angeführt. Vergewaltigungsopfer und Flüchtlinge haben nur einen eingeschränkten Zugang zur Gerichtsbarkeit. Dies wird zwar nur in einem bzw. in zwei Berichten thematisiert, aber es wird die Formulierung „nach wie vor“ verwendet, dass lässt vermuten, dass diese Einschränkungen schon seit längerem gegeben sind.

Zum Indikator *Gleichbehandlung vor dem Gesetz* halten die Expert(inn)en des Freedom House Institutes fest, dass Angeklagten, die nur über ein geringes Einkommen verfügen, teilweise nicht alle die ihnen zustehenden Rechte gewährt werden. Von Ungleichbehandlung vor dem Gesetz sind auch Mitglieder bzw. Sympathisant(inn)en der Landlosenbewegung betroffen. Diese genannten Verstöße sind jedoch nur in einem Untersuchungsjahr dokumentiert worden. Die Berichte enthalten keine Informationen dazu, ob diese Beispiele Einzelfälle darstellen oder ob diese Art von Einschränkungen vermehrt auftraten.

Die im Untersuchungsmaterial enthaltenen Informationen sind unzureichend und vermitteln kein umfassendes Bild über die Ausgestaltung der Justizrechte während des Untersuchungszeitraums.

Für das Kriterium *Justizrechte* kann aufgrund der dargestellten Situation keine Einstufung des Defektniveaus vorgenommen werden. Denn einerseits geben die Untersuchungsquellen keine Informationen zum Kriterium für die Jahre 1999 bis 2003 und deshalb gibt es für diesen Zeitraum überhaupt keine Grundlage, anhand derer das Defektniveau beurteilt werden könnte. Andererseits sind für den weiteren Untersuchungszeitraum die Informationen unzureichend und rechtfertigen keine begründete Bewertung der Schwere von Defekten. Für die Berechnung der Indices bedeutet dies nicht, dass beim Kriterium *Justizrechte* von keinem Defekt ausgegangen wird, sondern dass dieser Punkt unberücksichtigt bleibt.

Die Analyse des Teilregime C hat somit gezeigt, dass das im Fall der *Bürgerlichen Freiheitsrechte* über den gesamten Untersuchungszeitraum ein gleich bleibendes Defektniveau gegeben ist.

3.2.4 Teilregime D: Horizontale Gewaltkontrolle

Der folgende Abschnitt beschäftigt sich mit Defekten im Teilregime D. In diesem Zusammenhang werden die Quellen nach Informationen zu den Indikatoren *Gewaltenteilung* und *Korruption* hin untersucht. Anschließend werden diese ausgewertet und daran das Defektniveau für das Kriterium *Horizontale Gewaltkontrolle* bestimmt.

Gewaltkontrolle

Im Hinblick auf den Indikator *Gewaltenteilung* heißt es im *Freedom in the World*-Bericht für das Jahr 1999, dass das Verfassungsgericht effektiv und unabhängig arbeitet. Beim Thema Korruption gelangen die Länderexpert(inn)en zu der Einschätzung, dass Korruption ein ernstzunehmendes Problem ist, dessen Ausmaß zunimmt (vgl. Freedom House Survey Team/ Karatnycky 2000: 445f.).

Die Berichte von Freedom House für die beiden darauf folgenden Jahre bestätigen im Wesentlichen die bereits erwähnten Angaben (vgl. Freedom House Survey Team/ Karatnycky 2001: 490-493 u. Freedom House 2002: o. S.).

Für das Berichtsjahr 2001 gelangt Amnesty International ebenfalls zu der Einschätzung, dass die Justiz unabhängig arbeitete. Dies belegen sie mit zwei Gerichtsurteilen, bei denen zum Nachteil der Regierung entschieden wurde (vgl. Amnesty International 2002: o. S.).

Die Länderexpert(inn)en von Freedom House machen für das Jahr 2002 weitere Angaben, die in Verbindung mit dem Indikator *Korruption* stehen. In diesem Jahr wurde die *Jail Commission of Inquiry* geschaffen, welche Korruption in südafrikanischen Gefängnissen untersuchen soll. Die Sorge über wachsende Korruption führte dazu, dass das *Prevention of Corruption Bill* ins Parlament eingebracht wurde (vgl. Freedom House 2003: o. S.). Der Amnesty International-Jahresbericht enthält wieder verschiedene Beispiele von Gerichtsurteilen, die als Beleg für die Unabhängigkeit der Justiz angeführt werden können (vgl. Amnesty International 2003: o. S.).

Im BTI 2003 finden sich verschiedene Aussagen, die den beiden Indikatoren zugeordnet werden können. Bezüglich des Indikators *Gewaltenteilung* heißt es dort, dass die Kontrollfunktion des Parlaments aufgrund der überwältigenden Dominanz des ANC in der Nationalversammlung geschwächt ist. Denn die Möglichkeit, ein Misstrauensvotum erfolgreich durchzuführen, bestehe nur theoretisch, so die Autor(inn)en des BTI 2003. Das Parlament wird von der Exekutive dominiert. Anders bewerten dies die Länderexperten in Bezug auf die Judikative. Die Regierung hat versucht, Einfluss auf das Verfassungsgericht zu nehmen, jedoch blieben diese Versuche erfolglos. Das Verfassungsgericht operiert professionell und politisch neutral. Das zeigten die Entscheidungen, die für die Regierung schon mehrere Male negativ ausfielen (vgl. BTI 2003: 5). Insgesamt wird die Dominanz des ANC von den BTI-Expert(inn)en als problematisch angesehen, „(...)da sie demokratische Kontrolle erschwert, die Verfassungslogik aushebeln kann und die Anfälligkeit für politische Korruption erhöht.“ (ebd.: 7).

Zum Indikator *Korruption* äußert sich der BTI wie folgt: Das Korruptionsniveau ist stark angewachsen, hat aber bis jetzt noch nicht solche Ausmaße erreicht, dass die Transformation als gefährdet angesehen werden könnte. Amtsmissbrauch ist vor allem bei der Polizei und in einigen Provinzverwaltungen der ehemaligen Homelands ein weit verbreitetes Problem. Es existiert zwar ein breiter Konsens, dass Korruption bekämpft werden soll, aber gerade der ANC entfalte keine geeigneten Gegenmaßnahmen (vgl. ebd.: 6).

Für das Jahr 2003 weist Freedom House auf die Unabhängigkeit der Justiz hin. Dies wird mit einem Beispiel verdeutlicht, bei dem ein Gericht, aufgrund einer Klage von TAC, entschied, dass die Regierung verpflichtet sei Frauen mit HIV oder AIDS Behandlungsmöglichkeiten bereitzustellen (vgl. Freedom House 2004: o. S.). Ein ähnliches Beispiel wird von den Länderexperten von Amnesty International angeführt. Beim zweiten Indikator weist die Menschenrechtsorganisation daraufhin, dass in der Provinz Mpumalanga die Gesundheitsministerin und mehrere hochrangige Mitarbeiter aus ihren Ämtern entlassen wurden, weil sie Gelder für Maßnahmen zur Bekämpfung HIV/ Aids veruntreut haben sollen (vgl. Amnesty International 2004: o. S.). Die Gesamteinschätzung von Freedom House lautet aber

trotzdem, dass Korruption im Jahr 2003 nicht weit verbreitet war (vgl. Freedom House 2004: o. S.).

Die gleiche Aussage dazu befindet sich auch im Länderbericht von Freedom House des Jahres 2004. Ansonsten beinhaltet der Bericht lediglich die bereits erwähnten Informationen zu den beiden Indikatoren (vgl. Freedom House 2005: o. S.).

Der Länderbericht von Freedom House enthält ebenfalls Angaben, die dem Indikator *Korruption* zugeordnet werden können. Die Publikation beschäftigt sich mit dem Korruptionsskandal um Jacob Zuma und seinem Finanzberater Schabir Shaik. Die näheren Umstände wurden bereits im Kapitel 2.1 detailliert beschrieben, deshalb werden die Informationen des Freedom House Berichtes hier nicht präsentiert. Neben diesem Korruptionsskandal dokumentieren die Länderexpert(inn)en mehrere weitere Fälle von Korruption, die ausführlich beschrieben werden. Gegen Abgeordnete der Nationalversammlung wurde wegen Unregelmäßigkeiten bei ihren Reiseabrechnungen ermittelt. Im März 2005 wurden fünf von ihnen wegen Korruption verurteilt und im Juni weitere 21 wegen Bestechung angeklagt. Im August forderte die Opposition eine Untersuchung, um die Umstände eines Ölgeschäfts aufzuklären, in dessen Zusammenhang staatliche Gelder an den ANC geflossen sind. Das Hauptproblem bei der Korruptionsbekämpfung waren jedoch nicht die fehlenden Gesetze o. ä., sondern deren Durchsetzung und damit die mangelnde Sanktionierung von Korruption (vgl. Freedom House 2006: o. S.).

In diesem Bericht wird nochmals auf die Unabhängigkeit der Justiz hingewiesen, welche durch die Verfassung garantiert wird. Diese sei auch in der Realität gegeben, da Gerichte autonom operieren. Allerdings seien untere Gerichte anfällig für Korruption (vgl. ebd.: o. S.).

Der BTI 2006 hält fest, dass einige Oppositionspolitiker/innen, Journalist(inn)en und zivilgesellschaftlichen Organisationen davor warnen, dass durch die Dominanz des ANC die Gewaltenteilung geschwächt ist. Diese Situation führe dazu, dass Korruption und Missmanagement von Politikern nicht bestraft wird (vgl. BTI 2006: 3). Dieser Beurteilung schließen sich auch die Expert(inn)en der Bertelsmann Stiftung an. Als negative Entwicklung bezeichnen sie die Gleichgültigkeit bzw. Intoleranz in Bezug auf politische Korruption. Es gibt zwar ausreichend rechtliche Strukturen um Amtsmissbrauch zu bestrafen, aber in der Praxis werden diese nicht durchgesetzt. Korruption wird vom BTI im Gegensatz zur öffentlichen Wahrnehmung und der Darstellung in den Medien nicht als Hauptproblem Südafrikas bezeichnet. Als Indikator für ein „normales“ Level von Korruption wird das Ranking beim Corruption Perceptions Index (CPI)¹⁰ angeführt. Südafrika war dort weiterhin im oberen Drittel zu

¹⁰ Der CPI wird jährlich von der Nichtregierungsorganisation Transparency International herausgegeben und listet die Länder nach ihrem Grad an wahrgenommener Korruption auf. Für die Jahre 2003 bis 2005 nimmt Südafrika einen Platz im oberen Drittel ein (2003: Platz 48 von 133 untersuchten Ländern; 2004: Platz 44/ 145; 2005: Platz 46/ 158) (vgl. Transparency International Deutschland e. V. o. J.: o. S.).

finden. Im Vergleich mit den Ländern des subsaharischen Afrika schneidet Südafrika überdurchschnittlich gut ab. Allerdings wird die Ansicht vertreten, dass das Ausmaß von Korruption steigt. Ungeachtet dessen verliert die Korruptionsbekämpfung zunehmend an Glaubwürdigkeit und wird zudem vom BTI als unzureichend bezeichnet. Im weiteren Verlauf des Berichtes wird explizit auf einige Korruptionsskandale eingegangen, deren Details ausführlich dargestellt werden. Diese weiteren Angaben wurden größtenteils bereits im Zusammenhang mit den Freedom House Publikationen thematisiert und werden deshalb nicht nochmals wiederholt (vgl. ebd.: 4-8 u. 23-25).

Die Justiz wird als unabhängig bezeichnet. Von ANC wurde eine Debatte über die Transformation des Justizwesens angeregt. Bei Abschluss des Berichtes war es nicht klar, ob dadurch die Unabhängigkeit der Justiz in Gefahr geraten könne. Durch den Ausgang der Wahl 2004 sei die Opposition zusätzlich geschwächt worden und könne die Regierung nur noch eingeschränkt kontrollieren (vgl. ebd.: 7).

Auf einen anderen Aspekt gehen die Expert(inn)en der Bertelsmann Stiftung ein, der von keiner Organisation aufgegriffen wurde, der aber auch wichtig ist für die Beurteilung des Indikators Gewaltenteilung ist. Sie befassen sich mit den neuen Regelungen bezüglich des Parteiwechsels ohne Mandatverlust. Darauf wird hier nicht nochmals im Detail eingegangen, da die Ausgestaltung des *Floor Crossing* schon im Kapitel 2.2.4 ausführlich präsentiert wurden. Die Expert(inn)en des BTI nehmen allerdings keine Bewertung vor, inwiefern sich dies auf das Verhältnis von Legislative und Exekutive auswirkt. Sie führen allerdings an, dass ein Großteil der Bürger/innen mit dieser Regelung nicht einverstanden ist und dass Wählerinnen und Wähler sich um ihre Stimme betrogen fühlten (vgl. ebd.: 9). Es wird jedoch nicht deutlich, ob dies eine persönliche Einschätzung darstellt oder ob sie sich auf konkrete Befragungen o. ä. stützt.

Für das Jahr 2006 finden sich in der Länderexpertise von Freedom House vielfältige Angaben zu beiden Indikatoren. Die Durchsetzung von Gesetzen zur Korruptionsbekämpfung und die damit verbundenen Strafmaßnahmen werden als mangelhaft bezeichnet. Zu den bereits laufenden Korruptionsskandalen, die bereits im Bericht des Vorjahres eine Rolle spielten, waren weitere zu verzeichnen. Die Vizepräsidentin nutzte ein Flugzeug, welches ausschließlich für staatliche Angelegenheiten zur Verfügung steht, für private Reisen. Mehr als 14 Kabinettsminister bzw. deren Stellvertreter und mehr als 50.000 Beschäftigte im öffentlichen Dienst sind ihrer Pflicht nicht nachgekommen, ihre geschäftlichen Interessen zu veröffentlichen, wie es vom Gesetz verlangt wird (vgl. Freedom House 2007: o. S.).

In der Länderexpertise befinden sich des Weiteren auch Informationen, die in Verbindung mit dem Indikator *Gewaltenteilung* gebracht werden können. Die politische Landschaft werde vom ANC dominiert. Das zeige auch der Ausgang der

Wahl im Jahr 2004. Die Oppositionsparteien hingegen sind weitestgehend marginalisiert. Der COSATU Generalsekretär warnte deshalb im Mai 2006 davor, dass Südafrika sich in Richtung einer Diktatur bewegt (vgl. Freedom House 2007: o. S.). Die Gerichtsbarkeit operiert laut Amnesty International immer noch unabhängig (vgl. Amnesty International 2007: o. S.).

Im Jahresbericht 2008 von Freedom House sind ebenfalls Hinweise zu finden, dass die Opposition nicht in der Lage ist, die Regierung zu kontrollieren. Die Oppositionsparteien können frei operieren und auch die Regierung kritisieren, aber in den letzten Jahren ereigneten sich Übergriffe seitens der Exekutive, die die Arbeit der Opposition einschränkten. So hat der ANC im Jahr 2006 versucht, das Regierungssystem von Kapstadt zu verändern und Bürgermeisterin Helen Zille von der DA aus ihrem Amt zu verdrängen. Im darauf folgenden Jahr wurde sie bei einer Demonstration gegen Drogenhandel verhaftet, da die Polizei diesen Protest für illegal erklärte. Daraufhin verkündigte Zille im November 2007, dass sie gegen die Regierung ein Verfahren wegen ungerechtfertigter Verhaftung anstreben werde. Die Unabhängigkeit der Justiz ist laut Freedom House nach wie vor gegeben. Dies zeigt sich auch darin, dass Mitglieder der Regierung sich bei einem Fehlverhalten vor der Justiz verantworten mussten. Dies wird im Bericht anhand eines Beispiels der Gesundheitsministerin belegt. Die Bekämpfung von Korruption wird weiterhin als unzureichend bezeichnet (vgl. Freedom House 2008: o. S.).

Die Diskussion innerhalb des ANC über die Notwendigkeit, das Justizwesen zu transformieren, hat nicht zu einer Beschneidung der Unabhängigkeit der Gerichtsbarkeit geführt, so der BTI 2008 (vgl. BTI 2008: 7). Nach wie vor gibt es keine politischen Interferenzen. Ansonsten enthält der Bericht dieselben Angaben wie die Vorgängerberichte (vgl. ebd.: 5-8, 22f.).

Zusammenfassung und Bewertung

Übereinstimmungen finden sich in allen Berichten bezüglich der Unabhängigkeit der Justiz. Obwohl es vereinzelte Versuche von Seiten der Politik gab, in das Justizwesen bzw. in einzelne Gerichtsverfahren zu interferieren, operiert die Justiz unabhängig. Die verschiedenen erwähnten Urteile zeigen, dass auch die Kontrollfunktion der Justiz gegenüber der Exekutive gegeben ist. Somit kann festgehalten werden, dass die Justiz sich ihre Eigenständigkeit bewahrt hat und ihrer Kontrollfunktion nachkommt. Über die Kontrolle anderer öffentlicher Amtsträger durch die Gerichtsbarkeit enthalten die Berichte keine Angaben.

Im Gegensatz zur Justiz kann das Parlament seiner Aufgabe, die Regierungstätigkeit zu überwachen, durch die starke Dominanz des ANC nur bedingt nachkommen. Durch den Ausgang der Wahl 2004 wurde die Arbeit der Oppositionsparteien weiter geschwächt.

Der Aspekt des *Floor Crossing* sollte mit in die Bewertung des Indikators Gewaltenteilung einfließen. Auch wenn er nur vom BTI thematisiert wurde, hat diese neue Regelung erheblichen Einfluss auf die Kontrollfunktion des Parlamentes und schließlich hat diese Regelung dazugeführt, dass der ANC aufgrund des Übertritts von zehn Abgeordneten der UDM-Fraktion bereits vor den Wahlen 2004 eine 2/3-Mehrheit in der Nationalversammlung erreichte (vgl. Böhler 2007:142).

Dieser Fraktionswechsel ohne Mandatsverlust wird von vielen Autor(inn)en als problematisch angesehen. Kaußen formuliert dies folgendermaßen: „Für eine Demokratie ist es (...) ein fragwürdigem Verhalten, wenn Abgeordnete, die ausschließlich über Parteilisten gewählt wurden, durch ihren Parteiwechsel Mehrheitsverhältnisse so gravierend ändern können.“¹¹ (Kaußen 2004: 13).

Außerdem verstärkt diese Regelung laut Knirsch/ Schwab die Überlegenheit des ANC zusätzlich. Die Autoren argumentieren, dass der Wechsel zum ANC für Abgeordnete besonders attraktiv ist, weil es dort besonders viel Macht und gut bezahlte Posten zu verteilen gibt (vgl. Böhler 2007: 142 u. Knirsch/ Schwab 2005: 65).

Korruption wird von Beginn des Untersuchungszeitraumes an als ernstzunehmendes Problem angesehen, wobei sich dies nicht so sehr auf das Ausmaß, sondern in erster Linie auf die mangelnde Bekämpfung bezieht. Allerdings nimmt Korruption im Laufe des Untersuchungszeitraumes zu.

Man kann bei beiden Indikatoren Einschränkungen feststellen und somit bereits zu Beginn der analysierten Zeitspanne von einem leichten Defekt in Bezug auf das Kriterium Gewaltenkontrolle sprechen. Es wurde bereits im Zusammenhang der Kontrollfunktion des Parlamentes und am Ausmaß der Korruption darauf hingewiesen, dass sich Verschlechterungen in diesen Bereichen abzeichnen.

Ab welchem Zeitpunkt man aber von einer Verschärfung der genannten Aspekte sprechen kann, ist schwierig zu bestimmen. Die Judikative arbeitet unabhängig und überwacht die Tätigkeit der Exekutive. Diese Tatsache ist für den gesamten Zeitpunkt gegeben. Anders verhält es sich mit dem Verhältnis Exekutive und Legislative. Die Machtbalance zwischen beiden hat sich im Untersuchungszeitraum immer mehr zugunsten der Ersteren verschoben. Die Schwächung der Opposition kann zeitlich exakt bestimmt werden, da sie mit dem Ausgang der Wahl von 2004 bzw. mit dem Mandatswechsel einiger Abgeordneten zum ANC zusammenhängt. Beim Indikator *Korruption* ist es schwieriger festzustellen, ab welchem Zeitpunkt man von einer Erhöhung des Defektniveaus sprechen kann. Allerdings sind nach dem Korruptionsskandal um den Finanzberater von Jacob Zuma weitere Skandale

¹¹ Bezogen auf das südafrikanische Parlament, verliert eine Partei durch den Wechsel eines Abgeordneten ca. 50.000 Stimmen, die nun bei einer Partei verbucht werden, die die Bürger/innen gar nicht in diesem Umfang gewählt hatten (vgl. Knirsch/ Schwab 2005: 64).

öffentlich geworden. Im Jahr 2005 wird im Freedom House Bericht auch nicht mehr die Formulierung verwendet, dass Korruption nicht weit verbreitet ist. Das Thema nimmt ab diesem Zeitpunkt zudem einen immer größeren Raum in den Berichten ein, wohingegen es zu Beginn des Untersuchungszeitraums meist relativ kurz abgehandelt wurde.

Somit ist für den Indikator *Gewaltenteilung* ab 2003/ 2004 und für den Indikator *Korruption* ab 2005 eine Zuspitzung der Probleme zu erkennen. Aufgrund dieser beiden Veränderungen hat sich das Defektniveau des Kriteriums *Gewaltenteilung* erhöht und man kann nicht mehr von einem leichten Defekt sprechen. Es wird ab dem Jahr 2005 von einem Defekt auf mittlerem Niveau ausgegangen, weil ab diesem Zeitraum eine Verschlechterung bei beiden Indikatoren zu verzeichnen ist.

Die Analyse des Kriteriums *Gewaltenteilung* hat gezeigt, dass kein intaktes Teilregime D vorliegt. Vielmehr sind bereits zu Beginn Defekte gegeben, die sich ab dem Jahr 2005 weiterverstärken.

3.2.5 Teilregime E: Effektive Regierungsgewalt

Im Teilregime *Effektive Regierungsgewalt* muss das Defektniveau für zwei Kriterien bestimmt werden, die sich jeweils aus zwei Indikatoren zusammensetzen. In einem ersten Schritt werden dafür die Informationen der verschiedenen Untersuchungsquellen in Bezug auf die beiden Kriterien dargestellt. Im Anschluss werden diese ausgewertet, um die Schwere von evtl. Defekten zu beurteilen. Da die Berichte nur wenige Aussagen zu diesem Teilregime enthalten, werden die beiden Kriterien nicht getrennt betrachtet.

Zivile Kontrolle über die Streitkräfte in der Demokratie - Kompetenzlosigkeit der gewählten Regierung

Die der Analyse zugrunde liegenden Quellen von Amnesty International und von Freedom House enthalten keine Informationen, die diesen Kriterien und den dazugehörigen Indikatoren zugeordnet werden können. Im BTI spielt dieses Thema nur eine untergeordnete Rolle, die wenigen Angaben dazu werden im Folgenden dargestellt.

Im BTI 2003 finden sich zu diesen Aspekten lediglich zwei Sätze, die besagen, dass keine Veto-Akteure existieren und dass die demokratischen Institutionen von allen politisch bedeutenden Akteuren anerkannt sind (vgl. BTI 2003: 7).

Ähnlich ist dies im darauf folgenden Bericht der Bertelsmann Stiftung. Hier halten die Expert(inn)en wiederum fest, dass keine Veto-Mächte existieren. In diesem Zusammenhang werden auch explizit, das Militär und Großunternehmen genannt, die in das System integriert sind und deshalb keine Veto-Player darstellen. Die Kernaussage lautet, dass die demokratisch gewählte Regierung in ihrer

Regierungsausübung nicht eingeschränkt ist (vgl. BTI 2006: 6). Dies mit folgender Aussage nochmals bestätigt: „Veto-powers are non-existent; all major players respect the constitution.“ (ebd.: 9).

Im BTI 2008 wird dieses Thema nur relativ kurz angeschnitten und in der Hauptsache die bereits beschriebenen Informationen erwähnt. Ein Satz geht auf die Rolle des Militärs ein, welches professionell arbeite und unpolitisch sei (vgl. BTI 2008: 6).

Zusammenfassung und Bewertung

Die Berichte von Amnesty International und von Freedom House enthalten keine Informationen, die im Hinblick auf das Teilregime E von Bedeutung sind. Im Fall von Amnesty International ist dies nicht erstaunlich, da diese Organisation das Ziel verfolgt, Menschenrechtsverletzungen zu dokumentieren.

Die drei untersuchten Berichte des BTI enthalten nur wenige Angaben zu beiden Kriterien und dessen Indikatoren. Die Informationen sind auf der einen Seite sehr spärlich, aber auf der anderen Seite eindeutig. In allen Berichten wird davon ausgegangen, dass weder das Militär noch andere bedeutende Akteure eine Vetomacht gegenüber der Regierung darstellen. Weiterhin halten die Expert(inn)en des BTI fest, dass alle relevanten politischen Akteure die demokratischen Spielregeln respektieren. Die Informationen lassen aber, anders als beim Kriterium *Justizrechte*, einen Trend erkennen, nämlich, dass Regierungsgewalt ausschließlich in den Händen der Exekutive liegt. Deshalb wird hier davon ausgegangen, dass die Funktionslogik des Teilregimes E im gesamten Untersuchungszeitraum nicht beschädigt ist. Diese Einschätzung kann aber durch Aussagen von Schmalz gestützt. Sie kommt ebenfalls zu dem Urteil, dass es in Südafrika keine reservierten Politikdomänen gibt, sondern dass die Staatsgewalt tatsächlich von gewählten Vertreterinnen bzw. Vertretern ausgeübt wird (vgl. Schmalz 2007: 106). Trotzdem sollte das Ergebnis lediglich als Tendenz betrachtet werden, weil die Einstufung nicht auf einer ausführlichen Analyse umfangreicher Informationen basiert.

Für das Teilregime E konnten für den gesamten keine Defekte aufgezeigt werden.

3.3 Diskussion der Ergebnisse

In diesem Abschnitt wird der Ausgang der Analyse zusammengefasst. Anschließend wird der IDD und der DDI aus den Ergebnissen der Untersuchung berechnet. Nachdem dies geschehen ist, wird überprüft, ob die Hypothesen bestätigt werden können oder ob diese verworfen werden müssen.

Die Analyse hat zeigt, dass Defekte in verschiedenen Teilbereichen identifiziert werden konnten. Dennoch ist in keinem die Funktionslogik dermaßen beschädigt, dass die Schwelle zur Autokratie überschritten wurde. Zunächst kann festgehalten

werden, dass Südafrika tatsächlich ein hybrides System ist, welches als defekte Demokratie zu bezeichnen ist.

Ein funktionierendes, demokratisches Wahlregime hat sich etabliert. Im Teilregime E konnten ebenfalls keine Defekte im gesamten Untersuchungszeitraum festgestellt werden. Die erste Einschätzung beruht auf der Auswertung umfangreicher Informationen, wohingegen diese im zweiten Fall nicht in ausreichendem Maße vorlagen. Das Ergebnis für den Bereich der *Effektiven Regierungsgewalt* sollte deshalb nur als erster Anhaltspunkt gelten. Eine weitere Analyse anhand zusätzlicher Quellen wäre deshalb angebracht.

Die Analyse hat gezeigt, dass Defekte in den Teilregimen B, C und D identifiziert werden konnten. Im Falle der *Bürgerlichen Freiheitsrechte* ist deren Ausmaß über den gesamten Zeitraum konstant. Das Defektniveau wurde als mittel bezeichnet, weil verschiedene Bevölkerungsgruppen von Eingriffen in ihre individuellen Schutzrechte betroffen waren. Die festgestellten Defekte in diesem Bereich beruhen nicht auf den rechtlichen Bestimmungen, sondern darauf dass die in der Verfassung verbrieften Rechte, nur ungenügend umgesetzt sind. Für das zweite Kriterium im Teilregime C konnten keine Defekte analysiert bzw. deren Niveau bestimmt werden. Die Informationen zu dem Kriterium Justizrechte in den Länderberichten waren unzureichend und eine Beurteilung war deshalb nicht möglich.

Im Laufe der Regierungszeit von Mbeki hat sich das Defektniveau in den Teilregimen B und D verändert. Zu Beginn des Untersuchungszeitraumes wurden bei beiden Kriterien der *Politischen Teilhaberechte* keine Defekte analysiert. Zum Ende jedoch konnten leichte Beschädigungen festgestellt werden. Dies betrifft ab dem Jahr 2005 auf das Kriterium der *Assoziationsfreiheit* und in den letzten beiden Kalenderjahren auf die Meinungs- und Pressefreiheit zu. Diese Defekte sind ebenso nicht auf rechtliche Aspekte zurückzuführen, weil die Verfassung diese Rechte umfassend garantiert. Sie werden allerdings teilweise von der Regierung nicht respektiert bzw. eingeschränkt.

Die Analyse des Teilregimes D ergab, dass von Beginn an die Funktionslogik der *Horizontalen Gewaltenteilung* so erheblich gestört war, dass dies als leichter Defekt eingeordnet wurde. Allerdings haben sich, aufgrund verschiedener Entwicklungen, die Probleme verschärft und deshalb wird ab 2005 von einem mittleren Defekt gesprochen. Die Defekte beruhen neben dem steigenden Korruptionsniveau und seiner mangelhaften Bekämpfung vor allem darauf, dass die Regierung durch die Legislative nur eingeschränkt kontrolliert wird.

Im nächsten Schritt werden diese dargestellten Ergebnisse im Hinblick auf die Thesen interpretiert und diskutiert.

Es liegen, wie vermutet, illiberale und delegative Demokratiedefekte vor. Beim Teilregime C sind diese gleich bleibend über den gesamten Zeitraum. Allerdings bezieht sich dies lediglich auf den Bereich Schutzrechte, da die Ausgestaltung der Justizrechte aufgrund unzureichender Informationen nicht mit in die Bewertung der Demokratiedefekte einfließen konnten. Zu vermuten ist jedoch bei diesen Kriterium ebenfalls, dass einige Rechte in der Realität nicht vollständig implementiert sind. Der Staat ist aufgefordert, umfassende Reformen einzuleiten, um allen Bürgerinnen und Bürgern auch faktisch die individuellen Schutzrechte und die Justizrechte zuzugestehen und allen gleiche Lebenschancen einzuräumen. Alle bisherigen Bemühungen der Exekutive, die Diskriminierung der genannten Bevölkerungsgruppen abzubauen, waren unzureichend und haben zu keiner spürbaren Verbesserung für die Betroffenen geführt.

Die delegativen Defekte sind darauf zurückzuführen, dass die Exekutive aufgrund der gegebenen Mehrheitsverhältnisse nicht ausreichend kontrolliert wird. Die Opposition war bereits zu Beginn der Regierungszeit von Mbeki sehr schwach und wurde durch verschiedene Entwicklungen im Untersuchungszeitraum weiter marginalisiert, so dass praktisch diese Kontrollinstanz nicht mehr gegeben ist. Die Judikative konnte sich ihre Unabhängigkeit bewahren, obwohl es mehrere Versuche der Regierung gab, auf die Justiz Einfluss zu nehmen. Als Indikator für diese Autonomie können Gerichtsentscheidungen angeführt werden, die negativ für die Regierung ausfielen.

Einige Kritiker/innen bemängeln, dass mit dem Verfassungsgericht einer Institution, welche nicht aus demokratischen Wahlen hervorgegangen ist, mehr Machtkompetenzen gegeben wurden als dem demokratisch legitimierten Parlament. Dieser Kritikpunkt lässt sich laut Abdelrahman leicht entkräften. Denn die bisherige Rechtssprechung hätte den Bürgerinnen und Bürgern gezeigt, dass es sich um eine übergeordnete und neutrale Instanz handelt (vgl. Abdelrahman 2005: 181). Dieser Einschätzung kann aufgrund der Analyse des Teilregimes D zugestimmt werden.

Korruption war über den gesamten Zeitraum ein gravierendes Problem, welches zugenommen hat. In diesem Zusammenhang ist nicht das Ausmaß als Hauptproblem anzusehen, sondern die unzureichende Bekämpfung. Speziell dem ANC wird hier mangelnde Bereitschaft vorgeworfen, bestimmte Reformen und Gesetze auf den Weg zu bringen.

Das Verfassungsgericht erfüllt zwar seine vorgesehene Aufgabe, aber aufgrund der bereits skizzierten Probleme im Teilregime C und D muss konstatiert werden, dass während des Untersuchungszeitraums kein vollständig funktionierender Rechtsstaat implementiert war. Dies kann auch damit bestätigt werden, dass die horizontale Demokratiedimension das höchste Defektniveau aufweist.

Im Zusammenhang mit der unzureichenden Kontrolle der Regierung durch die Legislative, stellt sich die Frage, ob außerkonstitutionellen Akteur(inn)en vorhanden sind, welche die Regierungsarbeit kritisch begleiten. Die Presse und die Zivilgesellschaft könnten diese Aufgabe wahrnehmen und die bestehende Kontrolllücke zumindest teilweise schließen. Laut Landsberg/ Rechmann trifft dies für die Zivilgesellschaft durchaus zu. Die Analyse der *Politischen Teilhaberechte* ergab, dass auch diese gegen Ende des Untersuchungszeitraumes ihre Arbeit nur noch eingeschränkt ausführen konnten. Die Regierung reagiert zunehmend verunsichert auf Kritik von Seiten der Presse und der Zivilgesellschaft. Somit kann auch die außerinstitutionelle Kontrolle durch Medien und Zivilgesellschaft nicht mehr als gegeben angesehen kann.

Ein weiteres Ergebnis der Analyse ist somit, dass nicht nur, wie vermutet, illiberale und delegative Defekte auftreten, sondern dass das Teilregime B ab 2005 in seiner Funktionslogik ebenfalls gestört ist. Ab diesem Zeitpunkt liegen somit auch exklusive Defekte vor. Dies deckt sich mit den Erkenntnissen von Croissant et al. „Illiberale Defekte können insbesondere zusammen mit den Elementen einer exklusiven oder delegativen Demokratie auftreten.“ (Croissant et al. 2003: 262).

Überdies bestätigt sich die Annahme von Croissant et al., dass i. d. R. nicht nur ein Teilbereich von Defekten betroffen ist, sondern bei realen Systemen eher Mischtypen zu erwarten sind. Dies trifft auch bei Südafrika zu. Die These, dass man Südafrika als delegative Demokratie bezeichnen kann, muss deshalb verworfen werden. Eine eindeutige Zuordnung zu einem bestimmten Subtyp über den gesamten Zeitraum ist nicht möglich, weil drei Bereiche von Defekten betroffen sind. Zudem sind diese im Teilregime C und D für die letzten drei Kalenderjahre gleichstark ausgeprägt. Deshalb kann Südafrika in der ersten Regierungsperiode von Mbeki (1999-2004) am ehesten dem Subtyp der illiberalen Demokratie zugeordnet werden. Für den weiteren Untersuchungszeitraum kann kein Subtyp herausgearbeitet werden, weil in den Teilregimen C und D das Defektniveau gleich hoch ist.

Für die analysierte Periode ergibt sich somit folgendes Bild: Es lag ein intaktes Teilregime E vor und ebenfalls konnten für das Wahlregime keine Defekte aufgezeigt werden. Defekte waren bereits von Beginn bei den *Bürgerlichen Freiheitsrechten* und der *Horizontalen Gewaltenkontrolle* gegeben. Im Teilregime D haben sich diese ab 2005 weiter verstärkt. Bei den *Politischen Teilhaberechten* konnte bereits ab 2004 eine negative Tendenz festgestellt werden. Allerdings sind diese beiden Entwicklungen nicht exakt mit dem Übergang in die zweite Regierungsperiode verbunden, somit ist der Gewinn der 2/3-Mehrheit vermutlich nicht ursächlich dafür verantwortlich. Jedoch ist die zweite Amtsperiode eindeutig stärker durch Demokratiedefekte charakterisiert im Gegensatz zur Ersten. Defekte haben sich somit weiter etabliert. Die identifizierten Defekte zeichnen sich durch Dauerhaftigkeit aus. Ebenso ist nicht zu erkennen, dass es sich nur um ein Zwischenstadium auf dem Weg zu einer konsolidierten, liberalen Demokratie handelt. Dies deckt sich auch

mit dem Fazit von Blaul, welches folgendermaßen lautet: „Aufgrund dieser Probleme, die sich dem Prozess der demokratischen Konsolidierung entgegenstellen, läuft das politische System Südafrikas Gefahr, den Status einer liberalen Demokratie nicht zu erreichen.“ (Blaul 2007: 108).

Im Hinblick auf die formulierten Thesen kann festgehalten werden, dass die zweite und dritte These durch die Analyse bestätigt werden konnte, die erste aber nur zum Teil.

Das abschließende Fazit für die Regierung Mbeki fällt negativ aus. Lediglich zwei Bereiche der *embedded democracy* sind voll funktionsfähig, aber in allen anderen Teilen liegen Defekte vor, die sich vor allem gegen Ende des Untersuchungszeitraums deutlich verstärkt haben. Die Schwelle zu einer Demokratie mit mittleren Defekten wurde bereits überschritten. Zudem verstärken sich die Defekte in einigen Fällen gegenseitig. Dies kann an folgendem Beispiel verdeutlicht werden: Die fehlende Kontrolle der Exekutive durch die Legislative kann nicht durch außerkonstitutionelle Kontrollinstanzen wie Medien oder Zivilgesellschaft kompensiert werden.

Die Dominanz des ANC stellt ein Problem dar, solange der ANC sich dieser Verantwortung nicht bewusst ist. Dies kann auch mit folgender Aussage von Böhler/Weber bestätigt werden. „Dennoch, die Übermacht der ehemaligen Befreiungsbewegung und deren Allgegenwart in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft ist sichtbar. Das Risiko leichtfertigen Umgangs mit der Macht oder des Machtmissbrauchs steigt.“ (Böhler/Weber 2009: 7).

In der Regierungszeit von Mbeki nutzte der ANC seine überragende Position aus, um seinen Einfluss in die verschiedensten Bereiche auszudehnen und die Macht weiter in seinen Händen zu konzentrieren. Die Kritik an der Regierung ist deshalb durchaus als berechtigt anzusehen, weil die Machtbalance der Gewalten sich tatsächlich zu Gunsten der Exekutive verschoben hat.

Der untersuchte Zeitraum ist durch einen Negativtrend charakterisiert, aber trotzdem ist Südafrika von einem Rückfall in eine Autokratie noch weit entfernt. Allerdings rückt auch das Erreichen einer liberalen und rechtsstaatlichen Demokratie in weite Ferne und es ist davon auszugehen, dass Südafrika, falls keine grundlegenden Reformen eingeleitet werden, sich langfristig als defekte Demokratie etablieren wird. Jedoch muss hinzugefügt werden, dass die Demokratie in Südafrika noch sehr jung ist und in diesem Zeitraum bereits sehr viel erreicht wurde. Auch im innerafrikanischen Vergleich schneidet Südafrika gut ab, aber diese Länder sollten nicht als Maßstab gelten, sondern anzustreben ist eine liberale Demokratie, wie sie von Croissant et al. mit dem Begriff der *embedded democracy* beschrieben wurde.

4. Fazit

Den Ausgangspunkt dieser Arbeit bildete die Kontroverse um die Dominanz des ANC und die damit einhergehende unterschiedliche Einschätzung des Entwicklungsstandes der Demokratie in Südafrika. Pessimisten sehen bereits die Gefahr eines Rückfalls in ein autokratisches System, wobei andere trotz der Vormachtstellung des ANC Südafrika eine positive Entwicklung zuschreiben. Diese Diskussion und bestimmte Entwicklungen bzw. Ereignisse wurden als Anzeichen gewertet, dass sich Südafrika noch nicht zu einer liberalen Demokratie entwickelt hat, sondern, dass man vielmehr von einem hybriden System ausgehen muss. Zudem vermuten einige Autor(inn)en, dass sich gewisse problematische Punkte in der Amtszeit von Mbeki noch verstärkt haben könnten.

Deshalb war die Zielsetzung der Verfasserin einerseits, zu versuchen, diese Debatte aufzulösen und, andererseits die komplette Regierungszeit von Mbeki auf Demokratiedefekte hin zu analysieren.

Für diese Untersuchung wurde das Modell der defekten Demokratie von Croissant et al. herangezogen. Damit können Systeme analysiert werden, die in der Grauzone zwischen Demokratie und Autokratie einzustufen sind.

Im weiteren Verlauf der Arbeit sollte mit dessen Hilfe geklärt werden, in welchen Teilbereichen der Demokratie und in welchem Ausmaß Defekte vorliegen, welchem Subtyp man Südafrika zuordnen kann und ob Unterschiede zwischen den beiden Amtszeiten von Mbeki zu erkennen sind.

Neben dem theoretischen Konzept der defekten Demokratie bildeten Betrachtungen zur Geschichte und zum politischen System Südafrikas die Grundlage für die Entwicklung verschiedener Hypothesen. Dabei wurden vor allem zwei Charakteristika herausarbeitet, die die politische Landschaft Südafrikas prägen. Dies ist zum einen die Dominanz des ANC, die aus dem Widerstand gegen das Apartheidsystem resultiert. Zum anderen gehört dazu, die bis heute stark fragmentierte Gesellschaft, die eine Nachwirkung der strikten Rassentrennung während der Apartheid darstellt.

Aus diesen Gegebenheiten und der Theorie wurden drei Hypothesen formuliert. Erstens wurde davon ausgegangen, dass weitreichende Defekte im Teilregime *Horizontale Gewaltkontrolle* vorliegen und dass Südafrika dem Subtyp der delegativen Demokratie zu zuordnen ist. Zum Zweiten wurde die Annahme verfolgt, dass aufgrund der Nachwirkungen der Apartheid ebenfalls illiberale Defekte existent sind. Bezüglich der Entwicklung während der beiden Amtszeiten von Mbeki wurde die These aufgestellt, dass über den gesamten Untersuchungszeitraum Defekte vorliegen und dass diese sich sogar erhöht haben könnten, womit man Südafrika als stabile Defekte Demokratie bezeichnen könnte.

Für die Überprüfung dieser Hypothesen wurden verschiedene Länderberichte unabhängiger Nichtregierungsorganisationen zu Rate gezogen, welche mit dem Indikatorenset von Croissant et al. inhaltsanalytisch untersucht wurden. Im Anschluss wurden die Defekte in ihrem Ausmaß bewertet und die verschiedenen Indices, wie von Croissant/ Thiery vorgeschlagen, berechnet.

Die erste Hypothese wurde durch die Analyse nur zum Teil bestätigt. Es wurden zwar delegative Demokratiedefekte festgestellt, aber letztendlich entspricht Südafrika unter Mbeki nicht der Vorstellung einer delegativen Demokratie. Die Defekte im Teilregime der *Horizontalen Gewaltenkontrolle* haben sich im Untersuchungszeitraum erhöht, so dass ab 2005 ein mittleres Defektniveau vorliegt. Gleichzeitig liegen aber auch mittlere illiberale Defekte über den gesamten Zeitraum vor, weshalb eine Zuordnung zu einem bestimmten Subtyp nicht möglich war. Die zweite Hypothese hat sich somit als zutreffend erwiesen. Gleiches gilt auch für die dritte Annahme. Neben Defekten im Bereich der *Bürgerlichen Freiheitsrechte* und der *Horizontalen Gewaltenkontrolle* war ebenfalls das Teilregime der *Politischen Teilhaberechte* ab 2005 in seiner Funktionslogik gestört.

Die Untersuchung hat gezeigt, dass über den gesamten Zeitraum Defekte vorliegen und dass diese sich gegen Ende der analysierten Periode verstärkt haben. Somit scheint das Vorliegen von Demokratiedefekten nicht ein Übergangsstadium auf dem Weg zur liberalen Demokratie zu sein, sondern viel mehr haben sich diese weiter verfestigt. Südafrika könnte sich dauerhaft als hybrides System etablieren. Trotz der negativen Tendenz ist aber ein Rückfall in autoritäre Strukturen bzw. eine Etablierung einer Ein-Parteien Diktatur zurzeit nicht zu befürchten. Sollten sich jedoch diese Defekte weiter verstärken, wäre die Gefahr nicht mehr von der Hand zu weisen. Somit konnte auch diese Debatte durch die Untersuchung aufgelöst werden.

Aus den hier gewonnen Erkenntnissen ist zudem deutlich geworden, dass sämtliche Entwicklungen eng an das Verhalten des ANC geknüpft ist.

Der im April 2009 neu gewählte Präsident Jacob Zuma und die weiteren Mitglieder der Exekutive werden zeigen müssen, ob sie mit ihrer überwältigenden Mehrheit verantwortungsbewusster umgehen, als dies unter Mbeki der Fall war. An den Mehrheitsverhältnissen innerhalb des Parlamentes hat sich durch diese Wahl wenig verändert und auch in Zukunft sind keine grundlegenden Verschiebungen zu erwarten. Trotzdem wird interessant sein, wie sich der Einzug vom Congress of the People (COPE), eine Abspaltung des ANC, in das Parlament auf die Arbeit der Opposition auswirken wird.

Literaturverzeichnis

Abdelrahman, Zakaria Mohamed Ali 2005: Entwicklungschancen von Demokratie und Föderalismus in einem Entwicklungsland am Beispiel des Sudan im Vergleich zu Nigeria und Südafrika. (Inauguraldissertation Philipps-Universität Marburg).

Amnesty International 2000: Jahresbericht 2000 – Südafrika. In:
<http://www.amnesty.de/umleitung/2000/deu03/099?lang=de&mimetype=text/html&destination=node/3017%3Fpage%3D1&print=1> (27,1 KB) (11.02.2009).

Amnesty International 2001: Jahresbericht 2001 – Südafrika. In:
<http://www.amnesty.de/umleitung/2001/deu03/144?lang=de&mimetype=text/html&destination=node/3017%3Fpage%3D1&print=1> (25,9 KB) (11.02.2009).

Amnesty International 2002: Jahresbericht 2002 – Südafrika. In:
<http://www.amnesty.de/umleitung/2002/deu03/120?lang=de&mimetype=text/html&destination=node/3017%3Fpage%3D1&print=1> (27,6 KB) (11.02.2009).

Amnesty International 2003: Jahresbericht 2003 – Südafrika. In:
<http://www.amnesty.de/umleitung/2003/deu03/122?lang=de&mimetype=text/html&destination=node/3017%3Fpage%3D1&print=1> (25,3 KB) (11.02.2009).

Amnesty International 2004: Jahresbericht 2004 – Südafrika. In:
<http://www.amnesty.de/umleitung/2004/deu03/072?lang=de&mimetype=text/html&destination=node/3017&print=1> (26,0 KB) (11.02.2009).

Amnesty International 2005: Jahresbericht 2005 – Südafrika. In:
<http://www.amnesty.de/umleitung/2005/deu03/053?lang=de&mimetype=text/html&destination=node/3017&print=1> (25,1 KB) (11.02.2009).

Amnesty International 2006: Jahresbericht 2006 – Südafrika. In:
<http://www.amnesty.de/umleitung/2006/deu03/156?lang=de&mimetype=text/html&destination=node/3017&print=1> (28,6 KB) (11.02.2009).

Amnesty International 2007: Jahresbericht 2007 – Südafrika. In:
<http://www.amnesty.de/umleitung/2007/deu03/129?lang=de&mimetype=text/html&destination=node/3017&print=1> (28,8 KB) (11.02.2009).

Amnesty International 2008: Jahresbericht 2008 – Südafrika. In:
<http://www.amnesty.de/jahresbericht/2008/suedafrika?destination=node/3017&print=1> (29,2 KB) (11.02.09).

Bertelsmann Transformation Index (BTI) 2003: Südafrika. In:
http://bti2003.bertelsmann-transformation-index.de/fileadmin/pdf/laendergutachten/anglo_lusophones_afrika/Suedafrika.pdf (124 KB) (26.02.2009).

- Bertelsmann Transformation Index (BTI) 2006: South Africa. In:
<http://bti2006.bertelsmann-transformation-index.de/fileadmin/pdf/en/2006/EasternAndSouthernAfrica/SouthAfrica.pdf> (209 KB) (26.02.2009)
- Bertelsmann Transformation Index (BTI) 2008: South Africa Country Report. In:
http://www.bertelsmann-transformation-index.de/fileadmin/pdf/Gutachten_BTI_2008/ESA/SouthAfrica.pdf (122 KB) (26.02.2009).
- Blaul, Holger 2007: Vergangenheitspolitik im Rahmen demokratischer Konsolidierung - das 'unfinished business' des südafrikanischen Systemwechsels. (Wissenschaftliche Arbeit Albert-Ludwigs-Universität Freiburg).
- Böckenförde, Ernst-Wolfgang 1991: Staat, Verfassung, Demokratie: Studien zur Verfassungstheorie und zum Verfassungsrecht. 1. Auflage. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Böhler, Werner 2007: Parteienentwicklung und Parteienzusammenarbeit in Südafrika. In: Grabow, Karsten/ Wahlers, Gerhard (Hrsg.): Parteien und Demokratie. Beiträge der internationalen Fachkonferenz zum KAS-Demokratiereport 2007. St. Augustin/ Berlin: Konrad-Adenauerstiftung. S. 135-178.
- Böhler, Werner/ Weber, Julia 2009: Südafrika: Auswertung der Wahl. In:
http://www.kas.de/wf/doc/kas_16349-544-1-30.pdf (112 KB) (06.06.2009).
- Commonwealth Secretariat 1999: The National and Provincial Elections in South Africa – 2 June 1999. The Report of the Commonwealth Observer Group. London: Commonwealth Secretariat.
- Croissant, Aurel et al. 2003: Defekte Demokratie Band 1: Theorie. Opladen: Leske + Budrich.
- Dickow, Helga 2008: Südafrika: Ende des Regenbogens? In: Blätter für deutsche und internationale Politik 7/2008. S. 28-31.
- Dreijmanis, John 2000: Is South Africa a Consolidated or a Defective Democracy? In: Il Politico: Rivista di Scienze Politiche 2000 (65) 2. S. 209-228.
- Electoral Institute of Southern Africa (EISA) 2004: EISA Election Observer Mission Report South Africa: National and Provincial Elections 12-14 April 2004. In:
<http://www.eisa.org.za/PDF/sa04eomr.pdf> (2.214 KB) (20.01.2009).
- Freedom House 2002: Freedom in the World – South Africa (2002). In:
http://www.freedomhouse.org/inc/content/pubs/fiw/inc_country_detail.cfm?country=2144&year=2002&page=0&view=mof&pf (15,3 KB) (19.02.2009).

- Freedom House 2003: Freedom in the World – South Africa (2003). In:
http://www.freedomhouse.org/inc/content/pubs/fiw/inc_country_detail.cfm?country=488&year=2003&page=0&view=mof&pf (16,9 KB) (19.02.2009).
- Freedom House 2004: Freedom in the World – South Africa (2004). In:
http://www.freedomhouse.org/inc/content/pubs/fiw/inc_country_detail.cfm?country=3029&year=2004&page=0&view=mof&pf (15,1 KB) (19.02.2009).
- Freedom House 2005: Freedom in the World – South Africa (2005). In:
http://www.freedomhouse.org/inc/content/pubs/fiw/inc_country_detail.cfm?country=6834&year=2005&page=0&view=mof&pf (15,7 KB) (19.02.2009).
- Freedom House 2006: Freedom in the World – South Africa (2006). In:
http://www.freedomhouse.org/inc/content/pubs/fiw/inc_country_detail.cfm?country=7060&year=2006&page=0&view=mof&pf (23,7 KB) (19.02.2009).
- Freedom House 2007: Freedom in the World – South Africa (2007). In:
http://www.freedomhouse.org/inc/content/pubs/fiw/inc_country_detail.cfm?year=2007&country=7274&pf (23,8 KB) (19.02.2009).
- Freedom House 2008: Freedom in the World – South Africa (2008). In:
http://www.freedomhouse.org/inc/content/pubs/fiw/inc_country_detail.cfm?country=7491&year=2008&page=0&view=mof&pf (21,6 KB) (19.02.2009).
- Freedom House o. J.: Methodology. In:
http://www.freedomhouse.org/template.cfm?page=351&ana_page=341&year=2008 (96,0 KB) (22.05.2009).
- Freedom House Survey Team/ Karatnycky, Adrian (Hrsg.) 2000: Freedom in the World: The Annual Survey of Political Rights & Civil Liberties 1999-2000. New York: Freedom House.
- Freedom House Survey Team/ Karatnycky, Adrian (Hrsg.) 2001: Freedom in the World: The Annual Survey of Political Rights & Civil Liberties 2000-2001. New York: Freedom House.
- Friedrich-Ebert-Stift (FES) 2007: Fokus Südafrika 05/2007: Das Ende der Ära Mbeki. In: http://www.fes.org.za/publications/Fokus_Suedafrika/fokus_sa_04_08.pdf (1500 KB) (28.04.2009).
- Friedrich-Ebert-Stift (FES) 2008: Fokus Südafrika 04/2008: Der erste Schritt zur Präsidentschaft Jacob Zumas 2009. In: http://www.fes.org.za/publications/Fokus_Suedafrika/fokus_sa_04_08.pdf (797 KB) (30.03.2009).
- Gobodo-Madikizela, Pumla: Trauma und Versöhnung – Lehren aus Südafrika. In: Aus Politik und Zeitgeschichte 42/2006. S. 32-38.

- Kaußen, Stephan 2003: Von der Apartheid zur defekten Demokratie. Die politische Transformation Südafrikas. 1. Auflage. Wiesbaden: Westdeutscher Verlag.
- Kaußen, Stephan 2004: Südafrika 10 Jahre nach der Apartheid. Südafrika als Brücke zwischen Europa und Afrika. SWP-Studie. Berlin: SWP. In: http://www.swp-berlin.org/common/get_document.php?asset_id=1229 (283 KB) (21.01.2009).
- Klammer, Bernd 2005: Empirische Sozialforschung. Eine Einführung für Kommunikationswissenschaftler und Journalisten. Konstanz: UVK.
- Knirsch S. Thomas/ Schwab, Elisabeth 2002: Floor Crossing – Parteiübertritte in Südafrika und ihre Auswirkungen auf die junge Demokratie. In: *Auslandsinformationen* 11/02. Konrad-Adenauer-Stiftung. S. 43-69.
- Knobloch, Jörn 2002: Defekte Demokratie oder keine? Das politische System Russlands. Münster: Lit-Verlag.
- Krennerich, Michael 2005: Defekte Demokratie. In: Nohlen, Dieter/ Schultze, Rainer-Olaf (Hrsg.): *Lexikon der Politikwissenschaft*. Band 1 A-M. Dritte, aktualisierte und erweiterte Auflage. München: C. H. Beck. S. 119-121.
- Laatz, Wilfried 1993: *Empirische Methoden*. Ein Lehrbuch für Sozialwissenschaftler. Frankfurt am Main: Harri Deutsch.
- Landsberg, Chris/ Rechmann, Werner 2005: Südafrika. Politische Parteien und Parteiensystem in Südafrika. Parteien und Parteiensystem in Afrika. *Berichte der Friedrich-Ebert-Stiftung*. In: <http://library.fes.de/pdf-files/iez/03281.pdf> (134 KB) (08.02.2009).
- Lange, Michael: Zur Lage der Oppositionsparteien vor den Wahlen in Südafrika. In: *KAS-Auslandsinformationen* 2/1999. S. 53-97.
- Möllers, Hein 1997: Wahrheit und Versöhnung. Vergangenheitsaufarbeitung in Südafrika. *Wissenschaft und Frieden* 3/97. In: <http://www.uni-muenster.de/PeaCon/wuf/wf-97/9730211m.htm> (13,5 KB) (27.04.2009).
- Pabst, Martin 2008: *Südafrika*. 2., völlig überarbeitete und ergänzte Auflage. München: Beck.
- Puhle, Hans-Jürgen 2007: Embedded democracy und Defekte Demokratien: Probleme demokratischer Konsolidierung und ihrer Teilregime. In: Beisheim, Marianne/ Schuppert, Gunnar Folke (Hrsg.): *Staatszerfall und Governance*. 1. Auflage. Baden-Baden: Nomos. S. 122-143.
- Sartori, Giovanni 1992: *Demokratiethorie*. Darmstadt. Wissenschaftliche Buchgesellschaft.

Schmalz, Christina 2007: Südafrikas gelungener Wandel? – Eine Studie zum aktuellen Stand der demokratischen Konsolidierung (Diplomarbeit Universität Passau).

Schmidt, Manfred G. 2000: Demokratietheorien. 3. überarbeitete und erweiterte Auflage. Opladen: Leske + Budrich.

The Commonwealth o. J.: Democracy and Consensus Building. In: http://www.thecommonwealth.org/subhomepage/190591/democracy_and_consensus_building/ (20,0 KB) (25.05.2009).

Transparency International Deutschland e. V. o. J.: Korruptionsindices. In: <http://www.transparency.de/Korruptionsindices.382.0.html> (16,0 KB) (11.06.2009).

Weber, Julia 2008: Partei-Putsch gegen Mbeki: Südafrikas Staatspräsident kündigt seinen Rücktritt an. In: http://www.kas.de/wf/doc/kas_14677-544-1-30.pdf (37 KB) (30.03.2009).

Zimmermann, Roland 2004: Demokratie und das südliche Afrika. Antagonismus oder Annäherung? 1. Auflage. Wiesbaden: Verlag für Sozialwissenschaften.

ANHANG

Ergebnisse der Nationalwahlen von 1994, 1999 und 2004

Partei	1994		1999		2004	
	in %	Sitze	in %	Sitze	in %	Sitze
African National Congress	62,65	252	66,35	266	69,68	279
(New) National Party	20,39	82	6,87	28	1,65	7
Inkatha Freedom Party	10,54	43	8,58	34	6,97	28
Freedom Front	2,17	9	0,78	3	0,89	4
Democratic Party / Democratic Alliance	1,73	7	9,56	38	12,37	50
Pan Africanist Congress	1,25	5	0,71	3	0,73	3
African Christian Democratic Movement	0,45	2	1,43	6		
United Democratic Movement			3,42	14	2,28	9
United Christian Democratic Movement			0,78	3	0,75	3
Federal Alliance			0,54	2		
Afrikaaner Eenheid Beweging			0,25	1		
Azanian People's Organisation			0,17	1	0,27	2
Independent Democrats					1,73	7
Minority Front			0,3	1	0,35	2
Vryheidsfront Plus					0,89	4

(Quelle: Independent Electoral Commission
EISA Observer Mission Report 2004)

Ergebnisse der Nationalwahlen am 22. April 2009

Results Reports



Detailed Results

Results as at: 16/12/2010 01:04:39 PM

Electoral Event: 22 APR 2009 NATIONAL ELECTION

Province: All Provinces

Party Name	Abbr	Eastern Cape		Free State		Gauteng		KwaZulu-Natal		Limpopo		Mpumalanga		North West		Northern Cape		Western Cape		Total			
		Votes	% Votes	Votes	% Votes	Votes	% Votes	Votes	% Votes	Votes	% Votes	Votes	% Votes	Votes	% Votes	Votes	% Votes	Votes	% Votes	Votes	% Votes	Votes	% Votes
A PARTY		346	0.01 %	182	0.02 %	455	0.01 %	621	0.02 %	331	0.02 %	204	0.02 %	243	0.02 %	72	0.02 %	383	0.02 %	2,847	0.02 %	2,847	0.02 %
AFRICAN CHRISTIAN DEMOCRATIC PARTY	ACDP	13,750	0.60 %	7,410	0.70 %	38,738	0.89 %	20,851	0.59 %	9,853	0.64 %	6,880	0.51 %	8,239	0.74 %	4,068	0.99 %	32,849	1.62 %	142,658	0.81 %	142,658	0.81 %
AFRICAN NATIONAL CONGRESS	ANC	1,609,926	69.70 %	756,287	71.90 %	2,814,277	64.70 %	2,256,248	63.97 %	1,319,659	85.27 %	1,152,698	85.81 %	822,166	73.84 %	253,264	61.10 %	696,223	32.86 %	11,650,748	65.90 %	11,650,748	65.90 %
AFRICAN PEOPLE'S CONVENTION	APC	6,029	0.26 %	3,091	0.29 %	4,754	0.31 %	4,421	0.33 %	4,754	0.31 %	4,421	0.33 %	3,742	0.34 %	1,244	0.30 %	1,926	0.09 %	35,867	0.20 %	35,867	0.20 %
AL JAMA-AH		966	0.04 %	323	0.03 %	6,392	0.15 %	6,261	0.18 %	486	0.03 %	756	0.06 %	689	0.06 %	266	0.06 %	9,808	0.48 %	25,947	0.15 %	25,947	0.15 %
ALLIANCE OF FREE DEMOCRATS	AFD	459	0.02 %	383	0.03 %	871	0.02 %	1,454	0.04 %	902	0.06 %	315	0.02 %	490	0.04 %	98	0.02 %	236	0.01 %	5,178	0.03 %	5,178	0.03 %
AZANIAN PEOPLE'S ORGANISATION	AZAPO	4,614	0.20 %	3,927	0.37 %	9,037	0.21 %	6,322	0.18 %	5,697	0.37 %	2,698	0.20 %	2,797	0.25 %	1,759	0.42 %	1,394	0.07 %	38,245	0.22 %	38,245	0.22 %
CHRISTIAN DEMOCRATIC ALLIANCE	CDA	1,838	0.08 %	568	0.05 %	2,788	0.06 %	1,026	0.03 %	363	0.02 %	558	0.04 %	481	0.04 %	426	0.10 %	3,590	0.18 %	11,638	0.07 %	11,638	0.07 %
CONGRESS OF THE PEOPLE	COPE	307,437	13.31 %	116,852	11.11 %	337,931	7.78 %	54,611	1.55 %	111,651	7.71 %	38,802	2.89 %	93,898	8.43 %	66,082	15.94 %	183,763	9.06 %	1,311,027	7.42 %	1,311,027	7.42 %
DEMOCRATIC ALLIANCE/DEMOKRATIESE ALLIANSE	DA	230,187	9.97 %	127,259	12.10 %	924,211	21.27 %	364,518	10.33 %	57,418	3.71 %	102,039	7.60 %	96,850	8.70 %	54,215	13.08 %	989,132	48.78 %	2,945,629	16.66 %	2,945,629	16.66 %
GREAT KONGRESS OF SOUTH AFRICA	GKSA	1,023	0.04 %	768	0.07 %	1,384	0.03 %	1,389	0.04 %	1,416	0.09 %	478	0.04 %	835	0.07 %	227	0.05 %	751	0.04 %	8,271	0.05 %	8,271	0.05 %
INDEPENDENT DEMOCRATS	ID	10,502	0.45 %	1,786	0.17 %	25,023	0.58 %	7,086	0.20 %	1,423	0.09 %	1,619	0.12 %	4,891	0.44 %	19,584	4.72 %	91,001	4.49 %	162,915	0.92 %	162,915	0.92 %
INKATHA FREEDOM PARTY	IFP	2,080	0.09 %	2,260	0.21 %	64,166	1.48 %	723,940	20.52 %	927	0.06 %	7,286	0.54 %	1,674	0.15 %	611	0.15 %	1,316	0.06 %	804,260	4.55 %	804,260	4.55 %
KEEP IT STRAIGHT AND SIMPLE	KISS	526	0.02 %	197	0.02 %	882	0.02 %	2,410	0.07 %	256	0.02 %	188	0.01 %	194	0.02 %	95	0.02 %	692	0.03 %	5,440	0.03 %	5,440	0.03 %
MINORITY FRONT	MF	588	0.03 %	169	0.02 %	2,260	0.05 %	38,944	1.10 %	328	0.02 %	286	0.02 %	278	0.02 %	179	0.04 %	432	0.02 %	43,474	0.25 %	43,474	0.25 %
MOVEMENT DEMOCRATIC PARTY	MDP	2,748	0.12 %	1,797	0.17 %	5,777	0.13 %	7,917	0.22 %	2,260	0.15 %	2,915	0.22 %	4,405	0.40 %	727	0.18 %	1,201	0.06 %	29,747	0.17 %	29,747	0.17 %
NATIONAL DEMOCRATIC CONVENTION	NADECO	1,241	0.05 %	633	0.06 %	1,426	0.03 %	4,365	0.12 %	4,365	0.04 %	728	0.05 %	940	0.08 %	220	0.05 %	701	0.03 %	10,830	0.06 %	10,830	0.06 %
NEW VISION PARTY	NVP	966	0.04 %	314	0.03 %	1,076	0.02 %	1,199	0.03 %	4,313	0.28 %	371	0.03 %	483	0.04 %	163	0.04 %	431	0.02 %	9,296	0.05 %	9,296	0.05 %
PAN AFRICANIST CONGRESS OF AZANIA	PAC	11,925	0.52 %	3,003	0.29 %	12,671	0.29 %	1,852	0.05 %	7,352	0.48 %	3,509	0.26 %	2,727	0.24 %	614	0.15 %	4,877	0.24 %	48,530	0.27 %	48,530	0.27 %
PAN AFRICANIST MOVEMENT	PAM	1,701	0.07 %	287	0.03 %	1,357	0.03 %	521	0.01 %	283	0.02 %	216	0.02 %	338	0.03 %	100	0.02 %	623	0.03 %	5,426	0.03 %	5,426	0.03 %
SOUTH AFRICAN DEMOCRATIC CONGRESS	SADECO	544	0.02 %	307	0.03 %	676	0.02 %	2,695	0.08 %	426	0.03 %	535	0.04 %	503	0.05 %	135	0.03 %	214	0.01 %	6,035	0.03 %	6,035	0.03 %
UNITED CHRISTIAN DEMOCRATIC PARTY	UCDP	1,652	0.07 %	3,095	0.29 %	8,322	0.19 %	1,326	0.04 %	1,080	0.07 %	849	0.06 %	43,855	3.94 %	4,559	1.10 %	1,348	0.07 %	66,086	0.37 %	66,086	0.37 %
UNITED DEMOCRATIC MOVEMENT	UDM	91,227	3.95 %	3,408	0.32 %	17,335	0.40 %	7,529	0.21 %	5,109	0.33 %	3,159	0.24 %	5,768	0.52 %	503	0.12 %	15,642	0.77 %	149,680	0.85 %	149,680	0.85 %
UNITED INDEPENDENT FRONT	UIF	1,508	0.07 %	415	0.04 %	846	0.02 %	2,128	0.06 %	1,597	0.10 %	384	0.03 %	639	0.06 %	236	0.06 %	1,119	0.06 %	8,872	0.05 %	8,872	0.05 %
VRHEIDSFRONT PLUS	VF Plus	5,490	0.24 %	16,929	1.61 %	59,803	1.38 %	6,600	0.19 %	8,374	0.54 %	11,151	0.83 %	15,986	1.44 %	4,957	1.20 %	17,566	0.86 %	146,796	0.83 %	146,796	0.83 %
WOMEN FORWARD	WF	360	0.02 %	238	0.02 %	1,448	0.03 %	1,202	0.03 %	822	0.05 %	208	0.02 %	320	0.03 %	78	0.02 %	411	0.02 %	5,087	0.03 %	5,087	0.03 %
Total Valid Votes		2,309,643	100.00 %	1,051,858	100.00 %	4,345,613	100.00 %	3,527,234	100.00 %	1,547,636	100.00 %	1,343,253	100.00 %	1,113,411	100.00 %	414,502	100.00 %	2,027,579	100.00 %	17,680,729	100.00 %	17,680,729	100.00 %
Spill Votes		34,465		17,269		46,086		47,092		22,996		20,583		22,290		6,988		21,518		239,237		239,237	
Total Votes Cast		2,344,098		1,069,127		4,391,699		3,574,326		1,570,632		1,363,836		1,135,701		421,490		2,049,097		17,919,966		17,919,966	
Registered Population		3,056,559		1,388,588		5,555,159		4,475,217		2,256,073		1,696,705		1,564,357		554,900		2,634,439		23,181,997		23,181,997	

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abb.	Abbildung
AI	Amnesty International
ANC	African National Congress
AU	African Union
BEE	Black Economic Empowerment
BTI	Bertelsmann Transformation Index
CODESA	Conference for a Democratic South Africa
COSATU	Congress of South African Trade Unions
DA	Democratic Alliance
DDI	DemokratieDimensionsIndex
EISA	Electoral Institute of Southern Africa
endgVerf.	Endgültige Verfassung
FES	Friedrich-Ebert-Stiftung
GNU	Government of National Unity
IBA	Independent Broadcasting Authority
IBSA	India-Brazil-South Afrika Trilateral
IDASA	Institute for Democracy in South Africa
IDD	Index defekter Demokratie
IEC	Independent Electoral Commission
IFP	Inkatha Freedom Party
NA	National Assembly
NCoP	National Council of Provinces
NHI	National Health Insurance
NNP	New National Party
NP	National Party
PAN	Pan African Congress
RDP	Reconstruction and Development Programme
SABC	South African Broadcasting Corporation
SACP	South African Communist Party
TAC	Treatment Action Campaign
TAI	Teilregime Index A
TBI	Teilregime Index B
TCI	Teilregime Index C
TDI	Teilregime Index D
TEI	Teilregime Index E
TRC	Truth and Reconciliation Commission
UDM	United Democratic Movement
UNDP	United Nations Development Programme

AUTORENVERZEICHNIS

Peter Bathke, Dr. phil., geb. 1940, Politologe und Orientalist, Mitglied der Rosa Luxemburg Stiftung, Stellvertretender Vorsitzender der Jenny Marx Gesellschaft, Trier

Hans-Georg Schleicher, Dr. phil, geb. 1943, Diplomhistoriker, Botschafter a.D., Historiker, Vorstandsmitglied im Verband für Internationale Politik und Völkerrecht, Berlin

Christian Selz, Diplom-Journalist, geb. 1983, Journalist, Freier Südafrika-Korrespondent, Port Elizabeth (Republik Südafrika)

Ulrike Summ, Magistra Artium, geb. 1981, Politologin, Wahlkreismitarbeiterin MdB Katrin Werner (DIE LINKE), aktiv in Bündnissen zu Rechtsextremismus, Frieden und globaler Gerechtigkeit, Bad Kreuznach/Trier

LINKE POLITIK BRAUCHT POLITISCHE BILDUNG!

Zur Geschichte der Jenny-Marx-Gesellschaft

Die Jenny-Marx-Gesellschaft für politische Bildung e.V. Rosa Luxemburg Stiftung Rheinland-Pfalz wurde 1998 gegründet und unterhält Büros in Mainz und Trier. Als Bildungsverein, der der Partei DIE LINKE nahe steht, stellen wir unsere Angebote all jenen in Rheinland-Pfalz zur Verfügung, die sich mit der Entwicklung und den aktuellen Problemen in unserer Gesellschaft auseinandersetzen wollen. Auf Bundesebene kooperieren wir mit der Rosa-Luxemburg-Stiftung in Berlin.

Die Mitglieder der Jenny-Marx-Gesellschaft organisieren Vorträge und Workshops, Musikveranstaltungen und Filmvorführungen, das Studium der linken Klassiker und informieren zu aktuellen Themen.

Anliegen und Ziele

Die Jenny-Marx-Gesellschaft setzt sich für soziale Gerechtigkeit, lebendige Demokratie, die Freiheit kritischen Denkens und die Erhaltung und Ausweitung individueller Freiheitsrechte unter Wahrung sozialer und solidarischer Grundsätze ein.

In den Traditionen der Arbeiterbewegung und des Humanismus sieht die Jenny-Marx-Gesellschaft ihre Wurzeln, aber auch ihre Verpflichtung. Kritik am kapitalistischen System ist für uns ebenso Notwendigkeit wie unser überzeugtes Eintreten gegen alle antidemokratischen Bestrebungen.

Um auf diesem Wege viele mitzunehmen, wollen wir Ansprechpartner und Forum für vielfältige linke Initiativen, Bewegungen und Denkrichtungen sein. Wir wollen mithelfen, aktuelle politische Bildung und historisches Wissen zu vermitteln, so dass kritisches Denken und emanzipatorisches Handeln als kompetente Einmischung in das gesellschaftspolitische Geschehen für viele möglich werden.

In einer Gesellschaft, in der sozialstaatliche und kulturelle Einrichtungen, Demokratie und persönliche Freiheitsrechte zunehmend abgebaut werden, kommt es darauf an, möglichst viele Menschen über die Hintergründe dieser Politik der Herrschenden aufzuklären.

Wir wollen den Bürgerinnen und Bürgern vermitteln, dass sie das Recht und die Möglichkeit haben, sich in das soziale, politische, ökonomische und ökologische Geschehen einmischen und gemeinsam die bestehenden Verhältnisse zu ändern.

Unterstützen Sie unsere Arbeit!

In einer zunehmend komplexen und schnelllebigen Zeit mit immer rasanter ablaufenden politischen und ökonomischen Prozessen sind fundierte Kenntnisse über gesellschaftliche Zusammenhänge erforderlich

Um gesellschaftliche Fragestellungen und Probleme zu analysieren und geeignete Lösungsansätze zu finden, bedarf es breiten Engagements von Mitgliedern und Freunden. Informieren Sie sich über unsere Tätigkeit auf unserer Homepage! Besuchen Sie unsere Veranstaltungen! Unterbreiten Sie Vorschläge und bringen Sie sich in unsere Arbeit ein.

-Anzeige-



Jenny Marx Gesellschaft unterstützen!

Sie interessieren sich für unsere Bildungsangebote zu einer anderen, linken Politik?
Zögern Sie nicht, mit uns in Kontakt zu treten.

Wir freuen wir uns über jede Unterstützung der JMG, sei es durch Besuch unserer Bildungsveranstaltungen, Anregungen oder aktives Mitwirken.

Vielleicht können und wollen Sie die Jenny Marx Gesellschaft für politische Bildung e.V. auch finanziell durch eine Spende unterstützen. Das würde uns helfen, unsere vielfältige Arbeit fortzuführen und zu erweitern.

Politische Bildung kostet Geld, ist aber eine sichere Investition in eine bessere Zukunft unserer Gesellschaft.

Für Ihre Unterstützung möchten wir uns schon im Voraus herzlich bedanken.

Spendenkonto:

*Jenny Marx Gesellschaft für politische Bildung e.V.
Konto-Nr.: 432 328
BLZ: 585 501 30
Sparkasse Trier
Verwendungszweck "Politische Bildung".*

Spenden an die Jenny Marx Gesellschaft für politische Bildung e.V. sind steuerlich abzugsfähig. Jede Spenderin und jeder Spender erhält bei vollständiger Angabe seines Namens und seiner Adresse eine Zuwendungsbescheinigung.

Jenny Marx Gesellschaft
für politische Bildung e.V.
Die Rosa Luxemburg Stiftung
in Rheinland-Pfalz

Paulinstr. 1-3, 54292 Trier
Mail: info@jenny-marx-gesellschaft.de
www.jenny-marx-gesellschaft.de

